

Sitzungsunterlagen

öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Gemeinderates
23.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bürgermeisterwahl 2023	
Vorlage 10/1376/2022	5
Ergänzungs-Vorlage 10-1397-2022 GR 23112022 10/1376/2022	13
Stellenausschreibung Bürgermeisterwahl 2023 10/1376/2022	15
Stellenausschreibung Bürgermeisterwahl 2023 - V2 10/1376/2022	17
Termine Übersicht BM-W 2023 10/1376/2022	19
Terminplanung BM-W 2023 10/1376/2022	21
TOP Ö 4 Beratung und Beschlussfassung zur Waldnaturschutzkonzeption für den Gemeindewald Karlsbad	
Vorlage 20/1391/2022	22
Waldnaturschutzkonzeption_Karlsbad-Vorlage1.1 20/1391/2022	24
TOP Ö 5 KFW 432 Quartierskonzept Langensteinbach Mitte –Energieplan Karlsbad	
Vorlage 67/1396/2022	41
TOP Ö 6 Anpassung örtlicher Satzungen und Konzessionsverträgen an §2b UStG	
Vorlage 20/1378/2022	52
Artikelsatzung 20/1378/2022	55
Erklärung der Netze BW GmbH 20/1378/2022	57
TOP Ö 8 Beratung und Beschlussfassung über die Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2021, sowie die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024, sowie die 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung	
Vorlage 20/1382/2022	58
1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung i.d.F. vom 18.11.2020 gültig ab 01.01.2023 20/1382/2022	64
Schlussfassung GBK Abwasser 2023-2024 Karlsbad 20/1382/2022	66
Schlussfassung Nachkalkulation AW Karlsbad 2021 20/1382/2022	116
TOP Ö 9 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Wassergebühren für den Bemessungszeitraum 2023-2024, sowie die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Karlsbad	
Vorlage 20/1383/2022	139
1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung i.d.F. vom 18.11.2020 gültig ab 01.01.2023 20/1383/2022	143
Schlussfassung GBK Wasser 2023-2024 Karlsbad 20/1383/2022	144

Bürgermeisteramt, Postfach 10 01 46, 76298 Karlsbad

Bürgermeisteramt

Bearbeitung durch: Haupt- und Personalamt
Hausanschrift: Hirtenstr.45, 76307 Karlsbad
Telefon: 07202 / 9304-400
Telefax: 07202 / 9304420
Email: rathaus@Karlsbad.de
Amtsleiter: **Herr Kleiner**
Tel.-Durchwahl: 07202/9304-446
E-Mail: benedikt.kleiner@karlsbad.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachr. v.

—
Unser Zeichen
Datum
Betreff

10 Hauptamt/Benedikt Kleiner
21.11.2022

Einladung für eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 23.11.2022 findet um 19:00 Uhr, im eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

- 1 Bekanntgaben
- 2 Fragen der Gemeinderäte
- 3 Bürgermeisterwahl 2023
Vorlage: 10/1376/2022
 - 3.1 Bestimmung des Termins für die Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl
 - 3.2 Festlegung des Endes der Frist für die Einreichung von Bewerbungen
 - 3.3 Bildung des Gemeindevwahlausschusses mit Wahl der Beisitzer und Stellvertreter
 - 3.4 Festlegung des Zeitpunktes und des Verfahrens für evtl. Vorstellungsrunden
 - 3.5 Festlegung des Wahltages und des Zeitpunktes für eine eventuelle Neuwahl (2. Wahlgang)
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Waldnaturschutzkonzeption für den Gemeindevwald Karlsbad
Vorlage: 20/1391/2022

Hausanschrift
Hirtenstr. 45, 76307 Karlsbad
Telefon: 07202/9304-400
Fax: 07202/9304-410
rathaus@karlsbad.de
www.karlsbad.de

Bankverbindungen
Volksbank Wilferdingen-Keitern
IBAN: DE 68 6669 2300 0001 2100 09
BIC: GENODE61WIR

Volksbank Ettlingen
IBAN: DE27 6609 1200 0020 7008 07
BIC: GENODE61ETT

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen
IBAN: DE07 6605 0101 0001 6401 19
BIC: KARSDE66XXX

- 5 KFW 432 Quartierskonzept Langensteinbach Mitte –
Energieplan Karlsbad
Vorlage: 67/1396/2022
- 6 Anpassung örtlicher Satzungen und Konzessionsverträgen
an §2b UStG
Vorlage: 20/1378/2022
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung
örtlicher Satzungen / Verträge an die geänderte
Umsatzsteuerpflicht der Kommunen (§2b UStG) ab
01.01.2023
Vorlage: 20/1374/2022
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Nachkalkulation der
Abwasserbeseitigung für das Jahr 2021, sowie die
Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und
2024, sowie die 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung
Vorlage: 20/1382/2022
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die
Gebührenkalkulation der Wassergebühren für den
Bemessungszeitraum 2023-2024, sowie die 1.
Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der
Gemeinde Karlsbad
Vorlage: 20/1383/2022
- 10 Genehmigung von Protokollen
- 11 Verschiedenes
- 12 Fragen der Zuhörer

Die Bevölkerung ist herzlich zu dieser Sitzung eingeladen.

Jens Timm
Bürgermeister

Ö 3

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/1376/2022
Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Bürgermeisterwahl 2023

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	23.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

s. Vorlagentext.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl sind neben den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO) auch die Vorschriften nach den §§ 42 und 45 bis 47 der Gemeindeordnung (GemO) zu beachten. Bzgl. der Formulierung der Vorlage wurde zur Vereinfachung die männliche Formulierung von Amtsbezeichnung etc, gewählt. Die Formulierungen Bewerber/Bürgermeister/Kandidat gelten für Bewerberinnen/Bürgermeisterin/Kandidatin m/w/d entsprechend. Der Vorlage beigefügt finden Sie die Alternativvorschläge und einzelnen Terminalschritte für die Wahl.

TOP 3.1 Festlegung des Wahltages und des Zeitpunktes für eine eventuelle Neuwahl (2. Wahlgang)

Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt einheitlich – ohne Unterscheidung zwischen erstmaliger Wahl und unmittelbarer Wiederwahl – 8 Jahre (§ 42 Abs. 3 GemO). Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Der Wahltag wird vom Gemeinderat bestimmt. Bei der Festsetzung des Wahltags muss darauf geachtet werden, dass die fristgemäße Neuwahl nicht wegen etwaiger gesetzlicher Feiertage unmöglich wird. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktag (Totensonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 KomWG).

Eine eventuelle Neuwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt (§ 45 Abs. 2 GemO).

Wahltag

Die Amtszeit von Bürgermeister Timm läuft am 11.07.2023 ab. Hieraus ergibt sich als frühestmöglicher Termin (früh. 3 Monate vorher) der 11.04.2023, der spätest mögliche Termin mit dem 11.06.2023 (spät. 1 Monat vor Ablauf Amtszeit).

Unter Berücksichtigung der Ferienzeiten für Vorstellungsrunden vor den Wahlterminen wird ein Wahltermin für

Sonntag 30.04.2023

vorgeschlagen

Neuwahl:

Bei der Neuwahl des Bürgermeisters ist eine nochmalige Stellenausschreibung nicht erforderlich. Die Gemeinde kann nach der erfolglos verlaufenen ersten Wahl formlos zur Einreichung neuer Bewerbungen auffordern. Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl beginnt am 1. Werktag nach dem ersten Wahlgang (Hauptwahl); das Ende ist vom Gemeinderat festzusetzen (nach § 10 Abs. 2 KomWG frühestens auf den 3. Tag nach dem ersten Wahltag)

Beim Termin für eine Neuwahl sind die Prüfung evtl. neu eingegangener Bewerbungen, sowie Zulassung und Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Unter Beachtung der Fristen d. § 45 Abs. 2 GemO wird als Termin für die Neuwahl der

**Sonntag
21.05.2023**

vorgeschlagen.

Antrag der Verwaltung:

Der Gemeinderat wolle den Wahltag für die Bürgermeisterwahl 2023 auf den Sonntag, 30.04.2023 festlegen, der Termin für eine evtl. Neuwahl wird auf den 21.05.2023 festgelegt.

TOP 3.2 Bestimmung des Termins für die Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Die Ausschreibung soll im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erfolgen, sie kann daneben auch noch in weiteren Zeitungen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung nur in einem rein lokalen Blatt (Amtsblatt, BNN) genügt nicht.

Über den Inhalt der Ausschreibung enthält weder die GemO noch die Durchführungsverordnung (DVO- GemO) Bestimmungen. Aus dem Zweck der Ausschreibung ergibt sich jedoch, dass sie so gestaltet sein muss, dass der Bewerber durch sie alle für den Amtsinhalt und die Bewerbung erforderlichen Einzelheiten erfahren kann.

Das führt zu folgenden Mindestangaben in der Stellenausschreibung:

- Bezeichnung der Stelle (z.B. hauptamtlicher Bürgermeister),
- Einwohnerzahl der Gemeinde,
- Hinweis für Amtszeit und Besoldung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- Wählbarkeitsvoraussetzungen,
- Frist für die Einreichung der Bewerbungen,
- die Stelle, bei der die Bewerbungen einzureichen sind sowie
- Termine für die Wahl und eine etwaige Neuwahl.

Einen Hinweis auf Ort und Zeitpunkt für die persönliche Vorstellung der Bewerber sollte die Stellenausschreibung ebenfalls beinhalten. In der Stellenausschreibung kann auch angegeben werden, ob sich der derzeitige Stelleninhaber wieder bewirbt. Der Zusatz, dass der derzeitige Stelleninhaber Fachmann sei, ist unzulässig. Hinweise auf die Art der Bewerbungseinreichung (verschlossener Umschlag, bestimmte Aufschrift) sind sinnvoll für den Posteingang bei der Gemeinde, aber gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bewerbungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, können allein aus diesem Grund nicht zurückgewiesen werden.

Die Stellenausschreibung ist eine zwingende Verfahrensvorschrift für die Vorbereitung der Wahl. Eine Verletzung dieser Vorschrift kann die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben. Der Nachweis der Ausschreibung (Ausschnitt aus dem Staatsanzeiger usw.) ist zu den Wahlakten zu nehmen.

Verfahren bei Neuwahl

Bei der Neuwahl des Bürgermeisters ist eine nochmalige Stellenausschreibung nicht

erforderlich. Die Gemeinde kann nach der erfolglos verlaufenen ersten Wahl formlos zur Einreichung neuer Bewerbungen auffordern. Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl beginnt am Tag nach dem ersten Wahlgang (Hauptwahl); das Ende ist vom Gemeinderat festzusetzen (nach § 10 Abs. 2 KomWG frühestens auf den 3. Tag nach dem ersten Wahltag).

Wählbarkeit:

Die Wählbarkeit der Bewerber ergibt sich aus den §§ 28 und 46 GemO. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Unionsbürger müssen zu ihrer Bewerbung gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt versichern, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

In Zweifelsfällen haben sie auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsstaates vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass sie in diesem Mitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben oder dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist. Ferner kann der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses vom Unionsbürger verlangen, dass er einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedsstaat angibt.

Nicht wählbar sind die in § 28 Abs. 2 GemO genannten Personen, oder wer nach §104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig ist. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, des Landratsamtes und des Landkreises können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig eine andere Planstelle in der Gemeinde innehaben oder deren sonstiger Bediensteter sein. Besondere fachliche Voraussetzungen sind nicht gefordert. Die Wählbarkeit zum Bürgermeister ist nicht an die Eigenschaft als Bürger der Gemeinde oder an den dortigen Wohnsitz gebunden.

Ebenso nicht wählbar sind Bürger,

- die von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2 GemO),
- die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Termin für Stellenausschreibung:

Als Termin für die Stellenausschreibung wird unter Berücksichtigung der Fristvorgaben der

Freitag 24.02.2023

Vorgeschlagen..

Antrag der Verwaltung:

Der Gemeinderat wolle als Termin für die Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl 2023 den Freitag 24.02.2023 bestimmen.

TOP 3.3 Festlegung des Endes der Frist für die Einreichung von Bewerbungen

Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (4. Montag vor dem Wahltag). Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung eingereicht werden (§ 10 Abs. 1 KomWG). Bezüglich der Einhaltung der Fristen wird auf § 56 KomWG verwiesen.

Da die Ausschreibung spätestens zwei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht werden muss, haben die Bewerber genügend Zeit, ihre Bewerbungen vorzulegen und die hierzu erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Für die Prüfung der Bewerbungen stehen dem Gemeindewahlausschuss nur einige Tage zur Verfügung, da die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 15. Tag, für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO spätestens am 8. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntgemacht werden müssen (§ 10 Abs. 6 KomWG).

Bewerbungen können bis 18 Uhr des letzten Tages der Bewerbungsfrist schriftlich eingereicht und auch bis 18 Uhr des letzten Tages dieser Einreichungsfrist zurückgenommen werden. Auf den Bewerbungen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken. Bewerbungen, die am ersten Tag der Bewerbungsfrist vor 7.30 Uhr eingegangen sind oder wenn dieser ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen (§ 20 Abs. 1 KomWO).

Zulassung

Über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen beschließt der Gemeindewahlausschuss spätestens am 16. Tag, für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag (§ 10 Abs. 5 KomWG). Der Gemeindewahlausschuss hat eine Bewerbung zurückzuweisen, wenn die Form oder Frist des § 10 Abs. 1 KomWG nicht gewahrt, der Bewerber nicht wählbar ist oder seine Person nicht feststeht. Über den Widerspruch eines Bewerbers gegen die Zurückweisung seiner Bewerbung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

Bewerbungen, die vor dem frühesten Zeitpunkt eingehen, sind unverzüglich zurückzusenden und bei persönlicher Abgabe zurückzuweisen, damit die Bewerber Gelegenheit haben, ihre Bewerbung fristgerecht und damit rechtswirksam einzureichen.

Termin Fristende der Bewerbungen Wahltag:

Bedingt durch die Vorgaben des KomWG ist als frühestes Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen der

Montag 03.4.2023

möglich.

Termin Fristende der Bewerbungen für Neuwahl:

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl beginnt am Tag nach dem ersten Wahlgang (Hauptwahl); das Ende ist vom Gemeinderat festzusetzen (nach § 10 Abs. 2 KomWG frühestens auf den 3. Tag nach dem ersten Wahltag). Die evtl. neu

eingehenden Bewerbungen sind ebenfalls zu prüfen, durch den GWA zuzulassen und entsprechend zu veröffentlichen. Hierdurch ergibt sich ein Fristende der Bewerbungen der Neuwahl für

Mittwoch
04.05.2023

Antrag der Verwaltung:

Der Gemeinderat wolle das Fristende der Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl auf Montag, 03.04.2023 festlegen. Das Fristende für Bewerbungen für eine evtl. Neuwahl wird auf Donnerstag 04.05.2023 festgelegt.

TOP 3.4 Bildung des Gemeindewahlausschusses mit Wahl der Beisitzer und Stellvertreter

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Nach § 21 Abs. 1 KomWO sind die Gemeindewahlorgane, d. h. der Gemeindewahlausschuss und die Wahlvorstände, für jede Wahl neu zu bilden. Dies trifft auch für die Wahl des Bürgermeisters, ausgenommen die Neuwahl des Bürgermeisters nach § 45 Abs. 2 GemO, zu. Wird nach § 45 Abs. 2 GemO eine Neuwahl erforderlich, bleiben auch für diese Neuwahl der Gemeindewahlausschuss und die Wahlvorstände des 1. Wahlgangs (Hauptwahl) in ihrem Amt.

Zahl der Mitglieder:

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Beschlussfähigkeit:

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter, anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend (§ 11 Abs. 3 KomWG).

Hilfskräfte, Verpflichtung

Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte (§ 11 Abs. 4 KomWG).

Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind kraft Gesetzes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet (§ 15 Abs. 2 KomWG). Für den Vorsitzenden, Stellvertreter und die Beisitzer/Stellvertreter bittet die Verwaltung im Vorfeld der Sitzung um Vorschläge von Personen (z.B. aus dem Gemeinderat, den Ortschaftsräten) die diese Aufgabe wahrnehmen. Als Beisitzer seitens der Verwaltung werden vorgeschlagen:

Beisitzer
Stv.

Herr Benedikt Kleiner
Herr Jürgen Augenstein

Hilfskräfte /Schriftführer(ohne Stimmrecht) werden durch den Vorsitzenden bestellt.

Antrag der Verwaltung:

Der Gemeinderat wolle die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses durch Wahl bestimmen.

TOP 3.5 Festlegung des Zeitpunktes und des Verfahrens für evtl. Vorstellungsrunden

Die Gemeinde kann Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bewerbungen den Bürgern in öffentlicher Versammlung vorzustellen. Hierbei sind unbedingt der Grundsatz der Gleichbehandlung und die Chancengleichheit zu wahren. Über die Bewerbervorstellung entscheidet nach § 47 Abs. 2 GemO der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Die Entscheidung, ob den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gegeben wird, steht im alleinigen Ermessen der Gemeinde. Von der in § 47 Abs. 2 GemO vorgesehenen Bewerbervorstellung, bei der die Bewerber ihr kommunalpolitisches Programm darlegen können, kann in besonderen Fällen abgesehen werden, wenn z. B. nicht ernsthafte Bewerber beabsichtigen, die Versammlung durch die Art ihres Auftretens zu missbrauchen. Die Bewerber haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Vorstellung entstandenen Kosten.

Wenn bei einer erforderlich gewordenen Neuwahl keine neuen Bewerber auftreten, ist ihre nochmalige Vorstellung nicht erforderlich. Kommen jedoch bei der Neuwahl neue ernsthafte Bewerber hinzu, so ist neben den neuen auch den bisherigen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich nochmals vorzustellen.

Der Zeitraum für die Kandidatenvorstellung Erstwahl sollte ferienbedingt (Osterferien) auf

17.04.2023-
28.04.2023

festgelegt werden. Dies entzerrt die Vorstellungsrunden, und gibt der Bevölkerung mehr Möglichkeiten zur Teilnahme. Bewerbervorstellungen sollen in allen Ortsteilen stattfinden. Die Reihenfolge der Ortsteile ergibt sich in alphabetischer Reihenfolge der Benennung der Ortsteile. Um möglichst Chancengleichheit der Kandidaten zu gewährleisten, und einen reibungslosen Ablauf zu erreichen sollten folgende Grundzüge der Vorstellung beibehalten werden:

- Seine Vorstellungsrede beginnt in allen fünf Ortsteilen ein vorher bestimmter Bewerber (Kriterien werden durch GWA definiert z.B. Position auf Stimmzettel, Losentscheid etc.)
- Während des Vortrags eines Bewerbers hält sich der weitere Bewerber in Begleitung eines Mitglieds des GWA in einem gesonderten Raum auf
- Jedem Kandidaten steht Redezeit zur Verfügung, die abhängig von der Anzahl der Kandidaten durch den GWA noch festgelegt wird.
- Nach den Vorstellungsreden erfolgt eine Fragrunde

- die Regularien werden durch den GWA ausgearbeitet und den Kandidaten vor den Vorstellungsrunden zur Verfügung gestellt und zu Beginn der Vorstellungsrunden in den Ortsteilen nochmals öffentlich bekanntgegeben.

Antrag der Verwaltung:

Der Gemeinderat legt die Vorstellungsrunden auf den Zeitraum vom 17.04.2023-28.04.2023 fest. Bewerbervorstellungen sollen in allen Ortsteilen stattfinden. Die Reihenfolge der Ortsteile ergibt sich in alphabetischer Reihenfolge der Benennung der Ortsteile. Die Regularien und Abläufe werden durch den GWA ausgearbeitet und den Kandidaten zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

TISCHVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/1397/2022
 Verantwortung: Augenstein, Jürgen

Ergänzung Vorlage Nr. 10/1376/2022 - Bürgermeisterwahl 2023

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat /Ausschuss:

Siehe Vorlage Nr. 10/13756/2022 und Ausführungen im Text der Ergänzungsvorlage

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Stelle BM im Stellenplan; Kosten der Wahl im Haushalt 2023 veranschlagt			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Nach Durchsicht der Vorlage durch das Landratsamt, Kommunal- und Prüfungsamt, sind folgende Ergänzungen bzw. redaktionelle Änderungen zur Vorlage Nr. 10/1376/2022 vorzunehmen:

Seite 4, Antrag der Verwaltung (ganz unten):

Der Gemeinderat wolle als Termin für die Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl 2023 den Freitag, 24.02.2023 **im Staatsanzeiger Baden-Württemberg gemäß der beigefügten Anlage** bestimmen.

(§ 47 Abs. 1 GemO)

Seite 6, Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl (ganz oben):

Donnerstag, 04.05.2023 (nicht Mittwoch)

(redaktionelle Änderung Wochentag)

Seite 7, Hilfskräfte / Schriftführer GWA:

Hilfskräfte/Schriftführer (ohne Stimmrecht) werden durch **den Bürgermeister** bestellt.

(§ 11 Abs. 2 KomWG)

Seite 8, Regularien Vorstellungsrunden:

Die Regularien werden durch **den Gemeinderat** beschlossen und den Kandidaten vor den Vorstellungsrunden zur Verfügung gestellt und zu Beginn der Vorstellungsrunden in den Ortsteilen nochmals öffentlich bekannt gegeben.

(§ 47 Abs. 2 GemO)

Und bei Antrag der Verwaltung:

Der Gemeinderat legt die Vorstellungsrunden auf den Zeitraum vom 17.04.2023-28.04.2023 fest. Bewerbervorstellungen sollen in allen Ortsteilen stattfinden. Die Reihenfolge der Ortsteile ergibt sich in alphabetischer Reihenfolge der Benennung der Ortsteile. Die Regularien und Abläufe werden durch **den Gemeinderat beschlossen** und den Kandidaten zur Verfügung gestellt.

(§ 47 Abs. 2 GemO)

Stellenausschreibung:

Ebenfalls waren bei der Anlage „Stellenausschreibung“ kleinere redaktionelle Änderungen vorzunehmen, welche in der Anlage zur Vorlage eingearbeitet (und kursiv fett dargestellt) sind.

Anlagenverzeichnis:



Gemeinde Karlsbad

Landkreis Karlsruhe

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d)

der Gemeinde Karlsbad (rd. 16 000 Einwohner) ist infolge Ablauf der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers zum 11.07.2023 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 30.04.2023, eine evtl. notwendige Neuwahl am Sonntag, 21.05.2023 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/ die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in §28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 30. März 2015, 18:00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses XXXXXXXXXXXX Bürgermeisteramt Karlsbad, Hirtenstraße 14, 76307 Karlsbad, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung am amtlichem Vordruck

- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen zusätzlich zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihren Herkunftsmitgliedstaaten angeben.

Im Falle einer etwaigen Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 02.05.2023 und endet am 04.05.2015, 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine öffentliche Bewerbervorstellung ist nach Beschluss des Gemeinderates in allen Ortsteilen der Gemeinde Karlsbad vorgesehen. Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen/Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.



Gemeinde Karlsbad

Landkreis Karlsruhe

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d)

der Gemeinde Karlsbad (rd. 16 000 Einwohner) ist infolge Ablauf der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers zum 11.07.2023 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 30.04.2023, eine evtl. notwendige Neuwahl am Sonntag, 21.05.2023 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in §28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **03.04.2023**, 18:00 Uhr, schriftlich **und verschlossen** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses XXXXXXXXXX Bürgermeisteramt Karlsbad, Hirtenstraße 14, 76307 Karlsbad, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers **(m/w/d)** ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung **auf** amtlichem Vordruck
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers **(m/w/d)**, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger **(m/w/d)** müssen zusätzlich zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern **(m/w/d)** verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihren Herkunftsmitgliedstaaten angeben.

Im Falle einer etwaigen Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 02.05.2023 und endet am **04.05.2023**, 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine öffentliche Bewerbervorstellung ist nach Beschluss des Gemeinderates in allen Ortsteilen der Gemeinde Karlsbad vorgesehen. Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen/Bewerbern **(m/w/d)** rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

05.10.2022

AKTENVERMERK

**Betreff: Bürgermeisterwahl 2023;
mögliche Termine und Abläufe zur Wahl**

Für die Bürgermeisterwahl 2023 sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes folgende Fristen zu beachten:

§ 47 Abs. 1 GemO

frühestens 3 Monate, spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle (=Ablauf der Amtszeit am 11.07.2023); also im Zeitraum 11.04. bis 11.06.2023 Wahl durchführen

§ 47 Abs. 2 GemO

spätestens 2 Monate vor dem Wahltag ist die Stelle öffentlich auszuschreiben

§ 3 Abs. 2 KomWG

Bekanntmachung der Wahl spätestens am 34. Tag vor der Wahl- inkl. Tag einer etwa notwendig werdenden Neuwahl.

§ 10 KomWG

Einreichungsfrist ab Tag nach der Ausschreibung, frühest mögliches Ende der Einreichungsfrist = 27 Tag vor der Wahl;

Bewerbungen für Neuwahl ab 1. Tag nach dem 1. Wahlgang bis frühestens 3. Tag nach dem ersten Wahlgang möglich

§ 28 KomWG

Bekanntmachung Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch GWA

§ 30 KomWG

Wahlprüfung durch Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung – im Falle einer Anfechtung beginnt die Frist für die Prüfung erst mit der Entscheidung über den letzten Einspruch

„Problematisch“ wird die Terminfindung insbesondere durch die ungünstigen und eng beieinander liegenden Ferien (Ostern und Pfingsten) und die entsprechenden Feiertage, die dazu führen können, dass Wahltermine am Ende bzw. in den Ferien liegen können. Auch evtl. Kandidatenvorstellungen könnten in diese Zeiträume fallen, da diese erst nach der Zulassung und Bekanntmachung der Bewerber stattfinden können. Terminberechnungen sind beigefügt. Die Termine in den Ferien sind

gesetzlich nicht ausgeschlossen (außer Pfingsten), könnten aber die Wahlbeteiligung an der Urnenwahl Richtung Briefwahl, Bildung der Wahlvorstände (ehrenamtliche evtl. nicht ausreichend verfügbar) beeinflussen.

Um evtl. Kandidatenvorstellungen in den Ortsteilen verteilt durchführen zu können, wird für den Wahltermin der 30.04.2023 vorgeschlagen /Neuwahl am 21.05.2023, der Termin am 23.04.2023/Neuwahl 14.05.2023 ist ebenfalls möglich- hierdurch müssen aber entweder Vorstellungsrunden in der zweiten Woche der Osterferien stattfinden, oder, falls die Ferien ausgeklammert werden sollen, alle Termine in der Woche vor der Wahl stattfinden.

Alternativen (mit evtl. Ausschlussgründen):

Wahltermin am 16.04. 2023 (frühestmöglicher Termin)/ Neuwahl am 07.05.2023 bedingt Kandidatenvorstellungen in den Osterferien.

Wahltermin 7.5.2023 führt zur Neuwahl am 28.5.23- Pfingstsonntag ist die Durchführung von Wahlen in BW untersagt.

Wahltermin am 21.5.2023 führt zur Neuwahl am 11.06. 2023 (letztmöglichster Termin) und letzter Tag in den Pfingstferien.

Fristen Bürgermeisterwahl 2023			
Ablauf Amtszeit	11.07.2023		
frühester möglicher Termin	11.04.2023		3 Monate vorher
spätester möglicher Termin	11.06.2023		1 Monat vorher
	Variante 1	Variante 2	
Wahltermin	23.04.2023	30.04.2023	
Neuwahl	14.05.2023	21.05.2023	Abstand von drei Wochen wegen weiterer Bewerbungsfrist und Veröffentlichungen einplanen
			zugelassene Bewerber für die Neuwahl spät. 8. Tag vor der Wahl bekanntzumachen
hieraus ergeben sich:			
spätestens Ausschreibung	23.02.2023	02.03.2023	rechnerisch 2 Monate vor Wahltermin
Staatsanzeiger Erscheinungstag	17.02.2023	24.02.2022	freitags
Einreichungsfrist ab	24.02.2023	03.03.2023	Tag nach Ausschreibung
Einreichungsfrist bis (früh. Ende)	27.03.2023	03.04.2023	frühestens 27. Tag vor der Wahl
Bekanntmachung der Wahl	20.03.2023	27.03.2023	spätestens 34. Tag vor der Wahl
wegen Erscheinung MBL =	16.03.2023	23.03.2023	auf Donnerstag wegen Erscheinungstag MBL angepasst
1 Woche Reserve planen =	09.03.2023	16.03.2023	um ggfls. auf Veröffentlichungsfehler reagieren zu können
Red.-Schluss	07.03.2023	14.03.2023	
Zulassung durch GWA	07.04.2023	14.04.2023	spätestens am 16. Tag vor der Wahl
tats. Zulassung	28.03.2023	04.04.2022	wegen Bekanntmachung MBL erforderliche Vorverlegung auf spätestens - muss Mittwoch per Mail an Verlag
Bekanntmachung zugel. Bewerber	08.04.2023	15.04.2023	spätestens am 15. Tag vor der Wahl
wegen Erscheinung MBL =	06.04.2023	13.04.2022	auf Donnerstag wegen Erscheinungstag MBL angepasst
1 Woche Reserve planen =	30.03.2023	06.04.2022	um ggfls. auf Veröffentlichungsfehler reagieren zu können
Red.-Schluss	28.03.2023	03.04.2022	Achtung: Variante 2 - Red.Schluss wegen Karfreitag vorverlegt
Bek. Per Mail an Verlag	29.03.2023	05.04.2022	Vorankündigung beim Verlag zum Red.-Schluss
Vorstellungsrunden	07.04.2023	14.04.2022	frühestens nach Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber
von	17.04.2023	17.04.2022	Achtung: Bei Variante 1 nur 1 Woche, wenn in den Osterferien keine Vorstellungen erfolgen sollen
bis	21.04.2023	28.04.2022	
Feststellung Wahlergebnis GWA	23.04.2023	30.04.2023	
Bekanntmachung Wahlergebnis	24.04.2022	02.05.2022	Montag nach der Wahl als Sonderausgabe MBL, bei Variante 2 Dienstag nach der Wahl als Sonderausgabe MBL
und Möglichkeit neuer Bewerbungen			
Neuwahl Bewerbungen			
Möglichkeit neuer Bewerbungen ab	24.04.2022	02.05.2022	1. Werktag nach der Wahl
dto. Bis	26.04.2022	03.05.2022	3. Tag nach der Wahl
Zulassung durch GWA	05.05.2023	12.05.2023	spätestens am 9. Tag vor der Wahl
tats. Zulassung	27.04.2022	04.05.2022	wegen Bekanntmachung MBL Vorverlegung auf spätestens - muss Mittwoch per Mail an Verlag
Bekanntmachung zugel. Bewerber	06.05.2023	13.05.2023	spätestens am 8. Tag vor der Wahl
wegen Erscheinung MBL =	04.05.2022	11.05.2022	auf Donnerstag wegen Erscheinungstag MBL angepasst
Red.-Schluss	02.05.2022	09.05.2022	
Feststellung Wahlergebnis GWA	14.05.2023	21.05.2023	
Bekanntmachung Wahlergebnis	17./19.05.	25.05.2023	Bei V 1 ist Donnerstag, 18.05. Feiertag / Erscheinungstag Mi oder Fr
Red.-Schluss	15.05.2023	23.05.2023	Bei V 1 Red.-Schluss wegen Feiertag vorverlegt

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/1391/2022
 Verantwortung: Goldschmidt, Petra

Beratung und Beschlussfassung zur Waldnaturschutzkonzeption für den Gemeindewald Karlsbad

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	23.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Waldnaturschutzkonzeption für den Gemeindewald Karlsbad und stimmt den sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Umsetzung und der damit verbundenen Zielerreichung zu.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: III.6 Wohlfühlplätze	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Herr Moosmayer von der Forstdirektion und Revierförster Mußnug werden in der Sitzung die Waldnaturschutzkonzeption für den Gemeindewald Karlsbad vorstellen.

Deren übergeordneten Ziele sind:

- Erhalt und Förderung der Biodiversität im Wald
- Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Waldbewirtschaftung im Kontext des Artenschutzes
- Konkretisierung der Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei der Waldarbeit und der Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf Gefährdungen von Alt- und Totholz im Wald
- Lieferung von objektiven Grundlage für die Bewertung von naturschutzfachlichen Leistungen
- Schaffungen der konzeptionellen Voraussetzungen für die Anerkennung von Ökopunkten im Rahmen der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg für die Ausweisung von Waldfugien. Aufwertungsmaßnahmen die nach der ÖkokontoVO grundsätzlich anerkanntungsfähig sind, bleiben ubbenommen.

Der Gemeindewald Karlsbad hat aufgrund der bisherigen Art der Waldbewirtschaftung bereits gegenwärtig eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Mit den aufgeführten Maßnahmen wird der günstige Ist-Zustand erhalten und weiterentwickelt. Zudem wird die Rechtssicherheit für die Waldbewirtschaftung gewährleistet und die Fortführung der integrativen Erfüllung aller Waldfunktion im Gemeindewald Karlsbad ermöglicht.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Waldnaturschutzkonzeption für den Gemeindewald Karlsbad

Ö 4

Waldnaturschutzkonzeption

Gemeindewald Karlsbad

Forstliche Betriebsfläche: 1201,7 ha

Erstellungsdatum: November 2022
Verfasser: Fr. Saknus, Mußgnug, Moosmayer

Übergeordnete Ziele der Waldnaturschutzkonzeption

- Erhalt und Förderung der Biodiversität im Wald
- Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Waldbewirtschaftung im Kontext des Artenschutzes
- Konkretisierung der Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei der Waldarbeit und der Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf Gefährdungen von Alt- und Totholz im Wald
- Lieferung von objektiven Grundlagen für die Bewertung von naturschutzfachlichen Leistungen
- Schaffung der konzeptionellen Voraussetzungen für die Anerkennung von Ökopunkten im Rahmen der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg für die Ausweisung von Waldrefugien. Aufwertungsmaßnahmen die nach der ÖkokontoVO grundsätzlich anerkennungsfähig sind, bleiben unbenommen.

Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Der Gemeindewald Karlsbad erfüllt eine Vielzahl unterschiedlicher Funktionen für die Umwelt und Gesellschaft. Die Sicherung der Funktionenvielfalt durch die multifunktionale Waldbewirtschaftung im Rahmen des Konzepts Naturnahe Waldwirtschaft, die vereinfacht mit dem Dreiklang Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion charakterisiert wird, ist in Verbindung mit der nachhaltigen Nutzung des nachwachsenden Rohstoffs Holz der wesentliche Grundsatz der Waldbewirtschaftung. Im Gemeindewald Karlsbad werden die unterschiedlichen Funktionen des Waldes integrativ auf der gesamten Waldfläche - jedoch z.T. mit unterschiedlichen Schwerpunkten auf Ebene der inneren Waldeinteilung - erbracht.

Nach § 44 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt die der guten fachlichen Praxis entsprechende und den Anforderungen an § 5 Abs. 3 BNatSchG genügende Waldbewirtschaftung nicht gegen die in § 44 BNatSchG genannten artenschutzrechtlichen Verbote. Bei Betroffenheit von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten gilt dies jedoch nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).

Durch das BNatSchG ergibt sich jedoch auch die Möglichkeit die Waldbewirtschaftung durch Umsetzungskonzeptionen hinsichtlich der allgemeinen Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz im Sinne aufeinander abgestimmter vorbeugender Schutzmaßnahmen nach § 38 Abs. 2 BNatSchG und der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne „anderweitiger“ Schutzmaßnahmen nach § 44 Abs. 4. BNatSchG zu gestalten. Mit der Entwicklung und Implementierung eines vorbeugenden Schutzkonzeptes, welches den Erhaltungszustand und die Entwicklung unverzichtbarer Habitatstrukturen dauerhaft und flächendeckend sichert, werden Voraussetzungen geschaffen, die den Umgang mit natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen in bestimmten Konstellationen bei der Waldbewirtschaftung vereinfachen. In besonders gelagerten Fällen und / oder nicht erfassten Konstellationen können jedoch artenschutzrechtliche Prüfungen weiterhin erforderlich sein. Eine ggf. erforderliche FFH-Vorprüfung ist davon unbenommen.

Vor diesem Hintergrund hat das Forstamt des Landkreises Karlsruhe gemeinsam mit der Gemeinde Karlsbad ein Schutzkonzept entwickelt, mit dem wesentliche Bestandteile des Waldnaturschutzes (Alt- und Totholz, Habitatbäume, Prozessschutz, lichte Strukturen sowie Waldbiotope) im Wirtschaftswald langfristig erhalten bzw. bereitgestellt und systematisch in die Waldbewirtschaftung integriert werden.

Die Umsetzung des Konzeptes gewährleistet für die hiervon erfassten Fallkonstellationen die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Vorgaben für die im Gemeindewald Karlsbad vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Dabei werden Zielkonflikte, die sich zum Beispiel aus der Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung, aber auch dem Waldschutz und der Ökonomie

ergeben, berücksichtigt. Das Konzept orientiert sich an den übergeordneten Vorgaben und Zielsetzungen des Waldbesitzers sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechender Flächenschutzkategorien, Natura 2000 und der Waldbiotopkartierung. Bei reinen Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald ist im Einzelfall eine Natura 2000-Vorprüfung (in Folge evtl. Verträglichkeitsprüfung) erforderlich. Dabei ist ein Vorsorgekonzept als Hilfe zur Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle vorteilhaft und in die Prüfung mit einzubeziehen.

Der Gemeindewald Karlsbad hat eine lange Tradition in der naturnahen, pfleglichen Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. Dies kommt in folgenden Aspekten zum Ausdruck (Quellen: Forsteinrichtungswerk und Natura 2000 Managementpläne):

- **Hoher Laubholzanteil:** Mit einem Anteil von 62 % liegt der Laubholzanteil deutlich über dem Durchschnitt für den Gesamtwald in Baden-Württemberg (47 %)
- **Hoher Anteil Starkholz:** 37 % des Holzvorrats ist Starkholz mit einem Brusthöhendurchmesser größer 50 cm
- **Anteil alter Wälder > 100 Jahre:** insgesamt 179 Hektar Waldfläche sind älter als 100 Jahre. Zu Bedenken sind dabei auch die großen Altholzverluste durch Stürme, z.B. Vivian/Wiebke 1989 oder Lothar 1999 und die Trockenjahre 2018 bis 2020.
- **Überdurchschnittlicher Eichenanteil:** die Eiche, im Hinblick auf den Artenschutz von besonderer Bedeutung, hat einen Anteil von 12 % (Landesschnitt: 7%) – ein sehr guter Wert für das Wuchsgebiet Schwarzwald. Auf die besondere standörtliche Situation mit den vielen wechselfeuchten Tonböden im Gemeindewald Karlsbad wird besonders hingewiesen.
- **hoher Anteil an Totholz:** Er beläuft sich auf überdurchschnittliche 34 Vorratsfestmeter je ha
- **Vorkommen besonderer Arten:** u.a. sind Vorkommen folgender Arten im Gemeindewald bekannt: Fledermausarten (z.B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr), Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Großer Feuerfalter, Grünes Besenmoos.
- **PEFC-Zertifizierung**

Flächen mit Schutzfunktion:

Folgende Flächen weisen bereits jetzt besondere Schutzfunktionen auf:

- **Waldbiotope:** 28 Biotopflächen mit insgesamt 26 ha
 - Seltene naturnahe Waldgesellschaften (1% der Biotopfläche)
 - Struktureiche Waldbestände (42%)
 - Sukzession (17%)
 - Schützenswerte Tiere (24%)
 - Schützenswerte Pflanzen (5%)
 - Feuchtbiotope im Waldverband (11%)
 - Trockenbiotope im Waldverband (<0,5%)
 - Naturgebilde (<0,5%)
- **Naturschutzgebiet:** 3 ha
 - Albtal und Seitentäler
 - Pfinzquellen
- **Naturdenkmale:** 6 ha
- **Landschaftsschutzgebiet** „Karlsbader Bachlandschaften“ und „Albtalplatten und Herrenalber Berge“: 368 ha
- **FFH-Gebiete:** insgesamt 263 ha (22% Gesamtbetriebsfläche) in zwei FFH-Gebieten („Albtal mit Seitentälern“ und „Bocksbach und obere Pfinz“) mit insgesamt 57 ha Lebensraumtypen

- Hainsimsen-Buchenwald: 50 ha
- Waldmeister-Buchenwald: 5 ha
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation: 1 ha
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation: <0,5 ha

Umsetzungsziele und Maßnahmen

Im Rahmen der vorliegenden Konzeption sind – basierend auf den schon vorhandenen guten Voraussetzungen - die wichtigsten Umsetzungsziele und Maßnahmen für den Waldnaturschutz im Gemeindewald Karlsbad herausgearbeitet.

Ziel 1: Regionaltypische, naturnahe Waldgesellschaften erhalten

Aufbau, Pflege und Erhaltung naturnaher, standortgerechter und stabiler Wälder ist eine zentrale Aufgabe der Waldbewirtschaftung (Konzept Naturnahe Waldwirtschaft MLR 1992). Durch einen naturnahen Waldbau in Anpassung an den Klimawandel können Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auf der gesamten Waldfläche optimal erfüllt werden. Es wird dabei eine angemessen hohe Beteiligung von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften und eine möglichst weitgehende Ausnutzung oder Steuerung natürlicher Entwicklungsprozesse angestrebt. Insbesondere wird der Schwerpunkt auf Selbstregulierung und Selbsterneuerung von Waldökosystemen, sowie die notwendige Anpassung der Resistenz und Resilienz gegenüber dem Klimawandel gelegt.

Für den Gemeindewald Karlsbad ergibt sich hierdurch das Ziel, die naturnahe Waldwirtschaft unter Berücksichtigung des Klimawandels fortzuführen und die Flächenanteile der regionaltypischen, naturnahen Waldgesellschaften möglichst zu erhalten.

Die Zielerreichung erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Heimische Baumarten mit erhöhter Wärmetoleranz wie zum Beispiel Eiche, Kiefer oder Wildobst werden im Zuge von Naturverjüngung, Pflegearbeiten (Jungbestandspflege, Durchforstungen) oder Anbauten gezielt gefördert.
- Der beabsichtigte Anteil der jeweiligen Baumarten an der Baumartenverteilung im Gemeindewald wird im Rahmen der Abstimmung bei der Erneuerung der Forsteinrichtung festgelegt
- Nichtstandortsheimische Baumarten werden im Umfeld von Waldbiotopen oder FFH-Lebensraumtypen nicht gepflanzt.
- Die Douglasie wird im Gemeindewald Karlsbad mit dem Ziel eines künftigen Mischwalds mit Buche oder innerhalb des Bergmischwaldes begründet, nicht als Reinbestand .Die Durchführung waldbaulicher Maßnahmen orientiert sich an der *Richtlinie Landesweite Waldentwicklungstypen Baden-Württemberg* insbesondere im Hinblick auf Naturnähe, Baumartenzusammensetzung und Struktur unter damit einhergehender Berücksichtigung von Aspekten des Waldnaturschutzes
- Konsequente Regulierung der Verbissbelastung durch das Rehwild unter Ausnutzung aller Handlungsoptionen zur Vermeidung einer Entmischung von standortgerechten Baumarten aus Naturverjüngung bzw. natürlicher Sukzession oder Anpflanzung. Das Forstliche Gutachten zum Abschlussplan ist für die Gemeinde Grundlage und Richtschnur bei der Zielvereinbarung mit den Jagdpächtern.

Ziel 2: Beteiligung Lichtbaumarten

Lichtbaumarten, deren Jungpflanzen nur geringe Beschattung ertragen und die sich gegenüber anderen Baumarten nur bei hoher Lichtintensität behaupten können, nehmen aktuell im Gemeindewald Karlsbad 40% der Fläche ein (zum Vergleich Staatswald Baden-Württemberg: 17%). Bedeutendste Baumart ist die Eiche mit 12%, gefolgt von der Waldkiefer (11%), Lärche (4%), Roterle (3%), Bergahorn (2%), Birke (2%) und Weide (1%). Sonstiges Laubholz (5%) sind v.a. die Lichtbaumarten Roteiche, Spitz- und Feldahorn und Kirsche.

Um die Anteile und Vielfalt der Lichtbaumarten und die daran gebundene Fauna und Flora langfristig zu erhalten, ist die Anwendung waldbaulicher Verfahren erforderlich, die durch eine intensive Auflichtung des Kronendachs in der Verjüngungsphase oder sukzessionale Vorwaldstadien die ökologischen Voraussetzungen für die erfolgreiche Verjüngung und den Aufwuchs von Lichtbaumarten gewährleisten.

Für den Gemeindewald Karlsbad ergibt sich hierdurch das Ziel, den bestehenden Anteil an Lichtbaumarten bzw. den hierauf entfallenden Anteil an Laubbäumen (insbesondere Eiche) mindestens zu halten. Hierzu werden geeignete waldbauliche Verjüngungsverfahren – konform zu den Standards von PEFC – angewandt.

Die Zielerreichung erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Kurzfristige Verjüngungsverfahren mit intensiver Auflichtung des Kronendaches wie Schirmschlag für z.B. Eiche und andere Lichtbaumarten bis hin zu max. kleinflächigen Räumungshieben
- Ausnutzung von Störungsflächen für Naturverjüngung und ggf. Anbau von Lichtbaumarten
- Eichen werden bei waldbaulichen Maßnahmen (Jungbestandspflege, Durchforstungen) besonders gefördert.
- Zielvereinbarung der Gemeinde mit den Jagdpächtern zur konsequenten Regulierung der Verbissbelastung durch das Rehwild unter Ausnutzung aller Handlungsoptionen zur Vermeidung einer Entmischung von Lichtbaumarten aus Naturverjüngung bzw. natürlicher Sukzession oder Anpflanzung

Ziel 3: Alt- und Totholz (Prozessschutz)

Den nachwachsenden Rohstoff Holz zu produzieren, nachhaltig zu nutzen und den Rohstoff möglichst hochwertig zur Verfügung zu stellen sind wesentliche Ziele im Gemeindewald Karlsbad. Die Mehrzahl der Bäume wird dabei in der Regel geerntet, bevor Verfärbung, Fäule, Pilz- und Käferbefall und damit der Absterbe- und Zersetzungsprozess eintritt.

Für viele Tier-, Pilz- und Pflanzenarten jedoch werden Einzelbäume und ganze Waldlebensräume erst besiedelbar, wenn Strukturen von reifen Waldökosystemen wie Altholz, Habitatbäume und Totholz in ausreichender Quantität vorhanden sind.

Durch ein Netzwerk kleiner, dauerhaft nutzungsfreier Flächen und Einzelbäume mit entsprechenden Strukturen kann eine Biotopvernetzung gesichert werden. Die Ausbreitungs-, Rückzugs- und Reproduktionsräume von an Alt- und Totholzstrukturen gebundenen Arten wird gefördert. Diese Baumgruppen oder Einzelbäume werden sich selbst überlassen und besitzen aufgrund ihres hohen Alters und/oder Dimension oder ihrer besonderen Habitatqualität einen hohen naturschutzfachlichen Wert.

Die Zielerreichung Alt- und Totholz sowie Prozessschutz im Gemeindewald Karlsbad erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Ausweisung von 30,7 ha der forstlichen Betriebsfläche als Waldrefugien. Die Waldrefugien werden den Vorgaben des *Alt- und Totholzkonzepts Baden-Württemberg* entsprechend ausgewählt (alte Bestockung, ununterbrochene Waldtradition, extreme Standortverhältnisse, etc.) und besitzen Größen zwischen 1 und 5,5 ha (siehe Anlage). Bekannte Artvorkommen bzw. entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bei der Auswahl und Verteilung berücksichtigt. Durch die Verteilung ist eine ausreichende Vernetzung gegeben, um die lokalen Populationen betroffener rechtlich geschützter Arten zu sichern und einen Genaustausch zu ermöglichen.
- Ausweisung von Baumgruppen mit besonderer Habitatqualitäten wie Höhlen- oder Horstbäume, besonders alte Bäume, Bäume mit hohem Totholzanteil, Stammverletzungen, Pilzbefall, Frassspuren oder Moosbewuchs als Habitatbaumgruppen. Nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung *Baden-Württemberg sind* im Gemeindewald Karlsbad demnach 63 Habitatbaumgruppen¹ als Zielgröße für die nächsten Jahre vorgesehen. 5 Habitatbaumgruppen wurden bereits ausgewiesen, die Ausweisung von 58 weiteren Gruppen wird im Zuge dieser Konzeption vorgenommen. In der Summe entsprechen diese ca. 16.000 m².
- Ausweisung entsprechender Einzelbäume als Ergänzung bzw. sofern eine Ausweisung als Habitatbaumgruppe aufgrund von Lage oder Flächenform nicht möglich ist.
- Stehendes Totholz wird – sofern dieses im Hinblick auf die Verkehrssicherung keine Gefahr darstellt – stehen gelassen.
- Liegendes Totholz wird ebenso im Bestand belassen.

Die kartographische Ausweisung der Waldrefugien erfolgt im Zuge der jeweils nächsten Forsteinrichtungserneuerung durch die Forsteinrichtung der Forstdirektion Freiburg. Bis zur entsprechenden Ausweisung dient die in Abstimmung mit Forstamt und unterer Naturschutzbehörde festgelegte Flächenkulisse als Arbeitsgrundlage. Die Identifizierung, Dokumentation und dauerhafte Markierung der Habitatbaumgruppen oder einzelnen Habitatbäumen erfolgt im Zuge der jeweiligen Hiebsvorbereitung in den entsprechenden Beständen.

Nach der Ökokonto-Verordnung ist es möglich, die Ausweisung von Waldrefugien in Verbindung mit Habitatbaumgruppen als Ökokonto-Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde oder innerhalb des kommunalen Baurechtes anzuerkennen. Für den Gemeindewald Karlsbad werden der Größe der Waldrefugien entsprechend die quantitativ notwendige Anzahl von Habitatbaumgruppen ausgewiesen und hierfür die entsprechende Anzahl an Ökopunkten generiert. Für die Anerkennung der jeweiligen Ökopunkte ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Die etwaige Ausweisung von weiteren Habitatbaumgruppen darüber hinaus sowie von einzelnen Habitatbäumen erfolgt – sofern entsprechend eine Antragstellung zum jeweiligen

• ¹ Der Gemeindewald Karlsbad verfügt in Folge von Sturm Lothar nur noch über eine „Altholzfläche“ 259 ha zum Stichtag 01.01.2018. Rechnerisch ergäbe sich Raum für 86 HBG's nach dem anerkannten AuT-Konzept für den Staatswald Ba-Wü. Durch die Trockenjahre 2018-2020 sind davon zum jetzigen Zeitpunkt schon weitere rund 30 ha der Dürre zum Opfer gefallen. Aus Verkehrssicherungsgründen fallen pot. HBG's an Wegen oder der nahen Wohnbebauung weg. Daraus ergibt sich die reduzierte Anzahl der HBG'en für den Gemeindewald.

Zeitpunkt möglich - nach den Vorgaben im Bereich Vertragsnaturschutz der *Förderrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft*.

Neben den positiven Auswirkungen auf die Biodiversität stellt Totholz jedoch auch eine erhebliche Gefahr für die Arbeitssicherheit bei der Waldbewirtschaftung oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dar. Bei der Arbeitsplanung wird in Form der Arbeitsaufträge jeweils auf die Habitatbäume oder –gruppen oder entsprechendes Totholz hingewiesen. Mit der jeweiligen Markierung vor Ort wird somit der Aspekt der Arbeitssicherheit bestmöglich berücksichtigt. Bei etwaigen Zielkonflikten wird die Arbeitssicherheit jedoch prioritär behandelt. Ebenso wird der Verkehrssicherung entlang öffentlicher Straßen, Bebauungsgrenzen oder Erholungseinrichtungen im Gegensatz zum Erhalt von Alt- und Totholz hier Vorrang eingeräumt. Ggfls. Notwendige artenschutzrechtliche Prüfungen oder die FFH-Vorprüfung sind davon jedoch unbenommen.

Ziel 4: Sicherung Waldbiotope

Eine naturschutzfachlich relevante Schutzgebietskategorie im Wald sind die Waldbiotope. Bei der Waldbiotopkartierung werden besonders hochwertige Biotopstrukturen im Wald im regelmäßigen Turnus (vor Erneuerung der Forsteinrichtung) erfasst. Dabei werden die qualitativen und quantitativen Entwicklungen beurteilt und dokumentiert und somit die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Pflege bei der Waldbewirtschaftung geschaffen.

Die Pflege und Entwicklung von Waldbiotopen erfordert eine spezielle Rücksichtnahme bei der Waldbewirtschaftung. Die Umsetzung erfolgt zum einen entsprechend den Hinweisen in den jeweiligen Biotopbelegen der Waldbiotopkartierung bzw. den Vorgaben der Forsteinrichtung. In den Biotopbelegen sind neben einer Beschreibung des Ist-Zustandes zum Teil auch die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung formuliert. Zum anderen können in der Praxishilfe *Bewirtschaftungshinweise und Pflegemaßnahmen im Wald* von ForstBW für die jeweiligen Biotop-Typen Rahmenbedingungen für die Erhaltung, mögliche Gefährdungsursachen sowie Empfehlungen für Pflegemaßnahmen entnommen werden.

Die im Gemeindewald Karlsbad kartierten Waldbiotope werden entsprechend den aufgeführten Vorgaben behandelt und somit naturschutzfachlich berücksichtigt.

Die Zielerreichung für die jeweiligen Waldbiotope erfolgt dabei durch folgende Maßnahmen:

- Umsetzung der Vorgaben der Waldbiotopkartierung entsprechend Waldbiotopbeleg
- Umsetzung der Empfehlungen der Praxishilfe *Bewirtschaftungshinweise und Pflegemaßnahmen im Wald ForstBW* für die entsprechenden Biotop-Typen

Ziel 5: Umsetzung Entwicklungsziele in Natura 2000 - Managementplänen

Um den Fortbestand von geschützten Lebensraumtypen und Arten innerhalb von Natura 2000-Gebieten zu sichern, werden in entsprechenden Managementplänen die jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Erhaltungsziele sind von allen Waldbesitzenden verpflichtend einzuhalten. Entwicklungsziele sind alle Ziele, die über den reinen Erhalt hinausgehen, und haben im Kommunalwald empfehlenden Charakter bzw. werden über Fördermaßnahmen von Bund oder Land umgesetzt.

Bei der Abgrenzung von Flächen für Entwicklungsziele sind in den Managementplänen vorrangig Bereiche ausgewählt, die sich aus fachlicher und/oder bewirtschaftungstechnischer Sicht besonders eignen.

Im Gemeindewald Karlsbad werden die in den betroffenen Managementplänen genannten Entwicklungsziele – sofern für die Wald-Lebensraumtypen festgelegt – folgendermaßen berücksichtigt:

- Sofern die Maßnahmen für die entsprechenden Entwicklungsziele im Rahmen der Waldbewirtschaftung ohnehin erfüllt werden können, werden sie entsprechend umgesetzt
- Sofern die Maßnahmen qualitativ oder quantitativ die normale Waldbewirtschaftung übersteigen, werden diese im Einzelfall entsprechend geprüft und mit der Waldbesitzerin abgestimmt

Ziel 6: Sicherung Wälder nasser Standorte

Nassstandorte (Sümpfe, Brüche, Standorte der Nass- und Feuchtwaldgesellschaften) sind Extrem- und Sonderstandorte im Wald. Die natürliche Vegetation ist aufgrund der speziellen Standortverhältnisse auf speziell angepasste Artenkombinationen reduziert, die für den Artenschutz von besonderer Bedeutung sind.

Für den Gemeindewald Karlsbad sind im Rahmen der Waldbiotopkartierung Moorbereiche und Feuchtbiopte wie die Quellbereiche Katzenbachtal südlich der Diebswiesen, sowie mehrere Fließgewässer u.a. der Bach am Jakobsbrunnen, der Bach im Westen von Weiler, der Katzenbach im Süden von Spielberg, der Bocksbach südlich von Langensteinbach und der Auerbach im Westen von Nöttingen im Waldverband kartiert. Schutzzweck ist die Sicherung und der langfristige Erhalt der seltenen und naturnahen von Feuchtigkeit geprägten Waldflächen als Lebensraum von an Feuchtigkeit gebundenen Tier- und Pflanzenarten.

Die Zielerreichung erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Erhaltung und Förderung der standortgerechten Laubbaumarten am Bach
- Regelung der Freizeitnutzung
- Gegebenenfalls Neophytenbekämpfung

Ziel 7: Schutz seltener Arten

Der Schutz von Arten im Wald ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Mit der speziellen Pflege von Artenlebensstätten im Wald können Arten mit sehr spezifischen Lebensraumsprüchen gefördert werden. Diese Ebene steht dabei in Ergänzung zu den Handlungen im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft auf ganzer Fläche und dem Prozessschutz auf Teilflächen. Teilweise ergeben sich bei bestimmten Arten mit hohen Anforderungen an Lichtverhältnisse auch zu berücksichtigenden Konflikten.

Aus den Managementplänen der FFH-Gebiete ist das Vorkommen von bestimmten seltenen Arten bekannt und entsprechend im Forsteinrichtungswerk vermerkt. Entsprechende Praxishinweise und Handlungsempfehlungen gehen ebenfalls daraus hervor. In Ergänzung finden sich im Waldnaturschutz-Informationssystem der Forstlichen Versuchs- und

Forschungsanstalt (FVA) weitere Informationen und Handlungsempfehlungen zu den einzelnen Arten.

Mit dem Vorliegen übergeordneter Konzepte zum Schutz seltener Arten mit Bezug auf den Gemeindewald Karlsbad bzw. von Standorten und Fundpunkten von seltenen Arten werden entsprechende Pflegemaßnahmen berücksichtigt.

Sofern weitere Konzepte mit Bezug auf den Gemeindewald Karlsbad vorliegen bzw. Standorte und Fundpunkte von seltenen Arten bekannt sind, werden entsprechende Maßnahmen bewertet und berücksichtigt.

Davon unbenommen wurden in der Vergangenheit und werden auch weiterhin Maßnahmen zum Schutz und Förderung einzelner Arten im Rahmen von individuellem Engagement der Revierleitungen bzw. in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Expertinnen und Experten durchgeführt. Hier sind die örtlichen Vogel- und Amphibieninitiativen zu nennen.

Die Zielerreichung zum Schutz seltener Arten erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Bekannte Großhöhlen- und Großhorstbäume sowie Bäume mit bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV Arten oder von europäischen Vogelarten (auch außerhalb Waldrefugien und Habitatbaumgruppen bzw. Habitatbäumen) sind unmittelbar artenschutzrechtlich geschützt und werden nicht forstlich genutzt. Entsprechende Hinweise zur Markierung und Berücksichtigung der Arbeitssicherheit bzw. der Verkehrssicherheit gelten analog zu Habitatbaumgruppen.
- Bei Kenntnis der Fundpunkte bestimmter seltener Arten werden die Habitatansprüche dieser Arten in die waldbauliche Bewirtschaftung integriert

Anmerkung:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen im Rahmen von geplanten Holzerntemaßnahmen sind jedoch hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz seltener Arten unbenommen, werden im Einzelfall entsprechend berücksichtigt und in Zusammenarbeit mit dem amtlichen Naturschutz vorgenommen.

Ziel 8: Waldränder

Reich strukturierte Waldinnen und Außenränder mit einer Änderung der Licht- und Wärmeverhältnisse auf engstem Raum bieten einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Eine optimale Waldrandstruktur besteht dabei aus einem steten Wechsel von Krautschichten mit verschiedenen Gräsern, Seggen sowie Blühpflanzen, von Sträuchern und jungen Bäumen sowie Randbäumen des angrenzenden Waldbestandes. Aufgrund der guten Lichtverhältnisse finden häufig Weichlaubhölzer oder seltene Laubbäume wie verschiedene Wildobstarten gute Wuchsbedingungen.

Der offene, lichte und strukturierte Waldrand beinhaltet auch Phasen des Kronenschlusses. Schnellwüchsige Arten dringen rasch an die vordere Waldgrenze vor und verdrängen langsamer wachsende Sträucher und Bäume. Für einen Erhalt der Strukturvielfalt und des Artenreichtums sind zielgerichtete wiederholte Pflegemaßnahmen notwendig. Diese werden i.d.R. im Zuge der durch die Forsteinrichtung geplanten Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen durchgeführt. Eingriffsstärke, -art und -zeitpunkt sind dabei von Fall zu Fall unterschiedlich.

Die Zielerreichung erfolgt durch folgende Maßnahmen:

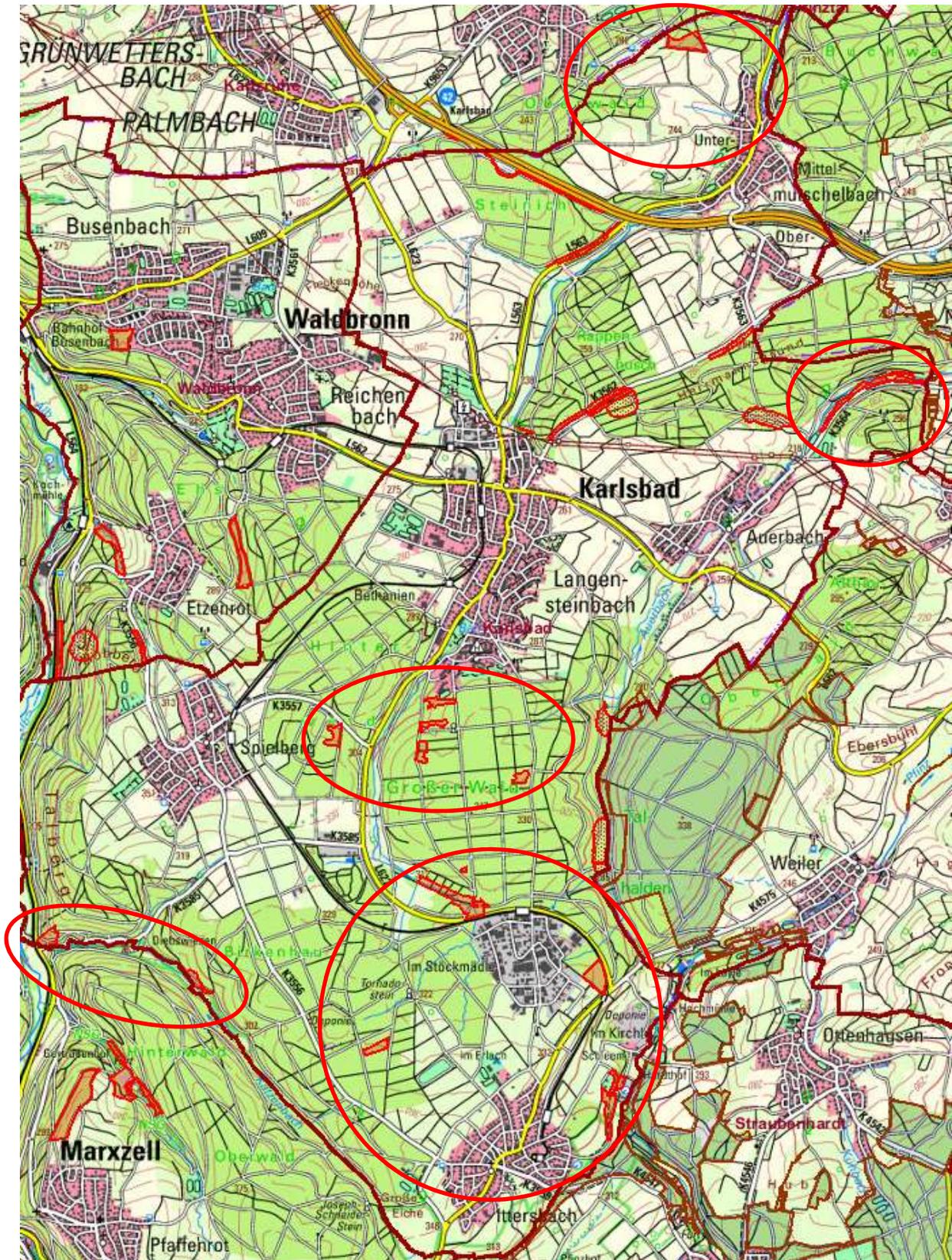
- Pflege und Entwicklung einer Waldtraufzone mit entsprechender Eingriffsstärke (einzelstammweise oder femelartige Eingriffe) um Sträucher und Lichtbaumarten zu fördern (ggf. über *Förderrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft*)
- Förderung seltener Gehölzarten oder Pioniergehölze
- Ggf. partielles Auf-den-Stock setzen von Gebüschmantel und Bäumen zweiter Ordnung zum Erhalt der Struktur
- Förderung von Blühpflanzen entlang der Waldwege durch notwendige Mulcharbeiten zum Erhalt des Lichtraumprofiles erst in der zweiten Jahreshälfte.

Fazit:

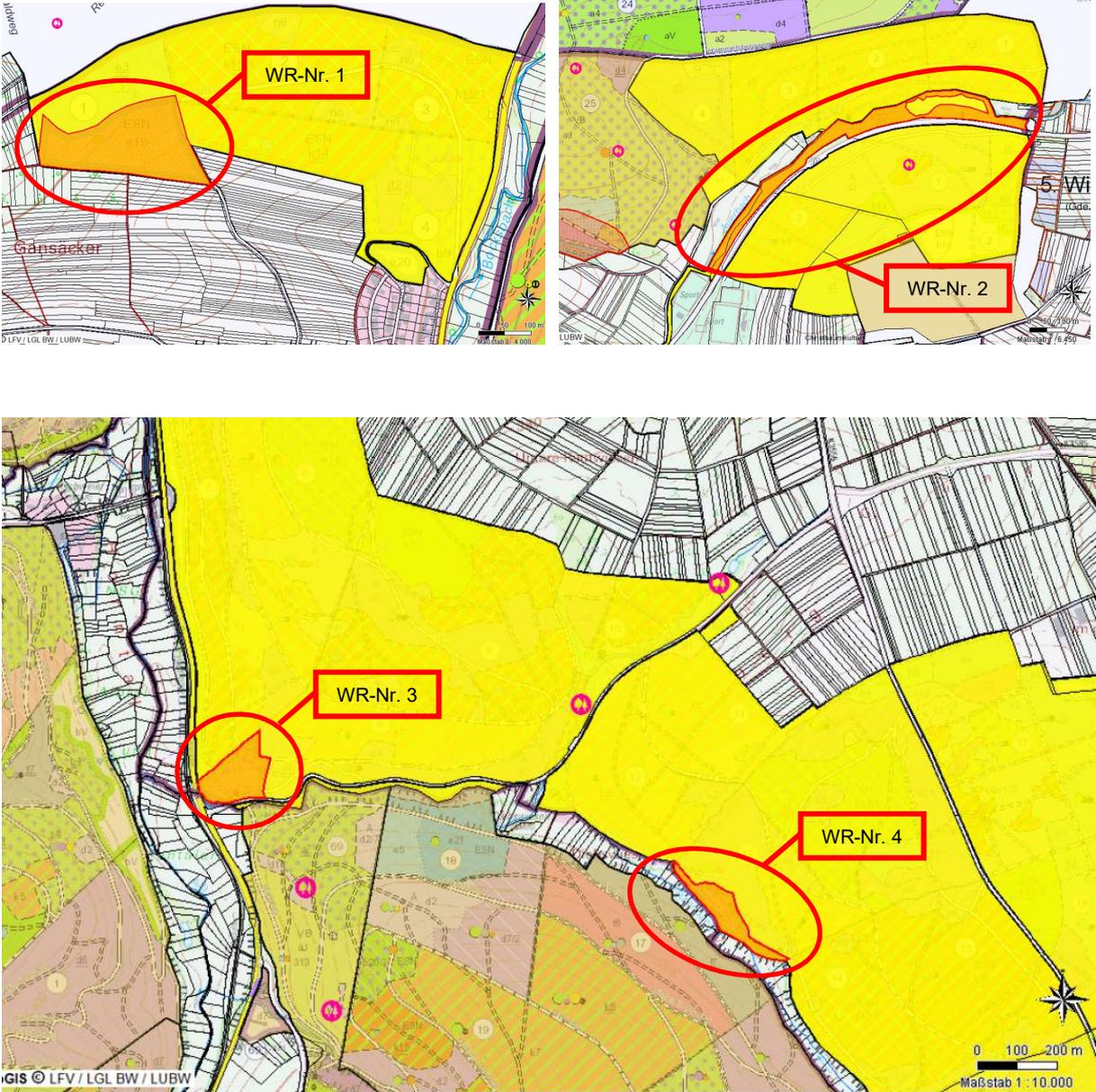
Der Gemeindewald Karlsbad hat aufgrund der bisherigen Art der Waldbewirtschaftung bereits gegenwärtig eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Mit den aufgeführten Maßnahmen wird der günstige IST-Zustand erhalten und weiterentwickelt. Zudem wird die Rechtssicherheit für die Waldbewirtschaftung erhöht und die Fortführung der integrativen Erfüllung aller Waldfunktionen im Gemeindewald Karlsbad ermöglicht.

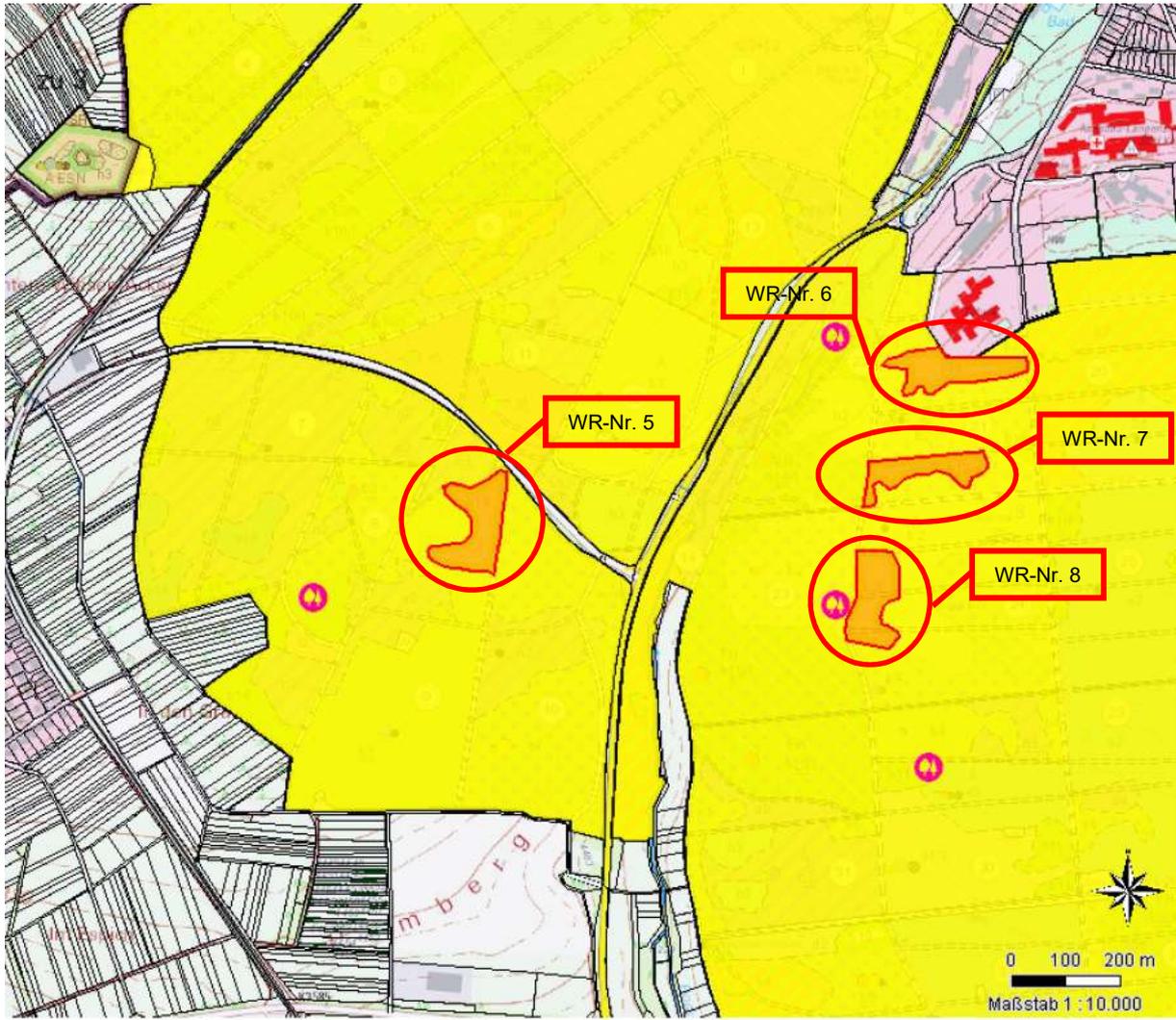
Anlagen:

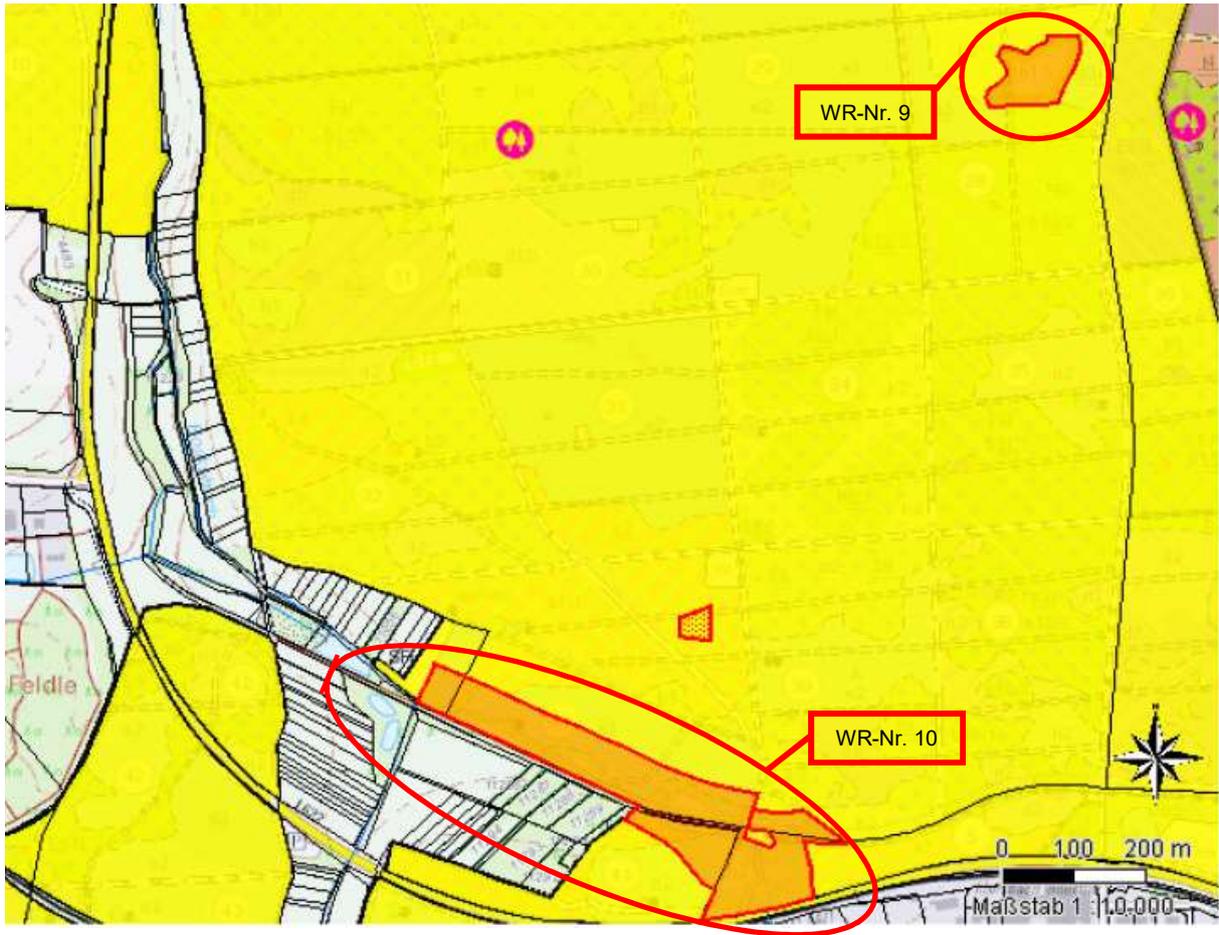
Kartografischer Gesamtüberblick, nur Waldrefugien

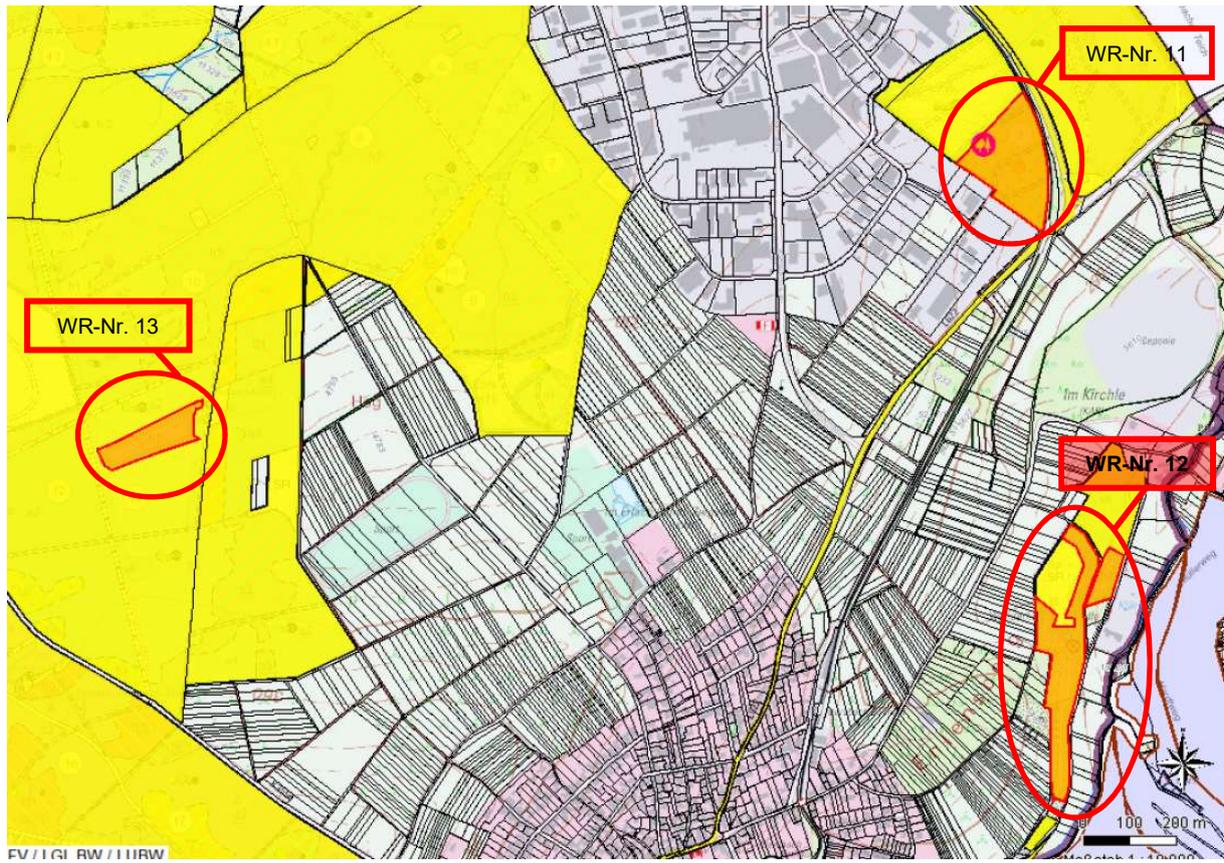


Kartographische Darstellung der Waldrefugien und erster Habitatbaumgruppen









Waldrefugienliste Gemeindewald Karlsbad

Nr.	Fläche (Hektar)	Mittleres Alter (Jahre)	Baumarten	Bemerkungen
1	3,1	200	Eichen-Mischwald	Eichen-Buchen-Altholz mit vielfältigen Habitatstrukturen. Waldrandbereich, Biotope; Beginnende Verjüngung Richtung Schattbaumarten
2	3,6	50	Kiefern-Mischwald	Buntlaubholz-Mischwald entlang des Auerbach mit hohem Strukturreichtum, Waldwiese mit ausgeprägten Waldrandbereichen, Kiefer auf den höher gelegenen Hangbereich
3	1,8	200	Buchen-Mischwald	Buchen-Altholz, totholzreich, Fledermausvorkommen
4	1,3	180	Buchen-Mischwald	Buchen-Altholz entlang dem Katzenbach
5	1,4	190	Buchen-Mischwald	Buchen-Altholz, totholzreich, Fledermausvorkommen
6	1,2	200	Buchen-Mischwald	Buchen-Altholz, totholzreich, Fledermausvorkommen
7	1,2	200	Buchen-Mischwald	Buchen-Altholz, totholzreich, Fledermausvorkommen
8	1,3	210	Buchen-Mischwald	Buchen-Altholz, totholzreich, Fledermausvorkommen
9	1,2	160	Buchen-Mischwald	Buchen-Altholz, totholzreich, Fledermausvorkommen
10	5,5	30	Buntlaubholz	Naturnaher Erlenbruch entlang dem Bocksbach; Waldlehrtafeln am Waldweg

11	3,1	60	Buchen-Buntlaubholz	Erweiterung des bestehenden flächenhaften Naturdenkmals mit vergleichbaren Strukturen und hohem Totholzanteil
12	4,6	40	Buntlaubholz	Rund um den Steinbruch, Schutthalden, Sonderstandorte und Sukzessionsflächen
13	1,4	30	Buntlaubholz	Ungesteuerte und nicht gepflegte Sukzessionsfläche nach Sturm Lothar (Null-Fläche)

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 67/1396/2022

Verantwortung:

KFW 432 Quartierskonzept Langensteinbach Mitte –Energieplan Karlsbad

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	23.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten die
 Antrag und Umsetzung Quartierskonzept „Langensteinbach Mitte“
 Antrag und Umsetzung Quartierskonzept „Spielberg“
 Antrag und Umsetzung Energieplan Karlsbad

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Quartier Langensteinbach Mitte

Im Rahmen Ihrer Klimaschutzaktivitäten hat die Gemeinde Karlsbad in Langensteinbach, unterstützt durch die Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe (UEA), gefördert durch die KFW-Programme 432-1 „Quartierskonzept“ und 432-2 „Sanierungsmanagement“ den Grundstein für eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der Energieversorgung gelegt. Darüber hinaus konnten Karlsbader Bürger durch zahlreiche Sensibilisierungs- und Beratungsaktionen in den Bereichen Energieeffizienz und Wärmeversorgung unterstützt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2021 wurde das energiepolitische Arbeitsprogramm zur Rezertifizierung des European Energy Award (eea) der Gemeinde Karlsbad beschlossen. Zur Verstetigung des Prozesses und zur Forcierung weiterer klimaschutzrelevanter Maßnahmen, hat der Gemeinderat die Durchführung des 2. Langensteinbacher Quartierskonzeptes beschlossen. Das Quartierskonzept „Langensteinbach Mitte“ ermöglicht die Förderung von den geplanten eea-Maßnahmen, darüber hinaus werden weitere relevante Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung in Langensteinbach bearbeitet und entsprechende Lösungsansätze ausgearbeitet. Das KFW-Förderprogramm 432 (Energetische Stadtsanierung) gewährleistet eine 75% Förderung auf die Projektsumme.

Anpassung der ursprünglich geplanten Inhalte

Nicht zuletzt den aktuellen Krisen geschuldet, wurde in Hinblick auf strategisch optimierte Ansätze der Förderantrag mit Ausrichtung auf 2023 zurückgehalten. Entsprechend haben sich punktuell Änderungen ergeben die folgend erläutert werden. Die Anpassungen haben eine Verringerung des Gesamtbudgets und somit eine Reduzierung des finanziellen Eigenanteils zur Folge. Der Fokus liegt bei der Unterstützung der ersten Phase des Sanierungsgebiets, den eea-Maßnahmen und der Photovoltaik-Untersuchung (siehe folgend). Grundsätzlich sichert das KFW-Programm bestmögliche Fördersätze für die geplanten Inhalte aber auch für Maßnahmen zur Fortführung des Klimaschutzprozesses über Jahre in Karlsbad (-Langensteinbach) durch das Folgeprogramm 432-2 „Sanierungsmanagement“.

Für einen späteren Zeitpunkt angedachte Inhalte

Die Konzeptionierung des neuen Pausenhofs in Bezug auf Mobilität und Klimawandelanpassung sowie das Sanierungskonzept für Jahn- und Schelmenbuschhalle haben sich in der Priorität anstehender Aufgaben verschoben. Somit sind diese Maßnahmen für das Quartierskonzept mit einem Durchführungszeitraum von einem Jahr (2023/2024) zunächst nicht relevant. Da folgend zum Quartierskonzept das KFW Förderprogramm 432-2 „Sanierungsmanagement“ zur Verfügung steht, wäre eine Realisierung der Bausteine zu gleichen Förderkonditionen zu einem späteren Zeitpunkt gesichert.

Neu

- Photovoltaik-Konzept kommunale Gebäude

Erneuerbare Stromerzeugung jetzt, alle Potenziale nutzen! Die Gemeinde Karlsbad befasst sich bereits seit Jahren mit dem Thema Photovoltaik, jetzt gilt es den Vollausbau zu forcieren. Aufdach-Anlagen sind nach wie vor die günstigste Photovoltaik-Montageart, darüber hinaus werden bereits versiegelte Flächen genutzt, eine Mehrfachnutzung mit Dachbegrünung (Wasserspeicher) ist etabliert. Ziel der Untersuchung ist eine Analyse aller relevanten geeigneten kommunalen Dächer. Mittels Drohnenaufnahmen und Sichtung der Einspeiseinfrastruktur werden belastbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erstellt. Eine getaktete Umsetzungsstrategie sowie mögliche Betreiberlösungen dienen als transparente Entscheidungsgrundlage.

Das KfW-geförderte Quartierskonzept (432-1) dient in erster Linie der Bestandsanalyse, Identifikation von Einsparpotenzialen und Konzepterstellung als Planungsgrundlage. Bereits vorhandene Ansätze in relevanten Themengebieten können verstetigt und/oder zur Umsetzung vorbereitet werden. Die angedachten Leistungen werden durch die KfW-Bank zu 75% gefördert, die verbleibenden 25% finanziellen Aufwendungen kann die Kommune anteilig in Eigenleistung erbringen.

Mit dem Quartierskonzept kann sich die Gemeinde die Fortführung des Prozesses und die Entwicklung daraus resultierender Maßnahmen sowie den internen Personalaufwand fördern lassen. Der verbleibende finanzielle Eigenanteil in Höhe von 13.157,- € Brutto steht einem finanziellen Projektvolumen in Höhe von 90.429,50 € Brutto entgegen!

Folgende Inhalte empfehlen sich für die Gemeinde Karlsbad:

- Photovoltaik-Konzept kommunale Liegenschaften
- Begleitung Sanierungsgebiet Langensteinbach
- Nachhaltiges Bauen & Sanieren kommunale Gebäude – Gebäudeleitlinie
- Photovoltaik Kampagne
- Schulprojekt
- Gespräche mit Eigentümer*innen Sanierungsgebiet
- Öffentlichkeitsarbeit zu klimaschutzrelevanten Themen
- Klimaschutzprozess fortführen

Das Gebiet

Das Quartiersgebiet setzt sich zusammen aus dem Neubaugebiet „Schaftrieb“ dem Sanierungsgebiet Langensteinbach aus dem Landessanierungsprogramm sowie einem weiteren Areal mit kommunalen Liegenschaften wie dem Gymnasium und den Hallen.



Neubaugebiet

Sanierungsgebiet

Weiteres Gebiet

Finanzierungsplan

KfW 432 – Quartierskonzept „Langensteinbach Mitte“ in Zahlen

Pos.	Bezeichnung KfW	Einzelpreis	Einheit (Arbeitstage/ Stück)	Anzahl	Gesamtpreis	Einzelpreis	Tage/Stück	Gesamtpreis
1.	Projektsteuerung							
1.1	Projektkoordination intern (Organisatorische Aufgaben, Terminabstimmung, Administration)	700,00 €	AT	3	2.100,00 €			
1.2	Projektkoordination extern (u.a. Abstimmungstermine Pojektpartner, Kommune)	700,00 €	AT	6	4.200,00 €			
1.3	Unterstützung Koordination Leitbildprozess	700,00 €	AT	5	3.500,00 €	350,00 €	3	1.050,00 €
1.4	Abstimmungstermine Gemeinde	700,00 €	AT	3	2.100,00 €			
1.5	Gremienarbeit (Vorstellung inkl. Vorbereitung)	700,00 €	AT	2	1.400,00 €			
1.6	Anlaufstelle für Fragen der Finanzierung und Förderung	700,00 €	AT	4	2.800,00 €			
2.	Ausgangs- und Potenzialanalyse							
2.1	Implimentieren des Quartiers in den websierten Kartendienst, Einrichtung und Bereitstellung	700,00 €	AT	4	2.800,00 €	350,00 €		- €
2.2	Datenaufbereitung- und Integration, Korrespondenz	700,00 €	AT	4	2.800,00 €	350,00 €		- €
2.3	Potenzialanalysen, Auswertungen, CO ₂ -Bilanz	700,00 €	AT	3	2.100,00 €	350,00 €		- €
3.	Mobilität							
3.1	Weiterentwicklung Mobilitätsstrategie	700,00 €	AT	2	1.400,00 €	350,00 €	0	- €
4.	Kommunale Liegenschaften/Stadtentwicklung							
4.1	Begleitung Sanierungsgebiet Langensteinbach	700,00 €	AT	11	7.700,00 €	350,00 €	4	1.400,00 €
4.2	Nachhaltiges Bauen kommunale Gebäude, Gebäudeleitlinie: Untersuchung Ehem. Pension	700,00 €	AT	10	7.000,00 €	350,00 €	2	700,00 €
5.	Erneuerbare Energien							
5.1	Photovoltaik-Konzept kommunale Gebäude (Hier Ansatz 15 Gebäude - Prüfung/Priorisierung, Betreibermodelle und Umsetzungsfahrplan)	700,00 €	AT	10	7.000,00 €	350,00 €	4	1.400,00 €
6.	Öffentlichkeitsarbeit/Akteursbeteiligung							
6.1	Photovoltaik-Kampagne - Öffentlichkeitsarbeit Presse, Flyer, Plakate, Beratungen, Aktionstag "PV-"Mobil"	700,00 €	AT	4	2.800,00 €	350,00 €	3	1.050,00 €
6.2	Neubaugelbiet Schaftrieb: Teilnahme Infoveranstaltung und Investorengespräche nachhaltiges Bauen mit externen Referenten	700,00 €	AT	6	4.200,00 €	350,00 €	3	1.050,00 €
6.3	Beratung für Bürger*innen BEG	150,00 €	ST	16	2.400,00 €	350,00 €	3	1.050,00 €
6.4	Gespräche mit Eigentümer*innen Sanierungsgebiet	190,00 €	ST	25	4.750,00 €	350,00 €	3	1.050,00 €
6.5	Print (Flyer/Plakat), Pressearbeit (Texte, Veröffentlichungen, Anschreiben)	700,00 €	AT	4	2.800,00 €	350,00 €	2	700,00 €
6.6	Schulprojekte	700,00 €	AT	0	- €	350,00 €	0	- €
7.	Ergebnisse und Dokumentation							
7.1	Berichterstellung (Entwicklung von Maßnahmen)	700,00 €	AT	6	4.200,00 €	350,00 €	0	- €
	Summe netto				68.050,00 €			9.450,00 €
	Summe brutto				80.979,50 €			9.450,00 €
	Gesamt brutto						100%	90.429,50 €
	davon kfw Zuschuss						75%	67.822,13 €
	davon personelle Eigenleistungen						10%	9.450,00 €
	davon finanzieller Eigenanteil						15%	13.157,38 €

Quartier Spielberg

- Wärmeversorgungskonzept Neubaugebiet „Holderäcker II“

Unter der Prämisse einer Klimaneutralen Gemeindeplanung hinsichtlich einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Wärmeversorgung, ist es unabdingbar anstehende Neubaugebiete diesbezüglich zu untersuchen. Fossile Brennstoffe belasten das Klima und sind nur noch temporär verfügbar, zudem sinkt der Energiebedarf bei Neubauten. Die Folge, eine Versorgung von Neubaugebieten über ein Gasnetz ist ökonomisch und ökologisch kaum darstellbar, die Tendenz geht in Richtung erneuerbare Einzelversorgung der Gebäude. Auch unter Achtung Erneuerbarer Energien ist eine dezentrale Versorgung wenig sinnvoll, die aktuell etablierten Versorgungsmöglichkeiten ziehen entweder entsprechend zahlreiche Einzelfeuerungen (Pelletkessel) oder eine nicht zu unterschätzende Lärmbelastung (Luft-Wärmepumpe) nach sich. Gerade mit Luft-Wärmepumpen versorgte Gebiete sind nicht nur optisch geprägt, auch die Effizienz und entsprechend der erneuerbare Strombedarf in der kalten Jahreszeit stellen zukünftig eine schwer lösbare Herausforderung dar. Oberflächennahe Geothermie ist hier eine Alternative allerdings im Einzelfall finanziell schwer darstellbar. Nach ersten Recherchen besteht im betrachteten Gebiet keine Begrenzung in der Bohrtiefe aber teilweise eine Einschränkung auf das Trägermedium Wasser. Die aktuellen Krisen zeigen deutlich, eine klimafreundliche Wärmeversorgung unabhängig von Energieimporten ist anzustreben.

Bei der Betrachtung von Neubaugebieten empfiehlt es sich angrenzende Bestandsgebiete in Hinblick auf entstehende Synergien einzubeziehen. Der Einbezug von Bestandgebäuden erhöht den Gesamtwärmebedarf, dies kann sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die Investitionen für die Erzeugung auswirken. Weiter könnten Bestandsheizzentralen eingebunden und Erzeuger als Redundanz eingesetzt werden. In nächster Umgebung zu „Holderäcker II“ befinden sich mehrere öffentliche Gebäude (Grundschule, Berghalle, Kindergarten St.-Elisabeth) sowie das Seniorenzentrum Spielberg. Ebenso ist das auf der südwestlichen Seite der Stadtbahntrasse gelegene Baugebiet (Realisierung Mitte der 1990er Jahre) eine relevante zu prüfende Option in Hinblick auf eine Ausbaustrategie. Das Ergebnis wird transparent aufzeigen, zu welchen Bedingungen ein Versorgungssystem in Spielberg zu realisieren ist.

Mit dem Quartierskonzept kann sich die Gemeinde das beschriebene Versorgungskonzept und weitere klimaschutzrelevante Maßnahmen sowie den internen Personalaufwand fördern lassen. Der verbleibende finanzielle Eigenanteil in Höhe von 16.887,50 € Brutto steht einem finanziellen Projektvolumen in Höhe von 112.350,- € Brutto entgegen!

Wärmeversorgungssysteme in Neubaugebieten tendieren heute in Richtung Daseinsvorsorge, entsprechend sind die hierfür entstehenden Kosten (finanzielle Eigenanteil Quartier) den Erschließungskosten für Holderäcker II zuzuordnen.

Folgende Inhalte empfehlen sich für die Gemeinde Karlsbad:

- Wärmeversorgungskonzept Neubaugebiet „Holderäcker II“

- Photovoltaik-Konzept kommunale Liegenschaften
- Photovoltaik Kampagne
- Infoveranstaltung für Bauherr*innen im Neubaugebiet Holderäcker II
- Individuelle Beratungen zur BEG-Förderung für Neubau und Bestand
- Öffentlichkeitsarbeit zu klimaschutzrelevanten Themen
- Klimaschutzprozess fortführen

Das Gebiet

Das Quartiersgebiet umfasst das Ortsgebiet Spielberg inklusive dem neu entstehenden Baugebiet Holderäcker II

Finanzierungsplan

KfW 432 – Quartierskonzept „Langensteinbach Mitte“ in Zahlen

Pos.	ZIQ Spielberg Bezeichnung KfW	Leistungen Dritter (Energieagentur, Fachplaner, Architekten, ...)				Personalleistung der Kommune		
		Einzelpreis	Einheit (Arbeitssta- ge/ Stück)	Anzahl	Gesamtpreis	Einzelpreis	Tage/Stück	Gesamtpreis
1.	Projektsteuerung							
1.1	Projektkoordination intern (Organisatorische Aufgaben, Terminabstimmung, Administration)	700,00 €	AT	5	3.500,00 €			
1.2	Projektkoordination extern (u.a. Abstimmungstermine Pojektpartner, Kommune)	700,00 €	AT	7	4.900,00 €			
1.3	Abstimmungstermine Gemeinde	700,00 €	AT	3	2.100,00 €			
1.4	Gremienarbeit (Vorstellung inkl. Vorbereitung)	700,00 €	AT	2	1.400,00 €			
1.5	Anlaufstelle für Fragen der Finanzierung und Förderung	700,00 €	AT	4	2.800,00 €			
2.	Ausgangs- und Potenzialanalyse							
2.1	Implimentieren des Quartiers in den websierten Kartendienst, Einrichtung und Bereitstellung	700,00 €	AT	4	2.800,00 €	350,00 €		- €
2.2	Datenaufbereitung- und Integration, Korrespondenz	700,00 €	AT	4	2.800,00 €	350,00 €		- €
2.3	Potenzialanalysen, Auswertungen, CO ₂ -Bilanz	700,00 €	AT	3	2.100,00 €	350,00 €		- €
3.	Kommunale Infrastruktur							
3.1	Wärmeversorgungskonzept Neubaugebiet "Holderäcker II" - Versorgungsvarianten, Variantenvergleich, Wärmepreis/Umsetzungszeitplan.	700,00 €	AT	20	14.000,00 €	350,00 €	4	1.400,00 €
3.2	Einbezug angrenzender Bestandsgebiete - Synergien, Ausbaustrategie, Identifikation Heizzentralenstandort (Bestand/neu), Versorgungsvarianten, Variantenvergleich, Wärmepreis.	700,00 €	AT	20	14.000,00 €	350,00 €	4	1.400,00 €
3.3	Technische Beratungen von Anschlussnehmer (Grundlagen Infomat./Beratungsaktion(en) gebündelt	700,00 €	AT	7	4.900,00 €	350,00 €	4	1.400,00 €
3.4	Fachliche Einschätzung Oberflächennahe Geothermie (Sonden/Brunnen)	700,00 €	AT	5	3.500,00 €	350,00 €	4	1.400,00 €
3.5	Unterstützende Tätigkeiten zur Erarbeitung der Wärmeversorgung	700,00 €	AT	8	5.600,00 €	350,00 €	4	1.400,00 €
4.	Mobilität							
4.1	Weiterentwicklung Mobilitätsstrategie	700,00 €	AT	2	1.400,00 €	350,00 €	0	- €
5.	Erneuerbare Energien							
5.1	Photovoltaik-Konzept kommunale Gebäude (Hier Ansatz 5 Gebäude - Prüfung/Priorisierung, Betreibermodelle und Umsetzungsfahrplan)	700,00 €	AT	4	2.800,00 €	350,00 €	1	350,00 €
6.	Öffentlichkeitsarbeit/Akteursbeteiligung							
6.1	Photovoltaik-Kampagne - Öffentlichkeitsarbeit Presse, Flyer, Plakate, Beratungen, Aktionstag "PV-"Mobil"	700,00 €	AT	4	2.800,00 €	350,00 €	2	700,00 €
6.2	Neubaugebiet Holderäcker II: Teilnahme Infoveranstaltung und Investorengespräche nachhaltiges Bauen mit externen Referenten, ggf. Nahwärmeversorgung	700,00 €	AT	6	4.200,00 €	350,00 €	4	1.400,00 €
6.3	Beratung für Bürger*innen BEG	150,00 €	ST	16	2.400,00 €	350,00 €	2	700,00 €
6.4	Print (Flyer/Plakat), Pressearbeit (Texte, Veröffentlichungen, Anschreiben)	700,00 €	AT	4	2.800,00 €	350,00 €	1	350,00 €
6.5	Schulprojekte	700,00 €	AT	0	- €	350,00 €	2	700,00 €
7.	Ergebnisse und Dokumentation							
7.1	Berichterstellung (Entwicklung von Maßnahmen)	700,00 €	AT	6	4.200,00 €	350,00 €	0	- €
	Summe netto				85.000,00 €			11.200,00 €
	Summe brutto				101.150,00 €			11.200,00 €
	Gesamt brutto					100%		112.350,00 €
	davon kfw Zuschuss					75%		84.262,50 €
	davon personelle Eigenleistungen					10%		11.200,00 €
	davon finanzieller Eigenanteil					15%		16.887,50 €

Energieplan Karlsbad

Die Wärmewende, hin zu einer Dekarbonisierung des Energiesystems und somit einer klimaneutralen Wärmeversorgung, ist wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes. Kommunen, verantwortlich für die Wärmeplanung, kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Mit der kommunalen Wärmeplanung unterstützt die Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe die Gemeinde Karlsbad die Wärmewende vor Ort zu strukturieren und ihre Klimaziele zu verabschieden. Neben den aktuell schon laufenden Aktivitäten wird so gemeinsam ein strategischer Fahrplan entworfen um die Wärmeversorgung für die kommenden Jahrzehnte zukunftsfähig zu gestalten.

Der Prozess umfasst vier Elemente: eine Bestandsanalyse ermittelt die aktualisierten Daten über den Wärmebedarf und -verbrauch, daraus resultierenden Treibhausgasemissionen sowie Informationen über den Gebäudebestand und die Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen. Im Rahmen der darauffolgenden Potenzialanalyse werden Möglichkeiten für Energieeinsparungen ermittelt und lokal verfügbare Potenziale der erneuerbaren Energien und Abwärme geprüft. Im Anschluss erfolgt die Aufstellung eines Zielszenarios zur Deckung des künftigen Wärmebedarfs, welches die Beschreibung der benötigten Versorgungsstruktur im Jahr 2040 beinhaltet. Jeweils mit in die Betrachtung einbezogen werden die Veränderungen seit der letztmaligen Erhebung.

Am Ende wird eine Wärmewendestrategie inklusive Karlsbader Klimaschutzziele ausgearbeitet, die konkrete Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und einen Zeitplan umfasst. Damit werden auch Grundlagen für die zukünftige Stadt- und Energieplanung gelegt. Oberstes Ziel ist es den Prozess der Wärmeplanung und die daraus resultierenden Maßnahmen mit anderen Vorhaben der Kommune zu koppeln.

Bis Ende 2023 sind Stadtkreise und Großen Kreisstädte zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung im Sinne von § 7c Absatz 2 KSG BW verpflichtet. Aber auch kleinere Kommunen können auf freiwilliger Basis und innerhalb eines Förderzeitraums von 12 Monaten eine kommunale Wärmeplanung umsetzen. Der Förderhöchstbetrag bei Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern beträgt 60.000 Euro bzw. maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Baustein	Leistung	Arbeits- tage	Tagessatz netto	Summe netto
Projektsteuerung	Korrespondenz	4	700,00 €	2.800,00 €
	Zeit- und Projektplanung	1	700,00 €	700,00 €
	Unterstützung bei der Abwicklung des Förderantrags	1	700,00 €	700,00 €
Grundlagenermittlung	Datenerhebung	3	700,00 €	2.100,00 €
	Kartendienst erstellen	8	700,00 €	5.600,00 €
	Workshop 1	4	700,00 €	2.800,00 €
	Akteurseinbindung	1	700,00 €	700,00 €
Ist-Analyse	Datenverarbeitung	12	700,00 €	8.400,00 €
	Energie- und CO2-Bilanz	5	700,00 €	3.500,00 €
Potentialanalyse	Energieraumanalyse	2	700,00 €	1.400,00 €
	EE-/Effizienzanalyse	9	700,00 €	6.300,00 €
	Zwischenstandsbericht (Auswertung und	4	700,00 €	2.800,00 €
Maßnahmen	Identifikation und Beschreibung von Projektansätzen	5	700,00 €	3.500,00 €
	Berechnung von Projektansätzen	2	700,00 €	1.400,00 €
Klimastrategie	Klimaschutzszenario	2	700,00 €	1.400,00 €
	Workshop 2	4	700,00 €	2.800,00 €
Finalisierung	Dokumentation / Broschüre	6	700,00 €	4.200,00 €
Energieplan	Gemeinderatsbeschluss	1	700,00 €	700,00 €
Zwischensumme netto		74	700,00 €	51.800,00 €
abzgl. Synergie Datenbank Landkreis 20%				10.360,00 €
Kosten gesamt netto				41.440,00 €
Mehrwertsteuer 19%				7.873,60 €
Gesamtsumme brutto				49.313,60 €
möglicher Zuschuss bis zu 80%				39.450,88 €
Eigenleistung Kommune bei maximaler Förderung				9.862,72 €

Anlagenverzeichnis:

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/1378/2022
 Verantwortung: Goldschmidt, Petra

Anpassung örtlicher Satzungen und Konzessionsverträgen an §2b UStG

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	23.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten die Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG in der beigefügten Fassung, sowie die Anpassung der Konzessionsverträgen zu beschließen

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

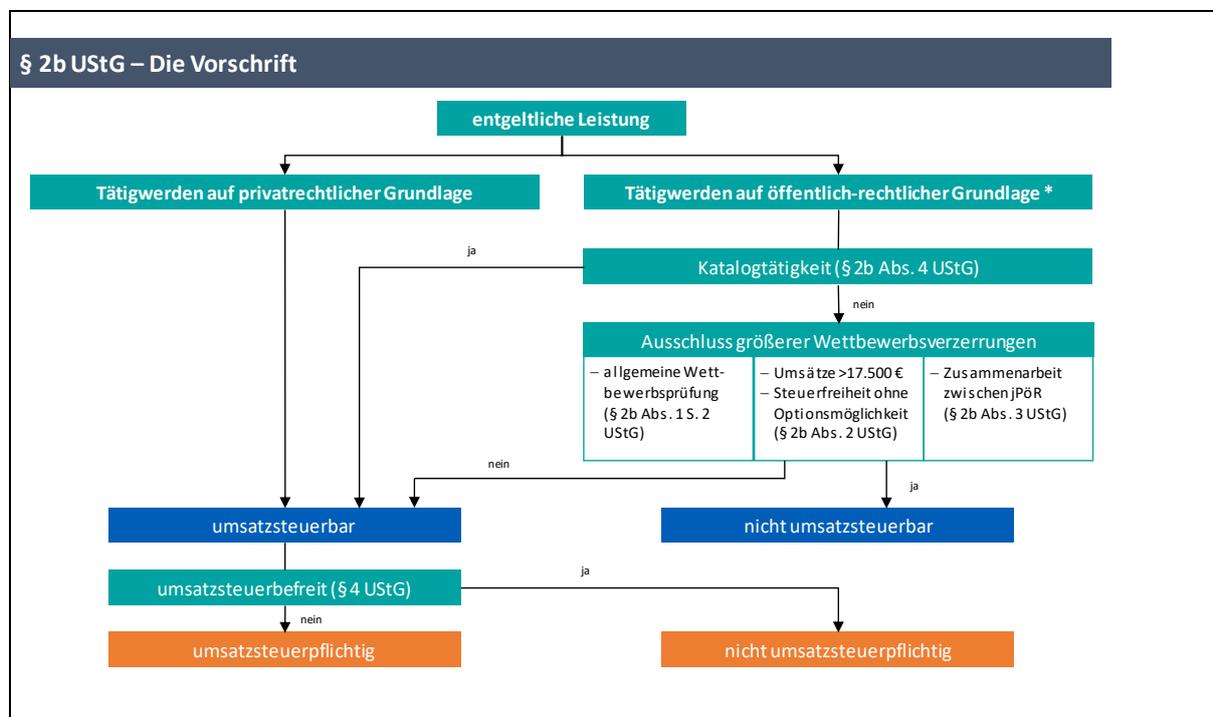
Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Mit Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Besteuerung der Kommunen neu geregelt. Im Zuge dessen wurde der § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz) neu eingeführt. Der Gesetzgeber verankert hier nun die bereits seit vielen Jahren geltende europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 13 MwStSystRL).

Der § 2b UStG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR) für weitere Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Am 22.05.2019 wurde im Verwaltungs- und Finanzausschuss über die anstehende Änderung im Umsatzsteuerrecht der Kommunen informiert.

Bis zum 31.12.2022 muss diese Rechtsänderung auf Grund einer Optionserklärung nicht umgesetzt werden. Im Vorfeld wurden nun auf Basis des Haushalts sämtliche Erträge daraufhin überprüft, ob sie der Umsatzbesteuerung nach den neuen Grundsätzen des § 2b UStG unterliegen. Diese umfangreiche Prüfungstätigkeit umfasste rd. 300 Einnahmepositionen der Gemeinde Karlsbad von klar nicht steuerpflichtigen Bereichen, die hoheitlich erfolgen wie das Ausstellen von Personalausweisen oder Gestattungen über klar privatrechtliche Bereiche wie Kammerkonzerte, Anzeigen in der VHS Broschüre oder Baumverkauf im Garten- und Umweltamt. Für die nicht klar zuordenbaren Fälle erfolgte die Unterstützung durch unsere Steuerberater. Nach Beratung durch die Steuerberater der Kommune ergab sich eine weitergehende Steuerpflicht, die zum Teil auch Vertraglich oder in Satzungen dargestellt werden muss.



Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen und Gebührenverzeichnisse in Grenzen zu halten, hat die Gemeinde Karlsbad für die Umstellung eine nachfolgende Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG erarbeitet.

Diese Satzung würde am 01.01.2023 mit der neuen Umsatzsteuergesetzgebung in Kraft

treten.

Die Verwaltungsgebühren, sowie Friedhofsgebühren unterliegen zukünftig zum Teil einer Steuerpflicht. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Die Abrechnungen gemäß den Richtlinien für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Karlsbad würden ggf. auch steuerpflichtig werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Des Weiteren hat sich das BMF mit Schreiben von 05.08.2020 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Bisher war die Einräumung einer Konzession bislang weder ertrag- noch umsatzsteuerlich relevant. In Folge des § 2b UStG ist eine zwingende Neubewertung der umsatzsteuerlichen Bewertung vorzunehmen. Im Gegensatz zum Bundesfinanzhof, der eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG eingeräumt hat, kommt die Finanzverwaltung zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist. Zur Vermeidung von steuerlichen Risiken sollten die Konzessionsverträge von Gasversorgung und Stromversorgung bis Ende des Jahres angepasst werden.

Die Netze BW GmbH hat bereits gegenüber der Gemeinde Karlsbad eine Erklärung wegen der umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgaben und des Kommunalrabats abgegeben (siehe Anlage)

Mit dem weiteren Konzessionsnehmer würde im Konzessionsvertrag Gas vom 17.02.2005 mit der Gasversorgung Pforzheim Land GmbH, Pforzheim folgende Regelung als Ergänzung aufgenommen:

„Bei der Konzessionsabgabe xxx handelt es sich um einen Nettobetrag. xxx schuldet der Gemeinde Karlsbad ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG xxx erfolgt. Die Gemeinde Karlsbad xxx sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind“.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- 1 Artikelsatzung
- 2 Erklärung der Netze BW GmbH gegenüber der Gemeinde Karlsbad wegen der umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgaben und des Kommunalrabats ab dem 01.01.2023

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie §15 Abs. 1 des Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 23.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 01.01.2007 wird wie folgt geändert:

In § 4 Gebührenhöhe wird folgender Absatz 8 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 21.10.2020 wird wie folgt geändert:

In § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Karlsbad, den 23.11.2022

Jens Timm
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



**Erklärung der Netze BW GmbH gegenüber der Gemeinde Karlsbad
wegen der umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe und des
Kommunalrabatts ab dem 01.01.2023**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurde § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgehoben und § 2b UStG eingeführt – mit der Folge, dass künftig auch juristische Personen des öffentlichen Rechts dem Unternehmerbegriff nach § 2 Abs. 1 UStG unterliegen, sofern diese Leistungen gegen Entgelt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages erbringen.

Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Netze BW GmbH daher ab dem 01.01.2023 an die Gemeinde Karlsbad die geschuldete Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang zuzüglich Umsatzsteuer. Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kommunalrabatts ist nach derzeitiger Rechtslage der Nettowert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Sofern Ihre Kommune die Regelungen des § 2b UStG bereits vor dem 01.01.2023 anwendet, gilt diese Erklärung ab dem für Sie relevanten Zeitpunkt.

Hierfür erstellt die Netze BW GmbH die Abrechnung für die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG.

Stuttgart, den 19.10.2022

Netze BW GmbH


.....

i. V. Petra Schweizer
Leiterin Konzessionen


.....

i. V. Daniel Jundt
Leiter Konzessionsmanagement

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/1382/2022

Verantwortung: Müller, Simon

Beratung und Beschlussfassung über die Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2021, sowie die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024, sowie die 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	23.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat:

I.

- macht sich die vorliegenden Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den jeweils einjährigen Kalkulationszeitraum:

2023 (Anlage I bis IV der Gebührenkalkulation)

und

2024 (Anlage V bis VIII der Gebührenkalkulation)

zu eigen und beschließt diese.

- beschließt die Kalkulation einschließlich der Verteilerschlüssel (Anlage IX der Gebührenkalkulation) sowie die vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen. Insbesondere trifft er folgende Festlegungen:
 - a) der kalkulatorische Zinssatz wird weiterhin bei 3 % belassen.
 - b) die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
 - c) als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr wird eine Menge von 798.000 m³ festgesetzt.
 - d) für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 1.160.000 m² festgesetzt.
 - e) die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe der im Verteilerschlüssel (Anlage IX der Gebührenkalkulation) aufgeführten Prozentsätze wird beschlossen.
 - f) die festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, jeweils im Verteilerschlüssel der Kalkulationen aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung werden beschlossen.
 - g) der Ausgleich der Summe der Kostenüberdeckungen aus den vorangegangenen Haushaltsjahren (Bemessungszeitraum) 2019 und 2020 i.H.v. 288.055,90 wird mit einem

Betrag von 128.000,00 € (SW 63.500,00 € und NW 64.500,00 €) in die Gebührenkalkulation 2023 sowie mit einem Betrag von 146.058,20 € (SW 77.598,32 € und NW 68.459,88 €) in die Gebührenkalkulation 2024 einbezogen. (Gemäß Anlage X der Gebührenkalkulation).

II.

a) für das Haushaltsjahr 2023 werden folgende Gebührensätze mit Verrechnung (Ausgleich) der Kostenüber- und Unterdeckungen aus den vorangegangenen Haushaltsjahren festgesetzt:

Schmutzwassergebühr: 1,80 €/m³ - Erhöhung um 0,15 €/m³
Niederschlagswassergebühr: 0,56 €/m² - Erhöhung um 0,02 €/m²

b) die voraussichtlich entstehende Kostenüber-/bzw. Unterdeckungen bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Bemessungszeitraum 2023 werden in den Folgejahren ausgeglichen.

III.

a) für das Haushaltsjahr 2024 werden folgende Gebührensätze mit Verrechnung (Ausgleich) der Kostenüber- und Unterdeckungen aus den vorangegangenen Haushaltsjahren festgesetzt:

Schmutzwassergebühr: 1,80 €/m³ - Erhöhung um 0,15 €/m³
Niederschlagswassergebühr: 0,56 €/m² - Erhöhung um 0,02 €/m²

b) die voraussichtlich entstehende Kostenüber-/bzw. Unterdeckungen bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Bemessungszeitraum 2024 werden in den Folgejahren ausgeglichen.

IV.

a) die Grundgebühren werden für die Jahre 2023 und 2024 unverändert wie nachfolgend festgelegt:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Überlastdurchfluss (Q ₄)	Nenndurchfluss (Q _n)	Maximaldurchfluss (Q _{max})	Grundgebühr €/Monat
2,5 und 4	3,125 und 5	1,5 und 2,5	3 und 5	2,00
6,3 und 10	7,875 und 12,5	3,5 / 5 und 6	7 / 10 und 12	2,50
16	20	10	20	4,00
25 und 40	31,25 und 50	15 und 25	30 und 50	5,50
63	78,75	40	80	20,00
100	125,5	60	100 und 150	30,00

V.

beschließt die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (*Abwassersatzung*) i. d. Fassung vom 18.11.2020 der Gemeinde Karlsbad gültig ab 01.01.2023.

VI.

die Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2021 wird in der vorgelegten Form beschlossen. Im Bereich Schmutzwasser ergibt sich eine leichte Kostenunterdeckung von 6.124,70 € und im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung eine Kostenunterdeckung von 54.594,19 €. Diese werden buchhalterisch nicht erfasst, jedoch zum Ausgleich/Verrechnung in späteren Kalkulationen vorgemerkt.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)
	Gebührenaufkommen im Bereich Schmutzwasser- und Niederschlagswasser von insgesamt 2.239.000,00 € p.a.		
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Kostenträger: 538001 Abwasserbeseitigung Kostenstelle: 7000000000 Abwasserbeseitigung			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Die Kalkulation der Abwassergebühren getrennt für die Jahre 2023 und 2024 in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wird seit dem Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit dem Büro Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH aus Tübingen durchgeführt.

Ermessen des Gemeinderat:

Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz).

Bei der Abwasserentsorgung handelt es sich gem. § 46 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) um eine so genannte Pflichtaufgabe der Gemeinden. § 102 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 der GemO für Baden-Württemberg regelt explizit, dass Unternehmen zu deren Betrieb die Gemeinde verpflichtet ist, keine wirtschaftlichen Unternehmen sind.

Somit handelt es sich bei der Abwasserbeseitigung ausweislich des § 102 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 der GemO im Gegensatz zur Wasserversorgung um kein wirtschaftliches Unternehmen.

Folglich greift hier die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG (Kommunalabgabengesetz), wonach Kostenüberdeckungen ausgleichspflichtig sind und innerhalb der Ausgleichsfrist den Gebührenzahlern wieder gutgebracht werden müssen. Für ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen besteht zwar die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht des nachträglichen Ausgleichs.

Ob eine Kostenunterdeckung ausgeglichen und wie der Ausgleich einer Kostenüber- oder Kostenunterdeckung herbeigeführt wird, steht im Ermessen des Gemeinderats. Ein wirksamer Ausgleich erfordert daher stets einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG erlaubt jedoch nur den Ausgleich von Kostenunterdeckungen, die sich erst am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, nicht aber von Kostenunterdeckungen, welche die Gemeinde bereits bei der Gebührenfestsetzung bewusst in Kauf genommen hat.

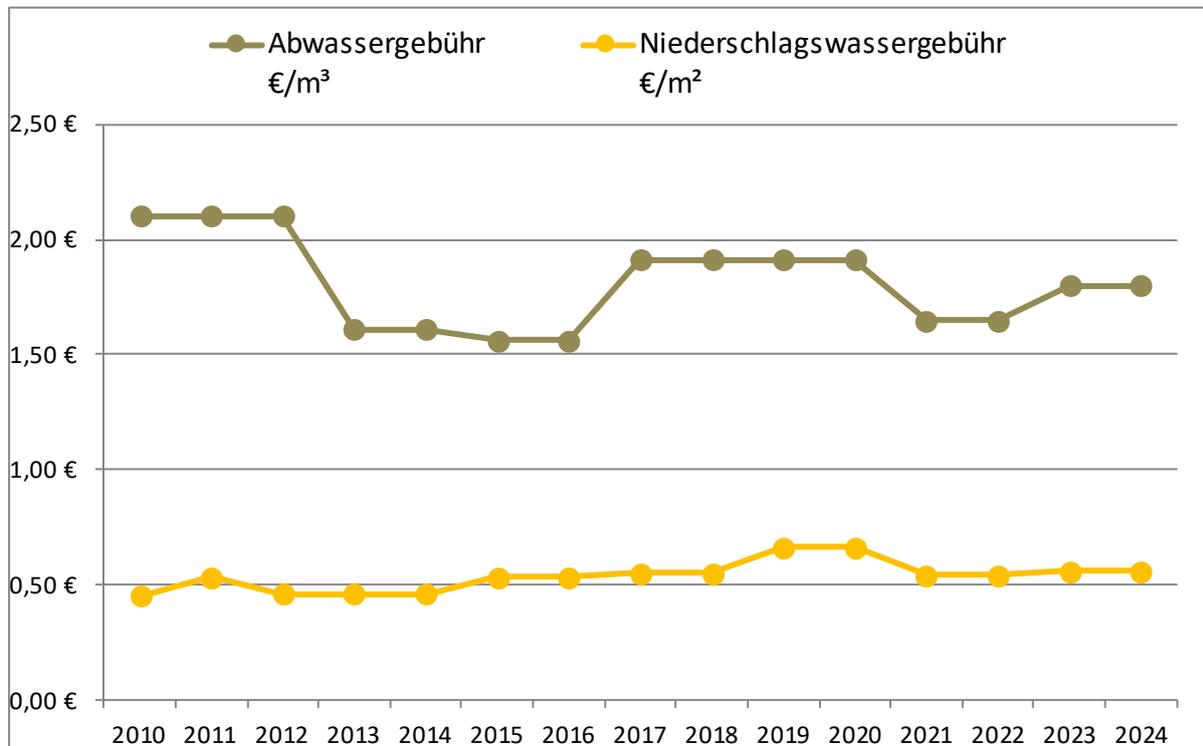
Die Höhe des Gebührensatzes muss der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen.

Ein Beurteilungsermessen ist dem Gemeinderat überall dort eingeräumt, wo die Kosten nicht rein rechnerisch, sondern nur über Schätzungen, Prognosen oder finanzpolitische Bewertungen (Kalkulatorischer Zinssatz, Abschreibungssätze, Verbrauchsprognosen) ermittelt werden können.

Für die Kalkulationen 2023 und 2024 der Gemeinde Karlsbad wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- *Planansätze*
Planansätze 2023 und 2024 für die laufenden Erträge und Aufwendungen der Gemeinde und der Abwasserverbände
- *Anlagenachweis/Abschreibungen*
Höhe der Restbuchwerte des Investitionsvermögens sowie die Abschreibungen als auch der Beiträge, Zuweisungen/Ersätze sowie die Auflösungen lt. Anlagenachweis Stand 31.12.2021 der Gemeinde und des jeweils letzten Jahresabschlusses der Abwasserverbände. Diese Werte wurden dann zusammen mit den Zugängen für das Jahr 2022 und des Investitionsprogramms für die Kalkulationsjahre 2023 und 2024 fiktiv fortgeschrieben.
- *Schmutzwassermenge*
Festlegung für Kalkulation: 798.000 m³ auf Basis der Durchschnittswerte 2018-2021
- *Gebührenrelevante Fläche*
Festlegung für Kalkulation: 1.160.000 m² auf Basis der Durchschnittswerte 2018-2021
- *Verzinsung*
Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,0 % festgelegt. Bis zum 31.12.2016 betrug die kalkulatorische Verzinsung 4,0 %. Ab dem 01.01.2017 beträgt die kalkulatorische Verzinsung 3,0 %. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes wurden der durchschnittliche Eigenkapitalzinssatz, der durchschnittliche Fremdkapitalzins abgeleitet aus den für die Finanzierung des Anlagevermögens in Anspruch genommenen Krediten) und eine Zinsprognose berücksichtigt.
- *Verteilung der Betriebskosten der Kanalisation anhand der Kanallänge*
Mischwasser 73,09 %, Schmutzwasser 8,17%, Regenwasser 18,74%
- *Verteilung der Betriebskosten von Kanälen, Regenbecken/Hebwerken und Retentionsbodenfilter erfolgt anhand einer Auswertung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Jahre 2010-2019*
Kanal 90%, RÜB/Speicher/HW 3 %, Bodenfilter 7 %
- *Anhand der Kombination dieser Verhältnisse werden die Betriebskosten aufgeteilt, die alle Einrichtungen (Kanäle, Regenbecken/Hebwerke und Retentionsfilter) betreffen. Der Anteil der Kanäle wird über die Kanallängen (s.o.) verteilt.*
MW-Kanal 65,78%, SW-Kanal 7,35%, RW-Kanal 16,86%, RÜB/Speicher/HW 3%, Bodenfilter 7 %

Entwicklung Abwassergebühr/Niederschlagswassergebühr:



Herr Franz vom Büro Heyder + Partner wird am Sitzungsabend einen Sachvortrag halten und für Fragen zur Gebührenkalkulation zur Verfügung stehen.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2023 und 2024 (Büro Heyder+Partner)
- Nachkalkulation Abwasser für das Jahr 2021 (Büro Heyder+Partner)
- 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (*Abwassersatzung*) i. d. Fassung vom 18.11.2020 der Gemeinde Karlsbad gültig ab 01.01.2023.



1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (*Abwassersatzung*) i. d. Fassung vom 18.11.2020 der Gemeinde Karlsbad

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am . . 20 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

§ 42 Höhe der Abwassergebühr – wird wie folgt angepasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser **1,80 Euro**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche **0,56 Euro**
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (4) Neben der Schmutzwassergebühr wird eine monatliche Grundgebühr gestaffelt nach Zählergrößen erhoben. Sie dient zur Finanzierung eines Teils der verbrauchsunabhängigen (fixen) Kosten der Schmutzwasserentsorgung. Sie wird gestaffelt nach der Größe der Wasserzähler (Hauptzähler) erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Überlastdurchfluss (Q ₄)	Nennndurchfluss (Q _n)	Maximaldurchfluss (Q _{max})	Grundgebühr €/Monat
2,5 und 4	3,125 und 5	1,5 und 2,5	3 und 5	2,00
6,3 und 10	7,875 und 12,5	3,5 / 5 und 6	7 / 10 und 12	2,50
16	20	10	20	4,00
25 und 40	31,25 und 50	15 und 25	30 und 50	5,50
63	78,75	40	80	20,00
100	125,5	60	100 und 150	30,00

- (5) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut wird oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

Artikel II

Diese geänderte Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Karlsbad, den . .**20**

Jens Timm
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

HEYDER + PARTNER

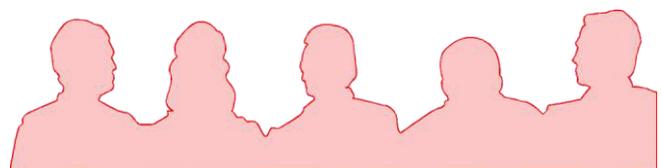
GEMEINDE KARLSBAD

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

KALKULATIONSJAHRE 2023 / 2024

SCHLUSSFASSUNG 14.11.2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

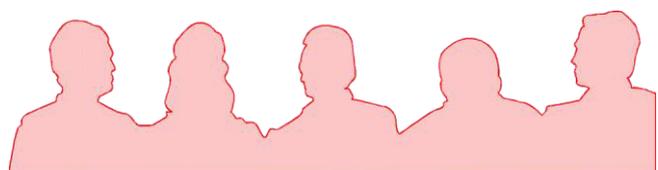
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	1
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	1
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
3. Kostenseite	3
3.1 Allgemeines.....	3
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	3
3.3 Kalkulatorische Verzinsung	4
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	4
3.4.1 Kostenträgerrechnung.....	4
3.4.2 Kostensplittung	5
4. Kalkulationszeitraum	7
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	7
6. Kalkulationsgrundlagen	8
7. Ergebnis	10

Anlagenverzeichnis

Anlage I: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2023	11
Anlage II: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2023	12
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil 2023.....	13
Anlage IV: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2023	14
Anlage V: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2024	18
Anlage VI: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2024	19
Anlage VII: Straßenentwässerungskostenanteil 2024.....	20
Anlage VIII: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2024	21
Anlage IX: Verteilerschlüssel	25
Anlage X: Ausgleich von Ergebnissen aus Vorjahren	26
Anlage XI: prognostizierte Betriebskosten	27
Anlage XII: Anlagenachweise	31
Anlage XIII: Bemessungseinheiten	47

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab angesetzt, da die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.



2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens.¹

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt.²

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden.³

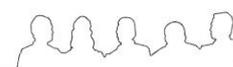
Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspense je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.⁴

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erfor-

⁴ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

Gemeinde Karlsbad

derlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen. Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser



Gemeinde Karlsbad

- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse - Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse - Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser Straßen
- Sammler - Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser Straßen

3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.⁵

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für

⁵ Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

Gemeinde Karlsbad

den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.⁶

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10.⁷ Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.⁸

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239



Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.⁹

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage IX „Verteilerschlüssel“ auf Seite 25 dargestellt.

4. Kalkulationszeitraum

Auftragsgemäß wurden für die Kalkulationsjahre 2023 und 2024 je einjährige Kalkulationen angefertigt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung

⁹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

Gemeinde Karlsbad

über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

- ➡ Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulationen 2023 und 2024 der Gemeinde Karlsbad wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Planansätze 2023 – 2024 für die laufenden Kosten und Einnahmen der Gemeinde und der Abwasserverbände
- Höhe der Restbuchwerte des Investitionsvermögens sowie die Abschreibungen lt. Anlagenachweis Stand 31.12.2021 der Gemeinde und der Abwasserverbände; diese Werte wurden dann fiktiv bis 2024 fortgeschrieben



Gemeinde Karlsbad

- Höhe der Restbuchwerte der Beiträge, Zuweisungen/Ersätze sowie die Auflösungen lt. Anlagenachweis Stand 31.12.2021 der Gemeinde und der Abwasserverbände; diese Werte wurden dann fiktiv bis 2024 fortgeschrieben
- Weitere konsumtive und investive Planansätze für 2023 – 2024
- Schmutzwassermenge 2018 – 2021; Festlegung für Kalkulation: 798.000 m³
- Gebührenrelevante Fläche 2018 – 2021; Festlegung für Kalkulation: 1.160.000 m²
- Kalkulatorischer Zinssatz von 3,00 %
- Verteilung der Betriebskosten der Kanalisation anhand der Kanallänge

Verteilung über Kanallängen		
Mischwasser	Schmutzwasser	Regenwasser
73,09%	8,17%	18,74%

- Die Verteilung der Betriebskosten von Kanälen, Regenbecken/Hebwerken und Retentionsfiltern erfolgt anhand einer Auswertung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Jahre 2010 – 2019

Verteilung über Verhältnisse		
Kanal	RÜB/Speicher/HW	Ret.bod.filter
90 %	3 %	7 %

- Anhand der Kombination dieser Verhältnisse werden die Betriebskosten aufgeteilt, die alle Einrichtungen (Kanäle, Regenbecken/Hebwerke und Retentionsfilter) betreffen. Der Anteil der Kanäle wird über die Kanallängen (s.o.) verteilt.

Verteilung über Verhältnisse				
MWK	SWK	RWK	RÜB/Speicher/HW	Ret.bod.filter
65,78 %	7,35 %	16,86	3 %	7 %



7. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2023 und 2024 folgende Gebührensätze:

Kalkulationsjahr 2023

Kostendeckender Gebührensatz mit Ansatz der Grundgebühr (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung	1,88 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,61 €/m²

Kostendeckender Gebührensatz mit Ansatz der Grundgebühr und mit Ausgleich von Ergebnissen aus Vorjahren (vgl. Anlage X, S. 26):

Schmutzwasserbeseitigung	1,80 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,56 €/m²

Kalkulationsjahr 2024

Kostendeckender Gebührensatz mit Ansatz der Grundgebühr (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung	1,90 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,62 €/m²

Kostendeckender Gebührensatz mit Ansatz der Grundgebühr und mit Ausgleich von Ergebnissen aus Vorjahren (vgl. Anlage X, S. 26):

Schmutzwasserbeseitigung	1,80 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,56 €/m²

Hinweis: Die bisherige Schmutzwassergebühr beträgt 1,65 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,54 €/m².

Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2023

Gemeinde Karlsbad

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	946.933,53
	laufende Einnahmen	-122.000,00
	Summe	824.933,53
Summe laufende Kosten		824.933,53 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	652.221,01
	Summe	652.221,01
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-232.367,83
	Summe	-232.367,83
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	414.994,78
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-157.355,70
	Summe	257.639,07
Summe kalkulatorische Kosten		677.492,25 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.502.425,79 €
Bemessungsgrundlage		798.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		1,8827 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	Ausgleich Kostenüberdeckung	-63.500,00 €
	Bemessungsgrundlage	798.000,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0796 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		1,8032 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2023

Gemeinde Karlsbad

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	198.421,36
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	198.421,36
Summe laufende Kosten		198.421,36 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	439.811,17
	Summe	439.811,17
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-129.671,33
	Summe	-129.671,33
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	308.298,54
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-98.952,12
	Summe	209.346,42
Summe kalkulatorische Kosten		519.486,26 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		717.907,62 €
Bemessungsgrundlage		1.160.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,6189 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	Ausgleich Kostenüberdeckung	-64.500,00 €
	Bemessungsgrundlage	1.160.000,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0556 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,5633 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2023

Gemeinde Karlsbad

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	99.149,37
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	99.149,37
Summe laufende Kosten		99.149,37 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	324.985,41
	Summe	324.985,41
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-71.766,73
	Summe	-71.766,73
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	227.713,73
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-55.864,13
	Summe	171.849,61
Summe kalkulatorische Kosten		425.068,29 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		524.217,66 €
Straßenentwässerungsanteil		524.217,66 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2023

Gemeinde Karlsbad

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	
			€	€	€	
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - MWK (65,78%)	MW BK	260.771,09	130.385,54	95.181,45	35.204,10	
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - SWK (7,35%)	SW	29.150,44	29.150,44			
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - RWK (16,86%)	RW	66.847,91		35.576,46	31.271,45	
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - RÜ/HW/PW (3%)	MW BK	11.892,31	5.946,16	4.340,69	1.605,46	
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - Ret.filter (7%)	RW	27.748,73		14.767,88	12.980,86	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Unteres Albtal - KLA	KA BK	94.894,85	90.719,48	3.036,64	1.138,74	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Unteres Albtal - Sam/RÜB	MW BK	21.930,91	10.965,45	8.004,78	2.960,67	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Mittleres Pfinz- und Bocksachtal - KLA	KA BK	444.114,39	424.573,35	14.211,66	5.329,37	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Mittleres Pfinz- und Bocksachtal - Sam/RÜB	MW BK	29.027,92	14.513,96	10.595,19	3.918,77	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Pfinz- und Rennachtal - KLA	KA BK	244.772,57	234.002,58	7.832,72	2.937,27	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Pfinz- und Rennachtal - Sam/RÜB	MW BK	13.353,14	6.676,57	4.873,90	1.802,67	
Summe		1.244.504,26	946.933,53	198.421,36	99.149,37	

Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	
			€	€	€	
Einnahmen Grundgebühr	SW	122.000,00	122.000,00			
Summe		122.000,00	122.000,00	0,00	0,00	



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	
			€	€	€	
Kläranlage						
AV Albtal (7,29% / 6,41%)	KA KK	13.258,66	11.336,15	1.259,57		662,93
AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal (36,54%)	KA KK	48.882,74	41.794,74	4.643,86		2.444,14
AV Pfinz- und Rennachtal	KA KK	30.214,69	25.833,56	2.870,40		1.510,73
Regenüberlaufbecken/Sammler AV						
AV Unteres Albtal RÜB/Sammler (13,69% / 12,04%)	MW KK	26.839,96	12.311,49	8.207,66		6.320,81
AV Albtal RÜB FW (9,89% / 8,70%)	MW KK	1.600,27	734,04	489,36		376,86
AV Albtal Sammler (9,05% / 7,96%)	MW KK	1.157,88	531,12	354,08		272,68
AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal RÜB/Sammler (36,54%)	MW KK	57.347,33	26.305,22	17.536,81		13.505,30
AV Pfinz- und Rennachtal RÜB/Sammler	MW KK	48.844,30	22.404,88	14.936,59		11.502,83
Regenüberlaufbecken/Sammler Gemeinde						
Sammler	MW KK	27.177,39	12.466,27	8.310,85		6.400,28
RÜ / Speicherbecken / HW / PW	MW KK	42.273,15	19.390,69	12.927,13		9.955,33
Regenwasserbehandlung						
Retentionsbodenfilter	RW	116.371,04		61.932,67		54.438,37
Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke	RW Grund	14.141,13		14.141,13		
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	16.655,39	16.655,39			
Niederschlagswasser	RW	12.603,58		6.707,62		5.895,95
Mischwasser	MW KK	464.845,72	213.224,73	142.149,82		109.471,17
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser (8,17%)	SW	2.352,65	2.352,65			
Regenwasser (18,74%)	RW Grund	5.395,10		5.395,10		
Mischwasser (73,09%)	MW KK	21.046,08	9.653,84	6.435,89		4.956,35
Summe		951.007,05	414.994,78	308.298,54		227.713,73



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Kläranlage						
	AV Albtal (7,29% / 6,41%)	KA KK	18.514,22	15.829,66	1.758,85	925,71
	AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal (36,54%)	KA KK	154.249,55	131.883,37	14.653,71	7.712,48
	AV Pfinz- und Rennachtal	KA KK	56.776,75	48.544,12	5.393,79	2.838,84
Regenüberlaufbecken/Sammler AV						
	AV Unteres Albtal RÜB/Sammler (13,69% / 12,04%)	MW KK	47.728,07	21.892,87	14.595,25	11.239,96
	AV Albtal RÜB FW (9,89% / 8,70%)	MW KK	5.200,22	2.385,34	1.590,23	1.224,65
	AV Albtal Sammler (9,05% / 7,96%)	MW KK	5.273,54	2.418,97	1.612,65	1.241,92
	AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal RÜB/Sammler (36,54%)	MW KK	137.916,84	63.262,45	42.174,97	32.479,42
	AV Pfinz- und Rennachtal RÜB/Sammler	MW KK	49.239,12	22.585,98	15.057,32	11.595,81
Regenüberlaufbecken/Sammler Gemeinde						
	Sammler	MW KK	57.063,00	26.174,80	17.449,87	13.438,34
	RÜ / Speicherbecken / HW / PW	MW KK	41.248,98	18.920,91	12.613,94	9.714,13
Regenwasserbehandlung						
	Retentionsbodenfilter	RW	178.575,80		95.038,04	83.537,76
	Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke	RW Grund	18.019,00		18.019,00	
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	14.391,60	14.391,60		
	Niederschlagswasser	RW	10.379,79		5.524,12	4.855,66
	Mischwasser	MW KK	584.501,34	268.110,77	178.740,51	137.650,07
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser (8,17%)	SW	3.099,93	3.099,93		
	Regenwasser (18,74%)	RW Grund	7.108,77		7.108,77	
	Mischwasser (73,09%)	MW KK	27.731,05	12.720,23	8.480,16	6.530,66
Summe			1.417.017,58	652.221,01	439.811,17	324.985,41



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	
			€	€	€	
Zuweisungen für:						
	Kläranlage (AVs)	10.073,59	8.612,92	956,99	503,68	
	Kläranlage (Gde)	5.253,78	4.491,99	499,11	262,69	
	RÜB/Sammler (AVs)	20.686,15	9.488,74	6.325,82	4.871,59	
	RÜB/Sammler (Gde)	19.615,56	8.997,66	5.998,44	4.619,47	
	Mischwasserkanäle	174.637,10	80.106,04	53.404,03	41.127,04	
	Retentionsbodenfilter	9.576,03		5.096,36	4.479,67	
	Hausanschlusskostenersätze	15.310,32	7.655,16	7.655,16		
Beiträge						
	Klärbeiträge	21.912,61	15.818,21	6.094,40		
	Kanalbeiträge und Ersätze	35.106,79	22.184,99	12.921,80		
Summe		312.171,94	157.355,70	98.952,12	55.864,13	

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	
			€	€	€	
Zuweisungen für:						
	Kläranlage (AVs)	55.964,40	47.849,56	5.316,62	2.798,22	
	Kläranlage (Gde)	5.151,00	4.404,11	489,35	257,55	
	RÜB/Sammler (AVs)	58.340,28	26.760,69	17.840,46	13.739,14	
	RÜB/Sammler (Gde)	32.618,14	14.961,94	9.974,63	7.681,57	
	Mischwasserkanäle	168.498,85	77.290,42	51.526,95	39.681,48	
	Retentionsbodenfilter	16.265,00		8.656,23	7.608,77	
	Hausanschlusskostenersätze	20.027,96	10.013,98	10.013,98		
Beiträge						
	Klärbeiträge	27.419,92	19.793,81	7.626,11		
	Kanalbeiträge und Ersätze	49.520,33	31.293,32	18.227,01		
Summe		433.805,88	232.367,83	129.671,33	71.766,73	



Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2024

Gemeinde Karlsbad

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	950.327,48
	laufende Einnahmen	-122.000,00
	Summe	828.327,48
Summe laufende Kosten		828.327,48 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	671.297,95
	Summe	671.297,95
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-238.325,55
	Summe	-238.325,55
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	415.626,83
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-158.426,50
	Summe	257.200,33
Summe kalkulatorische Kosten		690.172,74 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.518.500,22 €
Bemessungsgrundlage		798.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		1,9029 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	Ausgleich Kostenüberdeckung	-77.598,32 €
	Bemessungsgrundlage	798.000,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0972 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		1,8056 €/m²

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2024

Gemeinde Karlsbad

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	198.873,75
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	198.873,75
Summe laufende Kosten		198.873,75 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	451.489,52
	Summe	451.489,52
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-133.295,64
	Summe	-133.295,64
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	306.881,03
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-100.683,62
	Summe	206.197,41
Summe kalkulatorische Kosten		524.391,29 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		723.265,04 €
Bemessungsgrundlage		1.160.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,6235 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	Ausgleich Kostenüberdeckung	-68.459,88 €
	Bemessungsgrundlage	1.160.000,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0590 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,5645 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2024

Gemeinde Karlsbad

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	99.372,43
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	99.372,43
Summe laufende Kosten		99.372,43 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	333.777,57
	Summe	333.777,57
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-73.630,63
	Summe	-73.630,63
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	226.729,65
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-57.490,65
	Summe	169.239,00
Summe kalkulatorische Kosten		429.385,93 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		528.758,37 €
Straßenentwässerungsanteil		528.758,37 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2024

Gemeinde Karlsbad

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
			€	€	€
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - MWK (65,78%)	MW BK	261.332,99	130.666,49	95.386,54	35.279,95
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - SWK (7,35%)	SW	29.213,25	29.213,25		
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - RWK (16,86%)	RW	66.991,95		35.653,11	31.338,83
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - RÜ/HW/PW (3%)	MW BK	11.917,94	5.958,97	4.350,05	1.608,92
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - Ret.filter (7%)	RW	27.808,53		14.799,70	13.008,83
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Unteres Albtal - KLA	KA BK	98.030,28	93.716,95	3.136,97	1.176,36
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Unteres Albtal - Sam/RÜB	MW BK	22.010,72	11.005,36	8.033,91	2.971,45
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal - KLA	KA BK	444.114,39	424.573,35	14.211,66	5.329,37
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal - Sam/RÜB	MW BK	29.027,92	14.513,96	10.595,19	3.918,77
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Pfinz- und Rennachtal - KLA	KA BK	244.772,57	234.002,58	7.832,72	2.937,27
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Pfinz- und Rennachtal - Sam/RÜB	MW BK	13.353,14	6.676,57	4.873,90	1.802,67
Summe		1.248.573,67	950.327,48	198.873,75	99.372,43

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
			€	€	€
Einnahmen Grundgebühr	SW	122.000,00	122.000,00		
Summe		122.000,00	122.000,00	0,00	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A
				€	€	€
Kläranlage						
	AV Albtal (7,29% / 6,41%)	KA KK	12.918,96	11.045,72	1.227,30	645,95
	AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal (36,54%)	KA KK	45.769,93	39.133,29	4.348,14	2.288,50
	AV Pfinz- und Rennachtal	KA KK	30.747,97	26.289,52	2.921,06	1.537,40
Regenüberlaufbecken/Sammler AV						
	AV Unteres Albtal RÜB/Sammler (13,69% / 12,04%)	MW KK	25.616,80	11.750,42	7.833,62	6.032,76
	AV Albtal RÜB FW (9,89% / 8,70%)	MW KK	1.422,91	652,69	435,13	335,10
	AV Albtal Sammler (9,05% / 7,96%)	MW KK	978,02	448,62	299,08	230,32
	AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal RÜB/Sammler (36,54%)	MW KK	56.167,05	25.763,83	17.175,88	13.227,34
	AV Pfinz- und Rennachtal RÜB/Sammler	MW KK	66.522,32	30.513,79	20.342,52	15.666,01
Regenüberlaufbecken/Sammler Gemeinde						
	Sammler	MW KK	25.465,50	11.681,02	7.787,35	5.997,13
	RÜ / Speicherbecken / HW / PW	MW KK	41.035,68	18.823,07	12.548,71	9.663,90
Regenwasserbehandlung						
	Retentionsbodenfilter	RW	111.013,77		59.081,53	51.932,24
	Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke	RW Grund	13.600,56		13.600,56	
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	16.223,65	16.223,65		
	Niederschlagswasser	RW	12.292,18		6.541,90	5.750,28
	Mischwasser	MW KK	460.336,57	211.156,39	140.770,92	108.409,26
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser (8,17%)	SW	2.379,76	2.379,76		
	Regenwasser (18,74%)	RW Grund	5.457,27		5.457,27	
	Mischwasser (73,09%)	MW KK	21.288,61	9.765,09	6.510,06	5.013,47
Summe			949.237,51	415.626,83	306.881,03	226.729,65



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Kläranlage						
	AV Albtal (7,29% / 6,41%)	KA KK	18.937,43	16.191,50	1.799,06	946,87
	AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal (36,54%)	KA KK	155.276,22	132.761,17	14.751,24	7.763,81
	AV Pfinz- und Rennachtal	KA KK	57.795,32	49.415,00	5.490,56	2.889,77
Regenüberlaufbecken/Sammler AV						
	AV Unteres Albtal RÜB/Sammler (13,69% / 12,04%)	MW KK	47.908,73	21.975,74	14.650,49	11.282,51
	AV Albtal RÜB FW (9,89% / 8,70%)	MW KK	5.200,22	2.385,34	1.590,23	1.224,65
	AV Albtal Sammler (9,05% / 7,96%)	MW KK	5.273,54	2.418,97	1.612,65	1.241,92
	AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal RÜB/Sammler (36,54%)	MW KK	139.816,72	64.133,93	42.755,95	32.926,84
	AV Pfinz- und Rennachtal RÜB/Sammler	MW KK	75.215,41	34.501,31	23.000,87	17.713,23
Regenüberlaufbecken/Sammler Gemeinde						
	Sammler	MW KK	57.063,00	26.174,80	17.449,87	13.438,34
	RÜ / Speicherbecken / HW / PW	MW KK	41.248,98	18.920,91	12.613,94	9.714,13
Regenwasserbehandlung						
	Retentionsbodenfilter	RW	178.575,80		95.038,04	83.537,76
	Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke	RW Grund	18.019,00		18.019,00	
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	14.391,60	14.391,60		
	Niederschlagswasser	RW	10.379,79		5.524,12	4.855,66
	Mischwasser	MW KK	592.523,53	271.790,54	181.193,70	139.539,29
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser (8,17%)	SW	3.181,64	3.181,64		
	Regenwasser (18,74%)	RW Grund	7.296,14		7.296,14	
	Mischwasser (73,09%)	MW KK	28.461,98	13.055,51	8.703,67	6.702,80
Summe			1.456.565,04	671.297,95	451.489,52	333.777,57



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Kläranlage (AVs)	KA KK	8.394,66	7.177,43	797,49	419,73
	Kläranlage (Gde)	KA KK	5.099,25	4.359,86	484,43	254,96
	RÜB/Sammler (AVs)	MW KK	34.984,88	16.047,56	10.698,38	8.238,94
	RÜB/Sammler (Gde)	MW KK	18.637,02	8.548,80	5.699,20	4.389,02
	Mischwasserkanäle	MW KK	169.582,14	77.787,33	51.858,22	39.936,59
	Retentionsbodenfilter	RW	9.088,08		4.836,68	4.251,40
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	16.179,48	8.089,74	8.089,74	
Beiträge						
	Klärbeiträge	Klär Bei	21.014,08	15.169,58	5.844,50	
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	33.621,18	21.246,19	12.374,99	
Summe			316.600,77	158.426,50	100.683,62	57.490,65

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Kläranlage (AVs)	KA KK	55.964,40	47.849,56	5.316,62	2.798,22
	Kläranlage (Gde)	KA KK	5.151,00	4.404,11	489,35	257,55
	RÜB/Sammler (AVs)	MW KK	66.254,96	30.391,15	20.260,77	15.603,04
	RÜB/Sammler (Gde)	MW KK	32.618,14	14.961,94	9.974,63	7.681,57
	Mischwasserkanäle	MW KK	168.498,85	77.290,42	51.526,95	39.681,48
	Retentionsbodenfilter	RW	16.265,00		8.656,23	7.608,77
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	21.027,96	10.513,98	10.513,98	
Beiträge						
	Klärbeiträge	Klär Bei	29.951,17	21.621,06	8.330,11	
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	49.520,33	31.293,32	18.227,01	
Summe			445.251,82	238.325,55	133.295,64	73.630,63



Verteilerschlüssel

Gemeinde Karlsbad

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
RW	Regenwasser		53,2%	46,8%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie laut Globalberechnung aus dem Jahr 2000 zu 46,78% der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und zu 53,2 % der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindegtag BadenWürttemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.					
MW KK	Mischwasserkanal, Sammler u. RÜB kalkulatorische Kosten	45,9%	30,6%	23,6%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Gemeinde Karlsbad durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
RW Grund	Regenwasser Grundstücke		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	72,19%	27,81%		
Bei der Klärbeitragskalkulation wurde für den Teil der Kläranlage beitragsfähige Kosten i.H.v. 4.498.075,50 € und für den Teil der Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 6.573.930,76 € angesetzt. Der Verteilerschlüssel ermittelt sich bei einer Verteilung von 9:1 (SW:NW) für den Kläranlagenteil und einer Verteilung von 3:2 für die übrigen Anteile des umlagefähigen Beitragskapitals.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	63,2%	36,8%		
Im Rahmen der letzten Globalberechnung wurden für den Kanalbereich beitragsfähige Kosten i.H.v. 2.233.159,83 € für die Schmutzwasseranlagen, 280.810,19 € für die Niederschlagswasseranlagen, sowie 20.185.878,12 € für die Mischwasseranlagen eingestellt. Lediglich die erhaltenen Beiträge für die Mischwasseranlagen werden 3:2 (SW/RW) verteilt.					

Ausgleich (Verrechnung) von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Verrechnungsplan

Schmutzwasserbeseitigung					
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2023	Ausgleich in Kalkulation 2024	späterer Ausgleich
2019	67.075,27	Geb.-rechtl. Ergebnis (Überdeckung) lt. Nachkalkulation ¹	63.500,00	3.575,27	
2020	74.023,05	Geb.-rechtl. Ergebnis (Überdeckung) lt. Nachkalkulation ²		74.023,05	
2021	1.536,28	Geb.-rechtl. Ergebnis (Überdeckung) lt. Nachkalkulation ³			1.536,28
Summe	142.634,61	Überdeckung	63.500,00	77.598,32	1.536,28

Niederschlagswasserbeseitigung					
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2023	Ausgleich in Kalkulation 2024	späterer Ausgleich
2019	94.638,24	Geb.-rechtl. Ergebnis (Überdeckung) lt. Nachkalkulation ¹	64.500,00	30.138,24	
2020	38.321,64	Geb.-rechtl. Ergebnis (Überdeckung) lt. Nachkalkulation ²		38.321,64	
2021	-44.146,72	Geb.-rechtl. Ergebnis (Unterdeckung) lt. Nachkalkulation ⁴			-44.146,72
Summe	88.813,15	Überdeckung	64.500,00	68.459,88	-44.146,72

Hinweis:

¹ Kostenüberdeckungen, die sich innerhalb eines Gebührenbemessungszeitraumes ergeben, sind in den folgenden fünf Jahren auszugleichen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2024 in einer Gebührenkalkulation auszugleichen oder durch GR-Beschluss mit möglichen Unterdeckungen aus vorangegangenen oder künftigen Kalkulationsjahren zu verrechnen.

² Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2025 in einer Gebührenkalkulation auszugleichen oder durch GR-Beschluss mit möglichen Unterdeckungen aus vorangegangenen oder künftigen Kalkulationsjahren zu verrechnen.

³ Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2026 in einer Gebührenkalkulation auszugleichen oder durch GR-Beschluss mit möglichen Unterdeckungen aus vorangegangenen oder künftigen Kalkulationsjahren zu verrechnen.

⁴ Kostenunterdeckungen, die sich innerhalb eines Gebührenbemessungszeitraumes ergeben, können in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist kann die Unterdeckung spätestens bis zum 31.12.2026 in einer Gebührenkalkulation ausgeglichen oder durch GR-Beschluss mit möglichen Überdeckungen aus vorangegangenen oder künftigen Kalkulationsjahren verrechnet werden.

prognostizierte Betriebskosten 2023

Betriebskosten der Gemeinde Karlsbad				
	Gesamt			
Personalaufwendungen	136.650,48			
Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	184.600,00			
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.160,00			
Aufwendungen für interne Leistungen	68.000,00			
Summe	396.410,48			
Einnahmen Grundgebühr	122.000,00			
Betriebskosten des AV Unteres Albtal				
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB	
Betriebskostenumlage AV Albtal (vgl. Anteilsberechn.)		787.903,59	90.090,41	
Strombezug	26.000,00		26.000,00	
Wasserbezug	1.000,00		1.000,00	
Leistung Dritter f. Sammler	30.000,00		30.000,00	
Personalaufwendungen	10.000,00		10.000,00	
sonstige Ausgaben	25.000,00		25.000,00	
Summe	92.000,00	787.903,59	182.090,41	
Umlageanteil am AV Unteres Albtal (1/3 EGW, 2/3 Menge)				
Karlsbad	12,04%			
Anteil BK Karlsbad am AV Unteres Albtal		94.894,85	21.930,91	-
Betriebskosten des AV Albtal				
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB	
Erstattungen RÜB- und Kanalunterhaltung	- 16.000,00	- -	16.000,00	
Stromeinspeisevergütung BHKW	- 19.000,00	- 19.000,00	-	
Sonstige Erträge	- 2.000,00	- 1.900,00	100,00	
Aufwand RÜB FW (Ant. 72,2%)	8.000,00	-	8.000,00	
Unterhaltung RÜB/Kanäle	134.000,00	-	134.000,00	
Strombezug Kläranlage	210.000,00	210.000,00	-	
Wasserbezug Kläranlage	4.000,00	4.000,00	-	
Treibstoffe und Heizöl	8.000,00	7.600,00	400,00	
Materialverbrauch Kläranlage	265.000,00	265.000,00	-	
Fremdleistung Dritter Klärwerk und Fuhrpark	95.000,00	90.250,00	4.750,00	
Fremdleistung Dritter Kläranlage	330.000,00	330.000,00	-	
Fremdleistung Dritter Kanalnetz	10.000,00	-	10.000,00	
Personalaufwendungen	395.000,00	375.250,00	19.750,00	
Sonstige Ausgaben	105.000,00	99.750,00	5.250,00	
Abwasserabgabe	116.000,00	116.000,00	-	
Summe	1.643.000,00	1.476.950,00	166.050,00	
Umlageanteil am AV Albtal (1/3 EGW, 2/3 Menge)				
AV Unteres Albtal für Kläranlagen, RÜB und Sammler	53,35%			
AV Unteres Albtal für RÜB Fischweiher	72,20%			
Anteil BK AV Unteres Albtal am AZV Albtal		787.903,59	90.090,41	

prognostizierte Betriebskosten 2023

Betriebskosten des AV Mittl. Pfinz- u. Bocksbachtal				
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB	
Sonstige Erträge	- 100.000,00	- 95.000,00	- 5.000,00	
Einspeisevergütung BHKW	-	-	-	
Betriebsmaterial Kläranlage	-	-	-	
Betriebsmaterial Labor	20.000,00	20.000,00	-	
Schlammbehandlung	100.000,00	100.000,00	-	
Strom	200.000,00	190.000,00	10.000,00	
Aufwand Wasser, Heizöl	28.000,00	28.000,00	-	
Schlammabfuhr	270.000,00	270.000,00	-	
Unterhaltung der Grundstücke	5.000,00	5.000,00	-	
Unterhaltung techn. Anlagen u. Maschinen	30.000,00	30.000,00	-	
Unterhaltung der Kläranlage	220.000,00	220.000,00	-	
Unterhaltung der Sammler	20.000,00	-	20.000,00	
Unterhaltung der RÜB	35.000,00	-	35.000,00	
Fuhrpark	5.000,00	4.750,00	250,00	
Vergütung Beschäftigte	225.000,00	213.750,00	11.250,00	
Beschäftigungsentgelt	10.000,00	9.500,00	500,00	
Beiträge ZVK Beschäftigte	22.000,00	20.900,00	1.100,00	
Beiträge zu ges. Soz. Vers.	48.000,00	45.600,00	2.400,00	
Beihilfen	1.000,00	950,00	50,00	
Dienst- und Schutzkleidung	5.000,00	4.750,00	250,00	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.000,00	14.250,00	750,00	
Abwasserabgabe	78.000,00	78.000,00	-	
Versicherungen	40.000,00	38.000,00	2.000,00	
Bürobedarf, Dienstkleidung	15.000,00	14.250,00	750,00	
Aufw. f. ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	2.000,00	1.900,00	100,00	
Reisekosten	1.000,00	950,00	50,00	
	1.295.000,00	1.215.550,00	79.450,00	
Umlageanteil am AV Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal				
Karlsbad	36,54%			
Anteil BK Karlsbad am AV Mittl. Pfinz- und Bocksbachtal	1.295.000,00	444.114,39	29.027,92	-
Betriebskosten des AV Pfinz- und Rennachtal				
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB	
Sonstige Betriebliche Erträge	- 1.000,00	- 950,00	- 50,00	
Strombezug Kläranlage	105.000,00	105.000,00	-	
Wasserbezug Kläranlage	800,00	800,00	-	
Gasbezug Kläranlage	3.000,00	3.000,00	-	
Treibstoff für Fuhrpark	2.000,00	1.900,00	100,00	
Materialverbrauch Kläranlage	85.000,00	85.000,00	-	
Schlammbehandlung	30.000,00	30.000,00	-	
Strombezug RÜB	4.000,00	-	4.000,00	
Fremdleistungen	7.400,00	7.030,00	370,00	
Fremdleistungen für Kläranlage	75.000,00	75.000,00	-	
Klärschlammentsorgung	130.000,00	130.000,00	-	
Unterhaltungsaufwand RÜB	20.000,00	-	20.000,00	
Personalaufwand	237.500,00	225.625,00	11.875,00	
sonstige betriebliche Aufwendungen	86.500,00	82.175,00	4.325,00	
sonstige Steuern	400,00	380,00	20,00	
	785.600,00	744.960,00	40.640,00	
Umlageanteil am AV Pfinz- und Rennachtal				
Karlsbad	32,86%			
Anteil BK Karlsbad am AV Pfinz- und Rennachtal		244.772,57	13.353,14	

prognostizierte Betriebskosten 2024

Betriebskosten der Gemeinde Karlsbad				
	Gesamt			
Personalaufwendungen	137.354,65			
Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	184.600,00			
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.310,00			
Aufwendungen für interne Leistungen	68.000,00			
Summe	397.264,65			
Einnahmen Grundgebühr	122.000,00			
Betriebskosten des AV Unteres Albtal				
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB	
Betriebskostenumlage AV Albtal (vgl. Anteilsberechn.)		813.936,77	88.753,10	
Strombezug	26.000,00		26.000,00	
Wasserbezug	1.000,00		1.000,00	
Leistung Dritter f. Sammler	30.000,00		30.000,00	
Personalaufwendungen	11.000,00		11.000,00	
sonstige Ausgaben	26.000,00		26.000,00	
Summe	94.000,00	813.936,77	182.753,10	
Umlageanteil am AV Unteres Albtal (1/3 EGW, 2/3 Menge)				
Karlsbad	12,04%			
Anteil BK Karlsbad am AV Unteres Albtal	94.000,00	98.030,28	22.010,72	-
Betriebskosten des AV Albtal				
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB	
Erstattungen RÜB- und Kanalunterhaltung	- 16.000,00	- -	16.000,00	
Stromeinspeisevergütung BHKW	- 18.000,00	- 18.000,00	-	
Sonstige Erträge	- 2.000,00	- 1.900,00	100,00	
Aufwand RÜB FW (Ant. 72,2%)	6.000,00	-	6.000,00	
Unterhaltung RÜB/Kanäle	138.000,00	-	138.000,00	
Strombezug Kläranlage	220.000,00	220.000,00	-	
Wasserbezug Kläranlage	4.000,00	4.000,00	-	
Treibstoffe und Heizöl	9.000,00	8.550,00	450,00	
Materialverbrauch Kläranlage	270.000,00	270.000,00	-	
Fremdleistung Dritter Klärwerk und Fuhrpark	100.000,00	95.000,00	5.000,00	
Fremdleistung Dritter Kläranlage	340.000,00	340.000,00	-	
Fremdleistung Dritter Kanalnetz	5.000,00	-	5.000,00	
Personalaufwendungen	408.000,00	387.600,00	20.400,00	
Sonstige Ausgaben	110.000,00	104.500,00	5.500,00	
Abwasserabgabe	116.000,00	116.000,00	-	
Summe	1.690.000,00	1.525.750,00	164.250,00	
Umlageanteil am AV Albtal (1/3 EGW, 2/3 Menge)				
AV Unteres Albtal für Kläranlagen, RÜB und Sammler	53,35%			
AV Unteres Albtal für RÜB Fischweiher	72,20%			
Anteil BK AV Unteres Albtal am AZV Albtal		813.936,77	88.753,10	

prognostizierte Betriebskosten 2024

Betriebskosten des AV Mittl. Pfinz- u. Bocksbachtal				
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB	
Sonstige Erträge	- 100.000,00	- 95.000,00	- 5.000,00	
Einspeisevergütung BHKW	-	-	-	
Betriebsmaterial Kläranlage	-	-	-	
Betriebsmaterial Labor	20.000,00	20.000,00	-	
Schlammbehandlung	100.000,00	100.000,00	-	
Strom	200.000,00	190.000,00	10.000,00	
Aufwand Wasser, Heizöl	28.000,00	28.000,00	-	
Schlammabfuhr	270.000,00	270.000,00	-	
Unterhaltung der Grundstücke	5.000,00	5.000,00	-	
Unterhaltung techn. Anlagen u. Maschinen	30.000,00	30.000,00	-	
Unterhaltung der Kläranlage	220.000,00	220.000,00	-	
Unterhaltung der Sammler	20.000,00	-	20.000,00	
Unterhaltung der RÜB	35.000,00	-	35.000,00	
Fuhrpark	5.000,00	4.750,00	250,00	
Vergütung Beschäftigte	225.000,00	213.750,00	11.250,00	
Beschäftigungsentgelt	10.000,00	9.500,00	500,00	
Beiträge ZVK Beschäftigte	22.000,00	20.900,00	1.100,00	
Beiträge zu ges. Soz. Vers.	48.000,00	45.600,00	2.400,00	
Beihilfen	1.000,00	950,00	50,00	
Dienst- und Schutzkleidung	5.000,00	4.750,00	250,00	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.000,00	14.250,00	750,00	
Abwasserabgabe	78.000,00	78.000,00	-	
Versicherungen	40.000,00	38.000,00	2.000,00	
Bürobedarf, Dienstkleidung	15.000,00	14.250,00	750,00	
Aufw. f. ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	2.000,00	1.900,00	100,00	
Reisekosten	1.000,00	950,00	50,00	
	1.295.000,00	1.215.550,00	79.450,00	
Umlageanteil am AV Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal				
Karlsbad	36,54%			
Anteil BK Karlsbad am AV Mittl. Pfinz- und Bocksbachtal	1.295.000,00	444.114,39	29.027,92	-
Betriebskosten des AV Pfinz- und Rennachtal				
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB	
Sonstige Betriebliche Erträge	- 1.000,00	- 950,00	- 50,00	
Strombezug Kläranlage	105.000,00	105.000,00	-	
Wasserbezug Kläranlage	800,00	800,00	-	
Gasbezug Kläranlage	3.000,00	3.000,00	-	
Treibstoff für Fuhrpark	2.000,00	1.900,00	100,00	
Materialverbrauch Kläranlage	85.000,00	85.000,00	-	
Schlammbehandlung	30.000,00	30.000,00	-	
Strombezug RÜB	4.000,00	-	4.000,00	
Fremdleistungen	7.400,00	7.030,00	370,00	
Fremdleistungen für Kläranlage	75.000,00	75.000,00	-	
Klärschlammentsorgung	130.000,00	130.000,00	-	
Unterhaltungsaufwand RÜB	20.000,00	-	20.000,00	
Personalaufwand	237.500,00	225.625,00	11.875,00	
sonstige betriebliche Aufwendungen	86.500,00	82.175,00	4.325,00	
sonstige Steuern	400,00	380,00	20,00	
	785.600,00	744.960,00	40.640,00	
Umlageanteil am AV Pfinz- und Rennachtal				
Karlsbad	32,86%			
Anteil BK Karlsbad am AV Pfinz- und Rennachtal		244.772,57	13.353,14	



Anlagenachweise 2021

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2021
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Anlagenachweis Gemeinde Karlsbad						
Investitionen						
Mischwasserkanalisation		28.970.983,73			579.474,91	16.165.011,97
AiB - Eichgasse Afa-Beginn?	2,0%	2.821,32				2.821,32
Waldenserstraße	2,0%					
Panoramastr//Fritz-Rau-Straße	2,0%					
Durchflussmessanlage	2,0%					
Kanalbaumaßnahmen AKP	2,0%					
Eichgasse Kanal Afa-Beginn?	2,0%					
Birkenstraße nach AKP (Kanal)	2,0%					
Bestandspläne Kanalisation	2,0%					
Schmutzwasserkanalisation		805.601,54			14.391,60	583.963,00
Regenwasserkanalisation		624.183,82			9.770,40	409.800,00
RWK Fröschlesberg über Flbr.	2,0%					
Hausanschlüsse		1.950.586,02			37.689,76	985.424,00
Hausanschlüsse	2,0%					
Sammler Mischwasser		2.657.871,46			57.063,00	1.020.039,00
RÜ / Speicherbecken / HW / PW		2.464.361,10			41.011,00	1.479.704,00
AiB - Regenüberläufe (Jan 22)	2,0%	11.898,83				11.898,83
Retentionsbodenfilter		5.327.351,59			178.508,75	4.232.767,00
Retentionsbodenfilter	2,0%					
Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke		948.939,89			18.019,00	507.409,00
Beteiligungen		3.489.846,39				3.489.846,39
Summe Investitionen Gemeinde Karlsbad		47.254.445,69	-	-	935.928,42	28.888.684,51
Einnahmen						
Zuweisungen Mischwasserkanal		11.797.369,59			168.498,85	6.158.234,42
Kostensätze Hausanschlüsse		900.647,47			19.777,96	500.150,00
Hausanschlusskostensätze	2,0%					
Entwässerungsbeitrag		1.689.495,40			36.320,00	846.303,00
Kanalbeitrag		1.006.949,83			25.307,00	705.065,00
Klärbeitrag		472.342,56			12.782,00	298.128,00
Klärbeitrag Schaftrieb	2,5%					
Zuweisungen Sammler		1.126.014,39			23.312,14	517.746,41
Zuweisungen RÜ/Speicherbecken		440.886,99			9.306,00	201.342,00
Zuweisungen Retentionsbodenfilter		641.558,03			16.265,00	351.731,00
Zuweisungen Kläranlage		502.857,61			5.151,00	185.428,17
Summe Einnahmen Gemeinde Karlsbad		18.578.121,87	-	-	316.719,96	9.764.128,00
Summe Gemeinde Karlsbad		28.676.323,82	-	-	619.208,46	19.124.556,51

Anlagenachweise 2021

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2021
		A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Anlagenachweis AV Unteres Albtal						
Investitionen						
RÜB		11.961.620,08			229.471,40	4.459.512,91
RÜBs Umbauten	2,0%					
Kanalmaßnahmen	2,0%					
Sammler		8.250.625,40			162.873,80	2.643.336,57
Anlagen im Bau - RÜB	2,0%	7.840,12			-	7.840,12
Summe Investitionen AV Unteres Albtal		20.220.085,60	-	-	392.345,20	7.110.689,60
Einnahmen						
RÜB		961.686,73			18.947,00	190.137,00
Sammler		3.597.487,59			70.870,00	695.746,00
Summe Einnahmen AV Unteres Albtal		4.559.174,32	-	-	89.817,00	885.883,00
Beteiligung Karlsbad am AZV Unteres Albtal		Baukosten 13,69%	Finanzkosten 12,04%			
Anlagenachweis AV Albtal						
Investitionen						
RÜB Fischweiher		390,88			-	390,88
		2.168.995,70			54.257,23	623.958,16
		8.181,83			-	1,00
		5.507,12			-	5.507,12
		295.329,05			5.544,67	29.344,38
Summe RÜB Fischweiher		2.478.404,58			59.801,90	659.201,54
Sammler		40.042,94			-	40.042,94
		14.575,04			-	14.575,04
		3.051.710,04			63.811,57	382.869,44
Kanalbaumaßnahmen	2,0%					
Summe Sammler Albtal		3.106.328,02			63.811,57	437.487,42
Kläranlage		4.263,30			-	4.263,30
		9.967.322,85			102.613,45	1.362.880,08
		370.361,52			5.094,89	8.952,53
		191.577,42			-	191.353,09
		6.355.046,09			81.103,88	795.301,29
		124.352,25			6.603,34	16.040,33
		450.926,40			15.614,29	79.008,25
Anlagen im Bau	2,0%	499.205,44				499.205,44
		850,00			-	850,00
Baumaßnahmen Kläranlage	2,0%					
Summe Kläranlage		17.963.905,27	-	-	211.029,85	2.957.854,31
Summe Anla AV Albtal		23.548.637,87	-	-	334.643,32	4.054.543,27

Anlagenachweise 2021

Bezeichnung	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2021
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	
Einnahmen					
Klärwerk		5.813.450,04			-
Sammler		923.546,53			-
RÜB Fischweiher		559.031,40			13.528,00
Summe Einnahmen AV Albtal		7.296.027,97	-	-	13.528,00
		Baukosten (Verzins.)	Finanzkosten (Afa)		
Beteiligung am RÜB Fischweiher des AV Albtal					
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%		
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		72,20%	72,20%		
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		9,89%	8,70%		
Beteiligung an den Sammlern des AV Albtal					
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%		
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		66,13%	66,13%		
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		9,05%	7,96%		
Beteiligung an der Kläranlage des AV Albtal					
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%		
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		53,24%	53,24%		
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		7,29%	6,41%		
Anlagenachweis AV Mittleres Pfinz- und Bocksachtal					
Investitionen					
RÜB	2,0%	9.535.747,39			189.895,92
Sammler	2,0%	7.323.331,57			178.735,24
Kläranlage	2,0%	20.243.689,29			412.664,13
(Stand 2020 fortgeschrieben auf 2021)					
Summe AV Mittleres Pfinz- und Bocksachtal		37.102.768,25	-	-	781.295,29
Einnahmen					
RÜB (22,46%)		3.038.848,76			57.665,65
Sammler (17,87%)		2.416.894,59			45.863,36
Kläranlage (59,67%)		8.072.009,57			153.175,68
Summe Einnahmen AV Mittleres Pfinz- und Bock:		13.527.752,92	-	-	256.704,69
Beteiligung am AV Mittleres Pfinz- und Bocksac		36,54%			

Anlagenachweise 2021

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2021
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Anlagenachweis AV Pfinz- und Rennachtal						
Investitionen		Anteil Karlsbad				
RÜB (Anteil Karlsbad)	2,0%	42,96%			24.556,18	134.996,09
Sammler (Anteil Karlsbad)	2,0%	67,00%			9.636,29	180.943,65
Kläranlage (Anteil Karlsbad)	2,0%	32,86%			54.877,61	1.011.528,81
Summe AV Pfinz- und Rennachtal					89.070,08	1.327.468,56
Einnahmen		Anteil Karlsbad				
Zuschüsse RÜB (Anteil Karlsbad)	2,0%	61,74%			2.392,05	21.909,75
Zuschüsse Sammler (Anteil Karlsbad)		74,38%			2.893,87	63.438,39
Zuschüsse Kläranlage (Anteil Karlsbad)		32,86%			62,19	-
Summe Einnahmen AV Pfinz- und Rennachtal					5.348,11	85.348,14

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2022

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2022
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Anlagenachweis Gemeinde Karlsbad						
Investitionen						
Mischwasserkanalisation		28.970.983,73			579.474,91	15.585.537,06
AiB - Eichgasse Afa-Beginn?	2,0%	2.821,32	9.397,15			12.218,47
Waldenserstraße	2,0%		30.469,41			30.469,41
Panoramastr//Fritz-Rau-Straße	2,0%		22.921,63			22.921,63
Durchflussmessanlage	2,0%		80.430,67			80.430,67
Kanalbaumaßnahmen AKP	2,0%					
Eichgasse Kanal Afa-Beginn?	2,0%					
Birkenstraße nach AKP (Kanal)	2,0%					
Bestandspläne Kanalisation	2,0%					
Schmutzwasserkanalisation		805.601,54			14.391,60	569.571,40
Regenwasserkanalisation		624.183,82			9.770,40	400.029,60
RWK Fröschlesberg über Flbr.	2,0%					
Hausanschlüsse		1.950.586,02			37.689,76	947.734,24
Hausanschlüsse	2,0%					
Sammler Mischwasser		2.657.871,46			57.063,00	962.976,00
RÜ / Speicherbecken / HW / PW		2.464.361,10			41.011,00	1.438.693,00
AiB - Regenüberläufe (Jan 22)	2,0%	11.898,83			237,98	11.660,85
Retentionsbodenfilter		5.327.351,59			178.508,75	4.054.258,25
Retentionsbodenfilter	2,0%		3.352,26			3.352,26
Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke		948.939,89			18.019,00	489.390,00
Beteiligungen		3.489.846,39			-	3.489.846,39
Summe Investitionen Gemeinde Karlsbad		47.254.445,69	146.571,12	-	936.166,40	28.099.089,23
Einnahmen						
Zuweisungen Mischwasserkanal		11.797.369,59			168.498,85	5.989.735,56
Kostensätze Hausanschlüsse		900.647,47			19.777,96	480.372,04
Hausanschlusskostensätze	2,0%					
Entwässerungsbeitrag		1.689.495,40			36.320,00	809.983,00
Kanalbeitrag		1.006.949,83			25.307,00	679.758,00
Klärbeitrag		472.342,56			12.782,00	285.346,00
Klärbeitrag Schaftrieb	2,5%					
Zuweisungen Sammler		1.126.014,39			23.312,14	494.434,27
Zuweisungen RÜ/Speicherbecken		440.886,99			9.306,00	192.036,00
Zuweisungen Retentionsbodenfilter		641.558,03			16.265,00	335.466,00
Zuweisungen Kläranlage		502.857,61			5.151,00	180.277,17
Summe Einnahmen Gemeinde Karlsbad		18.578.121,87	-	-	316.719,96	9.447.408,04
Summe Gemeinde Karlsbad		28.676.323,82	146.571,12	-	619.446,44	18.651.681,19

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2022

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2022
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Anlagenachweis AV Unteres Albtal						
Investitionen						
RÜB		11.961.620,08			229.471,40	4.230.041,51
RÜBs Umbauten	2,0%					
Kanalmaßnahmen	2,0%		164.000,00	1.640,00	1.640,00	162.360,00
Sammler		8.250.625,40			162.873,80	2.480.462,77
Anlagen im Bau - RÜB	2,0%	7.840,12			156,80	7.683,32
Summe Investitionen AV Unteres Albtal		20.220.085,60	164.000,00	1.640,00	394.142,00	6.880.547,60
Einnahmen						
RÜB		961.686,73			18.947,00	171.190,00
Sammler		3.597.487,59			70.870,00	624.876,00
Summe Einnahmen AV Unteres Albtal		4.559.174,32	-	-	89.817,00	796.066,00
Beteiligung Karlsbad am AZV Unteres Albtal		Baukosten 13,69%	Finanzkosten 12,04%			
Anlagenachweis AV Albtal						
Investitionen						
RÜB Fischweiher		390,88			-	390,88
		2.168.995,70			54.257,23	569.700,93
		8.181,83			-	1,00
		5.507,12			-	5.507,12
		295.329,05			5.544,67	23.799,71
Summe RÜB Fischweiher		2.478.404,58			59.801,90	599.399,64
Sammler		40.042,94			-	40.042,94
		14.575,04			-	14.575,04
		3.051.710,04			63.811,57	319.057,87
Kanalbaumaßnahmen	2,0%		120.000,00	1.200,00	1.200,00	118.800,00
Summe Sammler Albtal		3.106.328,02	120.000,00	1.200,00	65.011,57	492.475,85
Kläranlage		4.263,30			-	4.263,30
		9.967.322,85			102.613,45	1.260.266,63
		370.361,52			5.094,89	3.857,64
		191.577,42			-	191.353,09
		6.355.046,09			81.103,88	714.197,41
		124.352,25			6.603,34	9.436,99
		450.926,40			15.614,29	63.393,96
Anlagen im Bau	2,0%	499.205,44			9.984,11	489.221,33
		850,00			-	850,00
Baumaßnahmen Kläranlage	2,0%		3.126.000,00	31.260,00	31.260,00	3.094.740,00
Summe Kläranlage		17.963.905,27	3.126.000,00	31.260,00	252.273,96	5.831.580,35
Summe Anla AV Albtal		23.548.637,87	3.246.000,00	32.460,00	377.087,43	6.923.455,84

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2022

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2022
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Einnahmen						
Klärwerk		5.813.450,04			-	-
Sammler		923.546,53			-	-
RÜB Fischweiher		559.031,40			13.528,00	109.659,00
Summe Einnahmen AV Albtal		7.296.027,97	-	-	13.528,00	109.659,00
		Baukosten (Verzins.)	Finanzkosten (Afa)			
Beteiligung am RÜB Fischweiher des AV Albtal						
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%			
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		72,20%	72,20%			
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		9,89%	8,70%			
Beteiligung an den Sammlern des AV Albtal						
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%			
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		66,13%	66,13%			
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		9,05%	7,96%			
Beteiligung an der Kläranlage des AV Albtal						
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%			
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		53,24%	53,24%			
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		7,29%	6,41%			
Anlagenachweis AV Mittleres Pfinz- und Bock						
Investitionen						
RÜB	2,0%	9.535.747,39	120.000,00	1.200,00	191.095,92	3.638.883,87
Sammler	2,0%	7.323.331,57	200.000,00	2.000,00	180.735,24	1.725.623,49
Kläranlage	2,0%	20.243.689,29	406.000,00	4.060,00	416.724,13	4.741.951,77
(Stand 2020 fortgeschrieben auf 2021)						
Summe AV Mittleres Pfinz- und Bocksachtal		37.102.768,25	726.000,00	7.260,00	788.555,29	10.106.459,13
Einnahmen						
RÜB (22,46%)		3.038.848,76			57.665,65	403.659,59
Sammler (17,87%)		2.416.894,59			45.863,36	321.043,51
Kläranlage (59,67%)		8.072.009,57			153.175,68	1.072.229,76
Summe Einnahmen AV Mittleres Pfinz- und Bock:		13.527.752,92	-	-	256.704,69	1.796.932,86
Beteiligung am AV Mittleres Pfinz- und Bocksac		36,54%				

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2022

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2022
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Anlagenachweis AV Pfinz- und Rennachtal						
Investitionen						
		Anteil Karlsbad				
RÜB (Anteil Karlsbad)	2,0%	42,96%	42.958,82	429,59	24.985,77	152.969,14
Sammler (Anteil Karlsbad)	2,0%	67,00%	64.991,28	649,91	10.286,20	235.648,73
Kläranlage (Anteil Karlsbad)	2,0%	32,86%	81.814,29	818,14	55.695,75	1.037.647,35
Summe AV Pfinz- und Rennachtal			189.764,38	1.897,64	90.967,72	1.426.265,22
Einnahmen						
		Anteil Karlsbad				
Zuschüsse RÜB (Anteil Karlsbad)	2,0%	61,74%	38.276,95	382,77	2.774,82	57.411,88
Zuschüsse Sammler (Anteil Karlsbad)		74,38%			2.893,87	60.544,52
Zuschüsse Kläranlage (Anteil Karlsbad)		32,86%			-	-
Summe Einnahmen AV Pfinz- und Rennachtal					5.668,69	117.956,40

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2023

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2023	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Anlagenachweis Gemeinde Karlsbad							
Investitionen							
Mischwasserkanalisation		28.970.983,73			579.474,91	15.006.062,15	450.181,86
AiB - Eichgasse Afa-Beginn?	2,0%	12.218,47				12.218,47	
Waldenserstraße	2,0%	30.469,41			609,39	29.860,02	895,80
Panoramastr//Fritz-Rau-Straße	2,0%	22.921,63			458,43	22.463,20	673,90
Durchflussmessanlage	2,0%	80.430,67			1.608,61	78.822,06	2.364,66
Kanalbaumaßnahmen AKP	2,0%		250.000,00	1.250,00	1.250,00	248.750,00	7.462,50
Eichgasse Kanal Afa-Beginn?	2,0%		150.000,00			150.000,00	
Birkenstraße nach AKP (Kanal)	2,0%		100.000,00	1.000,00	1.000,00	99.000,00	2.970,00
Bestandspläne Kanalisation	2,0%		10.000,00	100,00	100,00	9.900,00	297,00
Schmutzwasserkanalisation		805.601,54			14.391,60	555.179,80	16.655,39
Regenwasserkanalisation		624.183,82			9.770,40	390.259,20	11.707,78
RWK Fröschesberg über Flbr.	2,0%		30.469,41	609,39	609,39	29.860,02	895,80
Hausanschlüsse		1.950.586,02			37.689,76	910.044,48	27.301,33
Hausanschlüsse	2,0%		50.000,00	250,00	250,00	49.750,00	1.492,50
Sammler Mischwasser		2.657.871,46			57.063,00	905.913,00	27.177,39
RÜ / Speicherbecken / HW / PW		2.464.361,10			41.011,00	1.397.682,00	41.930,46
AiB - Regenüberläufe (Jan 22)	2,0%	11.898,83			237,98	11.422,88	342,69
Retentionsbodenfilter		5.327.351,59			178.508,75	3.875.749,50	116.272,49
Retentionsbodenfilter	2,0%	3.352,26			67,05	3.285,21	98,56
Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke		948.939,89			18.019,00	471.371,00	14.141,13
Beteiligungen		3.489.846,39			-	3.489.846,39	
Summe Investitionen Gemeinde Karlsbad		47.401.016,81	590.469,41	3.209,39	942.119,26	27.747.439,38	722.861,24
Einnahmen							
Zuweisungen Mischwasserkanal		11.797.369,59			168.498,85	5.821.236,71	174.637,10
Kostensätze Hausanschlüsse		900.647,47			19.777,96	460.594,08	13.817,82
Hausanschlusskostensätze	2,0%		50.000,00	250,00	250,00	49.750,00	1.492,50
Entwässerungsbeitrag		1.689.495,40			36.320,00	773.663,00	23.209,89
Kanalbeitrag		1.006.949,83			25.307,00	654.451,00	19.633,53
Klärbeitrag		472.342,56			12.782,00	272.564,00	8.176,92
Klärbeitrag Schaftrieb	2,5%		202.500,00	2.531,25	2.531,25	199.968,75	5.999,06
Zuweisungen Sammler		1.126.014,39			23.312,14	471.122,12	14.133,66
Zuweisungen RÜ/Speicherbecken		440.886,99			9.306,00	182.730,00	5.481,90
Zuweisungen Retentionsbodenfilter		641.558,03			16.265,00	319.201,00	9.576,03
Zuweisungen Kläranlage		502.857,61			5.151,00	175.126,17	5.253,78
Summe Einnahmen Gemeinde Karlsbad		18.578.121,87	252.500,00	2.781,25	319.501,21	9.380.406,83	281.412,20
Summe Gemeinde Karlsbad		28.822.894,94	337.969,41	428,14	622.618,05	18.367.032,55	441.449,03

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2023

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2023	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Anlagenachweis AV Unteres Albtal							
Investitionen							
RÜB		11.961.620,08			229.471,40	4.000.570,11	120.017,10
RÜBs Umbauten	2,0%		50.000,00		500,00	49.500,00	1.485,00
Kanalmaßnahmen	2,0%	164.000,00			3.280,00	159.080,00	4.772,40
Sammler		8.250.625,40			162.873,80	2.317.588,97	69.527,67
Anlagen im Bau - RÜB	2,0%	7.840,12			156,80	7.526,52	225,80
Summe Investitionen AV Unteres Albtal		20.384.085,60	50.000,00	-	396.282,00	6.534.265,60	196.027,97
Einnahmen							
RÜB		961.686,73			18.947,00	152.243,00	4.567,29
Sammler		3.597.487,59			70.870,00	554.006,00	16.620,18
Summe Einnahmen AV Unteres Albtal		4.559.174,32	-	-	89.817,00	706.249,00	21.187,47
Beteiligung Karlsbad am AZV Unteres Albtal		Baukosten 13,69%	Finanzkosten 12,04%				
Anlagenachweis AV Albtal							
Investitionen							
RÜB Fischweiher		390,88			-	390,88	11,73
		2.168.995,70			54.257,23	515.443,70	15.463,31
		8.181,83			-	1,00	0,03
		5.507,12			-	5.507,12	165,21
		295.329,05			5.544,67	18.255,04	547,65
Summe RÜB Fischweiher		2.478.404,58			59.801,90	539.597,74	16.187,93
Sammler		40.042,94			-	40.042,94	1.201,29
		14.575,04			-	14.575,04	437,25
		3.051.710,04			63.811,57	255.246,30	7.657,39
Kanalbaumaßnahmen	2,0%	120.000,00			2.400,00	116.400,00	3.492,00
Summe Sammler Albtal		3.226.328,02	-	-	66.211,57	426.264,28	12.787,93
Kläranlage		4.263,30			-	4.263,30	127,90
		9.967.322,85			102.613,45	1.157.653,18	34.729,60
		370.361,52			5.094,89	1.237,25	37,12
		191.577,42			-	191.353,09	5.740,59
		6.355.046,09			81.103,88	633.093,53	18.992,81
		124.352,25			6.603,34	2.833,65	85,01
		450.926,40			15.614,29	47.779,67	1.433,39
Anlagen im Bau	2,0%	499.205,44			9.984,11	479.237,22	14.377,12
		850,00			-	850,00	25,50
Baumaßnahmen Kläranlage	2,0%	3.126.000,00	520.000,00	5.200,00	67.720,00	3.547.020,00	106.410,60
Summe Kläranlage		21.089.905,27	520.000,00	5.200,00	288.733,96	6.062.846,39	181.885,39
Summe Anla AV Albtal		26.794.637,87	520.000,00	5.200,00	414.747,43	7.028.708,41	210.861,25

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2023

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2023	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Einnahmen							
Klärwerk		5.813.450,04			-	-	-
Sammler		923.546,53			-	-	-
RÜB Fischweiher		559.031,40			13.528,00	96.131,00	2.883,93
Summe Einnahmen AV Albtal		7.296.027,97	-	-	13.528,00	96.131,00	2.883,93
		Baukosten (Verzins.)	Finanzkosten (Afa)				
Beteiligung am RÜB Fischweiher des AV Albtal							
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%				
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		72,20%	72,20%				
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		9,89%	8,70%				
Beteiligung an den Sammlern des AV Albtal							
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%				
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		66,13%	66,13%				
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		9,05%	7,96%				
Beteiligung an der Kläranlage des AV Albtal							
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%				
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		53,24%	53,24%				
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		7,29%	6,41%				
Anlagenachweis AV Mittleres Pfinz- und Bock							
Investitionen							
RÜB	2,0%	9.655.747,39	120.000,00	1.200,00	193.495,92	3.565.387,95	106.961,64
Sammler	2,0%	7.523.331,57	125.000,00	1.250,00	183.985,24	1.666.638,25	49.999,15
Kläranlage	2,0%	20.649.689,29	140.000,00	1.400,00	422.184,13	4.459.767,64	133.793,03
(Stand 2020 fortgeschrieben auf 2021)							
Summe AV Mittleres Pfinz- und Bocksachtal		37.828.768,25	385.000,00	3.850,00	799.665,29	9.691.793,84	290.753,82
Einnahmen							
RÜB (22,46%)		3.038.848,76			57.665,65	345.993,94	10.379,82
Sammler (17,87%)		2.416.894,59			45.863,36	275.180,15	8.255,40
Kläranlage (59,67%)		8.072.009,57			153.175,68	919.054,08	27.571,62
Summe Einnahmen AV Mittleres Pfinz- und Bock:		13.527.752,92	-	-	256.704,69	1.540.228,17	46.206,85
Beteiligung am AV Mittleres Pfinz- und Bocksac		36,54%					

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2023

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2023	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Anlagenachweis AV Pfinz- und Rennachtal							
Investitionen							
		Anteil Karlsbad					
RÜB (Anteil Karlsbad)	2,0%	42,96%	1.288.764,56	12.887,65	38.303,00	1.403.430,70	42.102,92
Sammler (Anteil Karlsbad)	2,0%	67,00%			10.936,12	224.712,61	6.741,38
Kläranlage (Anteil Karlsbad)	2,0%	32,86%	26.285,71	262,86	56.776,75	1.007.156,31	30.214,69
Summe AV Pfinz- und Rennachtal			1.315.050,27	13.150,50	106.015,87	2.635.299,62	79.058,99
Einnahmen							
		Anteil Karlsbad					
Zuschüsse RÜB (Anteil Karlsbad)	2,0%	61,74%	246.948,06	2.469,48	5.627,07	298.732,87	8.961,99
Zuschüsse Sammler (Anteil Karlsbad)		74,38%			2.893,87	57.650,65	1.729,52
Zuschüsse Kläranlage (Anteil Karlsbad)		32,86%			-	-	-
Summe Einnahmen AV Pfinz- und Rennachtal					8.520,94	356.383,52	10.691,51

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2024	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Anlagenachweis Gemeinde Karlsbad							
Investitionen							
Mischwasserkanalisation		28.970.983,73			579.474,91	14.426.587,24	432.797,62
AiB - Eichgasse Afa-Beginn?	2,0%	12.218,47			122,18	12.096,29	362,89
Waldenserstraße	2,0%	30.469,41			609,39	29.250,63	877,52
Panoramastr//Fritz-Rau-Straße	2,0%	22.921,63			458,43	22.004,76	660,14
Durchflussmessanlage	2,0%	80.430,67			1.608,61	77.213,44	2.316,40
Kanalbaumaßnahmen AKP	2,0%	250.000,00	250.000,00	1.250,00	6.250,00	492.500,00	14.775,00
Eichgasse Kanal Afa-Beginn?	2,0%	150.000,00	20.000,00		1.700,00	168.300,00	5.049,00
Birkenstraße nach AKP (Kanal)	2,0%	100.000,00			2.000,00	97.000,00	2.910,00
Bestandspläne Kanalisation	2,0%	10.000,00	10.000,00	100,00	300,00	19.600,00	588,00
Schmutzwasserkanalisation		805.601,54			14.391,60	540.788,20	16.223,65
Regenwasserkanalisation		624.183,82			9.770,40	380.488,80	11.414,66
RWK Fröschlesberg über Flbr.	2,0%	30.469,41			609,39	29.250,63	877,52
Hausanschlüsse		1.950.586,02			37.689,76	872.354,72	26.170,64
Hausanschlüsse	2,0%	50.000,00	50.000,00	250,00	1.250,00	98.500,00	2.955,00
Sammler Mischwasser		2.657.871,46			57.063,00	848.850,00	25.465,50
RÜ / Speicherbecken / HW / PW		2.464.361,10			41.011,00	1.356.671,00	40.700,13
AiB - Regenüberläufe (Jan 22)	2,0%	11.898,83			237,98	11.184,90	335,55
Retentionsbodenfilter		5.327.351,59			178.508,75	3.697.240,75	110.917,22
Retentionsbodenfilter	2,0%	3.352,26			67,05	3.218,17	96,55
Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke		948.939,89			18.019,00	453.352,00	13.600,56
Beteiligungen		3.489.846,39			-	3.489.846,39	
Summe Investitionen Gemeinde Karlsbad		47.991.486,22	330.000,00	1.600,00	951.141,45	27.126.297,93	709.093,55
Einnahmen							
Zuweisungen Mischwasserkanal		11.797.369,59			168.498,85	5.652.737,86	169.582,14
Kostensätze Hausanschlüsse		900.647,47			19.777,96	440.816,12	13.224,48
Hausanschlusskostensätze	2,0%	50.000,00	50.000,00	250,00	1.250,00	98.500,00	2.955,00
Entwässerungsbeitrag		1.689.495,40			36.320,00	737.343,00	22.120,29
Kanalbeitrag		1.006.949,83			25.307,00	629.144,00	18.874,32
Klärbeitrag		472.342,56			12.782,00	259.782,00	7.793,46
Klärbeitrag Schaftrieb	2,5%	202.500,00			5.062,50	194.906,25	5.847,19
Zuweisungen Sammler		1.126.014,39			23.312,14	447.809,98	13.434,30
Zuweisungen RÜ/Speicherbecken		440.886,99			9.306,00	173.424,00	5.202,72
Zuweisungen Retentionsbodenfilter		641.558,03			16.265,00	302.936,00	9.088,08
Zuweisungen Kläranlage		502.857,61			5.151,00	169.975,16	5.099,25
Summe Einnahmen Gemeinde Karlsbad		18.830.621,87	50.000,00	250,00	323.032,46	9.107.374,37	273.221,23
Summe Gemeinde Karlsbad		29.160.864,35	280.000,00	1.350,00	628.108,99	18.018.923,56	435.872,32

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2024	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Anlagenachweis AV Unteres Albtal							
Investitionen							
RÜB		11.961.620,08			229.471,40	3.771.098,71	113.132,96
RÜBs Umbauten	2,0%	50.000,00	100.000,00	1.000,00	2.000,00	147.500,00	4.425,00
Kanalmaßnahmen	2,0%	164.000,00			3.280,00	155.800,00	4.674,00
Sammler		8.250.625,40			162.873,80	2.154.715,17	64.641,46
Anlagen im Bau - RÜB	2,0%	7.840,12			156,80	7.369,71	221,09
Summe Investitionen AV Unteres Albtal		20.434.085,60	100.000,00	1.000,00	397.782,00	6.236.483,59	187.094,51
Einnahmen							
RÜB		961.686,73			18.947,00	133.296,00	3.998,88
Sammler		3.597.487,59			70.870,00	483.136,00	14.494,08
Summe Einnahmen AV Unteres Albtal		4.559.174,32	-	-	89.817,00	616.432,00	18.492,96
Beteiligung Karlsbad am AZV Unteres Albtal		Baukosten 13,69%	Finanzkosten 12,04%				
Anlagenachweis AV Albtal							
Investitionen							
RÜB Fischweiher		390,88			-	390,88	11,73
		2.168.995,70			54.257,23	461.186,47	13.835,59
		8.181,83			-	1,00	0,03
		5.507,12			-	5.507,12	165,21
		295.329,05			5.544,67	12.710,37	381,31
Summe RÜB Fischweiher		2.478.404,58			59.801,90	479.795,84	14.393,88
Sammler		40.042,94			-	40.042,94	1.201,29
		14.575,04			-	14.575,04	437,25
		3.051.710,04			63.811,57	191.434,73	5.743,04
Kanalbaumaßnahmen	2,0%	120.000,00			2.400,00	114.000,00	3.420,00
Summe Sammler Albtal		3.226.328,02	-	-	66.211,57	360.052,71	10.801,58
Kläranlage		4.263,30			-	4.263,30	127,90
		9.967.322,85			102.613,45	1.055.039,73	31.651,19
		370.361,52			5.094,89	6.332,14	189,96
		191.577,42			-	191.353,09	5.740,59
		6.355.046,09			81.103,88	551.989,65	16.559,69
		124.352,25			6.603,34	3.769,69	113,09
		450.926,40			15.614,29	32.165,38	964,96
Anlagen im Bau	2,0%	499.205,44			9.984,11	469.253,11	14.077,59
		850,00			-	850,00	25,50
Baumaßnahmen Kläranlage	2,0%	3.646.000,00	140.000,00	1.400,00	74.320,00	3.612.700,00	108.381,00
Summe Kläranlage		21.609.905,27	140.000,00	1.400,00	295.333,96	5.907.512,43	177.225,37
Summe Anla AV Albtal		27.314.637,87	140.000,00	1.400,00	421.347,43	6.747.360,98	202.420,83

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2024	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Einnahmen							
Klärwerk		5.813.450,04			-	-	-
Sammler		923.546,53			-	-	-
RÜB Fischweiher		559.031,40			13.528,00	82.603,00	2.478,09
Summe Einnahmen AV Albtal		7.296.027,97	-	-	13.528,00	82.603,00	2.478,09
		Baukosten (Verzins.)	Finanzkosten (Afa)				
Beteiligung am RÜB Fischweiher des AV Albtal							
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%				
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		72,20%	72,20%				
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		9,89%	8,70%				
Beteiligung an den Sammlern des AV Albtal							
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%				
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		66,13%	66,13%				
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		9,05%	7,96%				
Beteiligung an der Kläranlage des AV Albtal							
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal		13,69%	12,04%				
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal		53,24%	53,24%				
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad		7,29%	6,41%				
Anlagenachweis AV Mittleres Pfinz- und Bock							
Investitionen							
RÜB	2,0%	9.775.747,39	150.000,00	1.500,00	196.195,92	3.519.192,03	105.575,76
Sammler	2,0%	7.648.331,57	125.000,00	1.250,00	186.485,24	1.605.153,01	48.154,59
Kläranlage	2,0%	20.789.689,29	141.000,00	1.410,00	424.994,13	4.175.773,51	125.273,21
(Stand 2020 fortgeschrieben auf 2021)							
Summe AV Mittleres Pfinz- und Bocksachtal		38.213.768,25	416.000,00	4.160,00	807.675,29	9.300.118,55	279.003,56
Einnahmen							
RÜB (22,46%)		3.038.848,76			57.665,65	288.328,28	8.649,85
Sammler (17,87%)		2.416.894,59			45.863,36	229.316,80	6.879,50
Kläranlage (59,67%)		8.072.009,57			153.175,68	765.878,40	22.976,35
Summe Einnahmen AV Mittleres Pfinz- und Bock:		13.527.752,92	-	-	256.704,69	1.283.523,48	38.505,70
Beteiligung am AV Mittleres Pfinz- und Bocksac		36,54%					

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweise 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2024	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Anlagenachweis AV Pfinz- und Rennachtal							
Investitionen		Anteil Karlsbad					
RÜB (Anteil Karlsbad)	2,0%	42,96%	644.382,28	12.887,65	64.078,29	1.983.734,68	59.512,04
Sammler (Anteil Karlsbad)	2,0%	67,00%	20.100,39	201,00	11.137,12	233.675,89	7.010,28
Kläranlage (Anteil Karlsbad)	2,0%	32,86%	75.571,43	755,71	57.795,32	1.024.932,42	30.747,97
Summe AV Pfinz- und Rennachtal			740.054,10	13.844,36	133.010,74	3.242.342,99	97.270,29
Einnahmen		Anteil Karlsbad					
Zuschüsse RÜB (Anteil Karlsbad)	2,0%	61,74%	544.520,46	5.445,20	13.541,75	829.711,58	24.891,35
Zuschüsse Sammler (Anteil Karlsbad)		74,38%			2.893,87	54.756,78	1.642,70
Zuschüsse Kläranlage (Anteil Karlsbad)		32,86%			-	-	-
Summe Einnahmen AV Pfinz- und Rennachtal					16.435,62	884.468,36	26.534,05

Bemessungseinheiten Abwasserbeseitigung

bisherige Schmutzwassermengen [m³]

	2018	2019	2020	2021	Mittelwert	Festlegung für Kalkulation
Schmutzwassermenge	785.862	779.666	821.734	805.995	798.314	798.000

bisherige versiegelte Flächen [m²]

	2018	2019	2020	2021	Mittelwert	Festlegung für Kalkulation
versiegelte Fläche	1.162.173	1.155.091	1.158.444	1.163.944	1.159.913	1.160.000



HEYDER + PARTNER

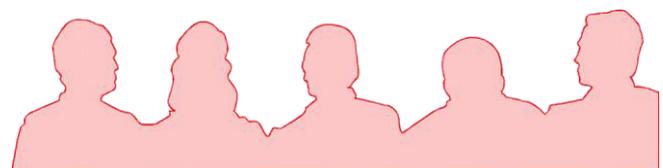
GEMEINDE KARLSBAD

NACHKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

HAUSHALTSJAHR 2021

SCHLUSSFASSUNG: 3. NOVEMBER 2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen


HEYDER + PARTNER


GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH


KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11


TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55


www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Kostenseite.....	1
2.1 Allgemeines	1
2.2 Kalkulatorische Abschreibungen	2
2.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	3
2.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	3
2.4.1 Kostenträgerrechnung	3
2.4.2 Kostensplittung	4
3. Kalkulationszeitraum	5
4. Kalkulationsgrundlagen	6

Anlagenverzeichnis

Nachkalkulation 2021

Anlage I: Rechnungsergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	7
Anlage II: Rechnungsergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	8
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil.....	9
Anlage IV: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	10
Anlage V: Verwendete Verteilerschlüssel	14
Anlage VI: Betriebskosten	15
Anlage VII: Kalkulatorische Kosten	17

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

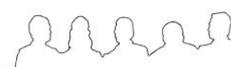
Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

2. Kostenseite

2.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu



Gemeinde Karlsbad

ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.¹

2.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeiträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211



Gemeinde Karlsbad

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

2.3 Kalkulatorische Verzinsung

Für die Gemeinde Karlsbad erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode. Bei diesem Verfahren wird vom Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen abzüglich der summierten Auflösungen) abgezogen. Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

2.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**2.4.1 Kostenträgerrechnung**

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse - Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser



Gemeinde Karlsbad

- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser Straßen
- Sammler - Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser Straßen

2.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.²

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136/10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.³ Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für

² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

³ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



Gemeinde Karlsbad

kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10.⁴ Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.⁵

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.⁶

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage V „Verteilerschlüssel“ auf Seite 14 dargestellt.

3. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgende Berechnung wurde auftragsgemäß für das Haushaltsjahr 2021 durchgeführt.

⁴ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁵ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

⁶ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



Gemeinde Karlsbad

4. Kalkulationsgrundlagen

Für die Nachkalkulation 2021 der Gemeinde Karlsbad wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Ergebnisrechnung 2021
- Gebühreneinnahmen 2021
- Abwassersatzung der Gemeinde, sowie Satzungen der Abwasserverbände (AVs)
- Jahresabschlüsse der AVs, inkl. Umlageberechnungen und Erfolgsplan 2021 (zum Zeitpunkt der Erstellung der Nachkalkulation war noch nicht absehbar, wann der JA vom AV Mittleres Pfinz- u. Bocksachtal beschlossen werden wird – hilfsweise wurde der JA des Jahres 2020 verwendet)
- Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie Abschreibungen lt. Anlagenachweis Stand 31.12.2021 der Gemeinde und der AVs
- Auflösungsreste der Zuweisungen, Ersätze und Beiträge sowie der entsprechenden Auflösungsbeträge lt. Anlagenachweis Stand 31.12.2021 der Gemeinde und der AVs
- kalkulatorischer Mischzinssatz für 2021: 3,00 %
- Verteilung der Betriebskosten der Kanalisation anhand der Kanallänge

Verteilung über Kanallängen		
Mischwasser	Schmutzwasser	Regenwasser
73,09%	8,17%	18,74%

- Die Verteilung der Betriebskosten von Kanälen, Regenbecken/Hebwerken und Retentionsfiltern erfolgt anhand einer Auswertung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Jahre 2010 – 2019

Verteilung über Verhältnisse		
Kanal	RÜB/Speicher/HW	Ret.bod.filter
90 %	3 %	7 %

- Anhand der Kombination dieser Verhältnisse werden die Betriebskosten aufgeteilt, die alle Einrichtungen (Kanäle, Regenbecken/Hebwerke und Retentionsfilter) betreffen. Der Anteil der Kanäle wird über die Kanallängen (s.o.) verteilt.

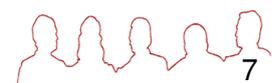
Verteilung über Verhältnisse				
MWK	SWK	RWK	RÜB/Speicher/HW	Ret.bod.filter
65,78 %	7,35 %	16,86	3 %	7 %



Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021

Gemeinde Karlsbad

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	970.995,51
	laufende Einnahmen	-165.828,74
	Summe	805.166,77
Summe laufende Kosten		805.166,77 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	633.896,75
	Summe	633.896,75
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-229.580,73
	Summe	-229.580,73
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	409.036,92
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse und Beiträge	-162.327,75
	Summe	246.709,17
Summe kalkulatorische Kosten		651.025,19 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.456.191,96 €
Gebühreneinnahmen		1.332.065,95 €
Rechnungsergebnis (Unterdeckung)		-124.126,01 €
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen		
	Ausgleich von Teilen der Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017-2018	118.001,31
Gebührenrechtliches Ergebnis (Unterdeckung)		- 6.124,70 €



Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2021

Gemeinde Karlsbad

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	251.878,13
	laufende Einnahmen	-37.594,05
	Summe	214.284,08
Summe laufende Kosten		214.284,08 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	431.468,22
	Summe	431.468,22
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-128.013,28
	Summe	-128.013,28
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	312.347,69
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse und Beiträge	-101.692,25
	Summe	210.655,44
Summe kalkulatorische Kosten		514.110,38 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		728.394,46 €
Gebühreneinnahmen		628.647,83 €
Rechnungsergebnis (Unterdeckung)		-99.746,63 €
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen		
	Ausgleich von Teilen der Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017-2018	45.152,44
Gebührenrechtliches Ergebnis (Unterdeckung)		-54.594,19 €

Nachberechnung Straßenentwässerungskostenanteil 2021

Gemeinde Karlsbad

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	128.569,70
	laufende Einnahmen	-20.334,39
	Summe	108.235,31
Summe laufende Kosten		108.235,31 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	318.765,31
	Summe	318.765,31
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-71.114,97
	Summe	-71.114,97
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	230.579,60
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse und Beiträge	-58.183,73
	Summe	172.395,87
Summe kalkulatorische Kosten		420.046,21 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		528.281,52 €
Straßenentwässerungsanteil		528.281,52 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2021

Gemeinde Karlsbad

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - MWK (65,78%)	MW BK	358.996,56	179.498,28	131.033,74	48.464,54	
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - SWK (7,35%)	SW	40.130,63	40.130,63			
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - RWK (16,86%)	RW	92.027,72		48.977,15	43.050,57	
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - RÜ/HW/PW (3%)	MW BK	16.371,83	8.185,92	5.975,72	2.210,20	
Aufwendungen f. Personal, Sach-/Dienstleistungen, sonstige, int. Leistung - Ret.filter (7%)	RW	38.200,94		20.330,54	17.870,40	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Unteres Albtal - KLA	KA BK	80.295,92	76.762,90	2.569,47	963,55	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Unteres Albtal - Sam/RÜB	MW BK	15.458,75	7.729,37	5.642,44	2.086,93	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Mittleres Pfinz- und Bocksachtal - KLA	KA BK	421.328,90	402.790,43	13.482,52	5.055,95	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Mittleres Pfinz- und Bocksachtal - Sam/RÜB	MW BK	23.511,51	11.755,75	8.581,70	3.174,05	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Pfinz- und Rennachtal - KLA	KA BK	244.697,23	233.930,55	7.830,31	2.936,37	
Anteil Karlsbad Betriebskosten des AV Pfinz- und Rennachtal - Sam/RÜB	MW BK	20.423,36	10.211,68	7.454,53	2.757,15	
Summe		1.351.443,34	970.995,51	251.878,13	128.569,70	0,00

Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Erträge für interne Leistungen - MWK (65,78%)	MW BK	65.414,50	32.707,25	23.876,29	8.830,96	
Erträge für interne Leistungen - SWK (7,35%)	SW	7.312,40	7.312,40			
Erträge für interne Leistungen - RWK (16,86%)	RW	16.768,82		8.924,36	7.844,45	
Erträge für interne Leistungen - RÜ/HW/PW (3%)	MW BK	2.983,19	1.491,60	1.088,86	402,73	
Erträge für interne Leistungen - Ret.filter (7%)	RW	6.960,78		3.704,53	3.256,25	
Einnahmen Grundgebühr	SW	124.317,50	124.317,50			
Summe		223.757,18	165.828,74	37.594,05	20.334,39	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Kläranlagen Abwasserverbände (AV)							
	AV Albtal (7,29% / 6,41%)	KA KK	5.376,75	4.597,12	510,79	268,84	
	AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal (36,87%)	KA KK	52.569,35	44.946,79	4.994,09	2.628,47	
	AV Pfinz- und Rennachtal	KA KK	30.345,86	25.945,71	2.882,86	1.517,29	
Regenüberlaufbecken/Sammler AV							
	AV Unteres Albtal RÜB/Sammler (13,69% / 12,04%)	MW KK	29.175,46	13.382,78	8.921,85	6.870,82	
	AV Albtal RÜB FW (9,89% / 8,70%)	MW KK	1.954,97	896,75	597,83	460,40	
	AV Albtal Sammler (9,05% / 7,96%)	MW KK	1.188,36	545,10	363,40	279,86	
	AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal RÜB/Sammler (36,87%)	MW KK	59.910,12	27.480,77	18.320,51	14.108,83	
	AV Pfinz- und Rennachtal RÜB/Sammler	MW KK	9.478,19	4.347,65	2.898,43	2.232,11	
Regenüberlaufbecken/Sammler Gemeinde							
	Sammler	MW KK	30.601,17	14.036,76	9.357,84	7.206,58	
	RÜ / Speicherbecken / HW / PW	MW KK	44.748,08	20.525,95	13.683,96	10.538,17	
Regenwasserbehandlung							
	Retentionsbodenfilter	RW	126.983,01		67.580,36	59.402,65	
	Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke	RW Grund	15.222,27		15.222,27		
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	17.518,89	17.518,89			
	Regenwasser	RW	12.294,00		6.542,87	5.751,13	
	Mischwasser	MW KK	485.035,00	222.485,55	148.323,70	114.225,74	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser (8,17%)	SW	2.415,47	2.415,47			
	Regenwasser (18,74%)	RW Grund	5.539,17		5.539,17		
	Mischwasser (73,09%)	MW KK	21.608,08	9.911,63	6.607,75	5.088,70	
Summe			951.964,21	409.036,92	312.347,69	230.579,60	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlagen Abwasserverbände (AV)							
	AV Albtal (7,29% / 6,41%)	KA KK	13.531,67	11.569,58	1.285,51	676,58	
	AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal (36,87%)	KA KK	152.149,26	130.087,62	14.454,18	7.607,46	
	AV Pfinz- und Rennachtal	KA KK	54.877,61	46.920,36	5.213,37	2.743,88	
Regenüberlaufbecken/Sammler AV							
	AV Unteres Albtal RÜB/Sammler (13,69% / 12,04%)	MW KK	47.253,93	21.675,38	14.450,25	11.128,30	
	AV Albtal RÜB FW (9,89% / 8,70%)	MW KK	5.200,22	2.385,34	1.590,23	1.224,65	
	AV Albtal Sammler (9,05% / 7,96%)	MW KK	5.082,38	2.331,29	1.554,19	1.196,90	
	AV Mittl. Pfinz- und Bocksachtal RÜB/Sammler (36,87%)	MW KK	135.914,31	62.343,89	41.562,60	32.007,82	
	AV Pfinz- und Rennachtal RÜB/Sammler	MW KK	34.192,47	15.684,09	10.456,06	8.052,33	
Regenüberlaufbecken/Sammler Gemeinde							
	Sammler	MW KK	57.063,00	26.174,80	17.449,87	13.438,34	
	RÜ / Speicherbecken / HW / PW	MW KK	41.011,00	18.811,75	12.541,16	9.658,09	
Regenwasserbehandlung							
	Retentionsbodenfilter	RW	178.508,75		95.002,36	83.506,39	
	Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke	RW Grund	18.019,00		18.019,00		
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	14.391,60	14.391,60			
	Regenwasser	RW	9.770,40		5.199,81	4.570,59	
	Mischwasser	MW KK	579.474,91	265.805,14	177.203,43	136.466,34	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser (8,17%)	SW	3.079,50	3.079,50			
	Regenwasser (18,74%)	RW Grund	7.061,93		7.061,93		
	Mischwasser (73,09%)	MW KK	27.548,32	12.636,42	8.424,28	6.487,63	
Summe			1.384.130,28	633.896,75	431.468,22	318.765,31	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Zuschüsse und Beiträge							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage (AVs)	KA KK	13.554,21	11.588,85	1.287,65	677,71	
	Kläranlage (Gde)	KA KK	5.562,85	4.756,23	528,47	278,14	
	RÜB/Sammler (AVs)	MW KK	15.725,68	7.213,37	4.808,91	3.703,40	
	RÜB/Sammler (Gde)	MW KK	21.572,65	9.895,38	6.596,92	5.080,36	
	Mischwasserkanäle	MW KK	184.747,03	84.743,46	56.495,64	43.507,93	
	Retentionsbodenfilter	RW	10.551,93		5.615,74	4.936,19	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	15.004,50	7.502,25	7.502,25		
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	17.406,87	12.565,62	4.841,25		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	38.078,01	24.062,59	14.015,42		
Summe			322.203,73	162.327,75	101.692,25	58.183,73	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuschüsse und Beiträge							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage (AVs)	KA KK	56.538,06	48.340,04	5.371,12	2.826,90	
	Kläranlage (Gde)	KA KK	5.151,00	4.404,11	489,35	257,55	
	RÜB/Sammler (AVs)	MW KK	55.450,96	25.435,35	16.956,90	13.058,70	
	RÜB/Sammler (Gde)	MW KK	32.618,14	14.961,94	9.974,63	7.681,57	
	Mischwasserkanäle	MW KK	168.498,85	77.290,42	51.526,95	39.681,48	
	Retentionsbodenfilter	RW	16.265,00		8.656,23	7.608,77	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	19.777,96	9.888,98	9.888,98		
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	24.888,67	17.966,56	6.922,11		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	49.520,33	31.293,32	18.227,01		
Summe			428.708,98	229.580,73	128.013,28	71.114,97	0,00



Verteilerschlüssel

Gemeinde Karlsbad

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
RW	Regenwasser		53,2%	46,8%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie laut Globalberechnung aus dem Jahr 2000 zu 46,78% der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und zu 53,2 % der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Nach diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend dem vorgenannten Modell von Schoch, Kaiser, Zerres werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % auf dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.					
MW KK	Mischwasserkanal, Sammler u. RÜB kalkulatorische Kosten	45,9%	30,6%	23,6%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Gemeinde Karlsbad durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
RW Grund	Regenwasser Grundstücke		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	72,19%	27,81%		
Bei der Klärbeitragskalkulation wurde für den Teil der Kläranlage beitragsfähige Kosten i.H.v. 4.498.075,50 € und für den Teil der Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 6.573.930,76 € angesetzt. Der Verteilerschlüssel ermittelt sich bei einer Verteilung von 9:1 (SW:NW) für den Kläranlagenteil und einer Verteilung von 3:2 für die übrigen Anteile des umlagefähigen Beitragskapitals.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	63,19%	36,81%		
Im Rahmen der letzten Globalberechnung wurden für den Kanalbereich beitragsfähige Kosten i.H.v. 2.233.159,83 € für die Schmutzwasseranlagen, 280.810,19 € für die Niederschlagswasseranlagen, sowie 20.185.878,12 € für die Mischwasseranlagen eingestellt. Lediglich die erhaltenen Beiträge für die Mischwasseranlagen werden 3:2 (SW/RW) verteilt.					



Betriebskosten 2021

Betriebskosten der Gemeinde Karlsbad			
	Gesamt		
Erträge für interne Leistungen	-	99.439,68	
Einnahmen Grundgebühr	-	124.317,50	
Personalaufwendungen		124.244,77	
Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen		163.796,46	
Sonstige ordentliche Aufwendungen		6.210,05	
Aufwendungen für interne Leistungen		251.476,39	
		321.970,49	
Betriebskosten des AV Unteres Albtl			
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB
Betriebskostenumlage AV Albtl (vgl. Berechnung unten)		666.725,07	67.887,38
Strombezug	21.468,00		21.468,00
Wasserbezug	771,00		771,00
Kanal und RÜB-Unterhaltung	16.717,00		16.717,00
Personalaufwendungen	6.624,00		6.624,00
übrige Aufwendungen	14.892,00		14.892,00
Summe	60.472,00	666.725,07	128.359,38
Umlageanteil am AV Unteres Albtl (1/3 EGW, 2/3 Menge)			
Karlsbad	12,04%		
Anteil BK Karlsbad am AV Unteres Albtl		80.295,92	15.458,75
Betriebskosten des AV Albtl			
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB
Stromeinspeisevergütung BHKW	- 21.578,00	- 21.578,00	-
Sonstige Erträge	- 4.937,00	- 4.690,15	- 246,85
Aufwand RÜB FW (Ant. 72,2%)	1.780,00	-	1.780,00
Strombezug Kläranlage	140.013,00	140.013,00	-
Wasserbezug Kläranlage	3.497,00	3.497,00	-
Treibstoffe und Heizöl	3.600,00	3.420,00	180,00
Materialverbrauch Fuhrpark	508,00	482,60	25,40
Materialverbrauch Kläranlage	211.917,00	211.917,00	-
Klärschlamm Entsorgung	271.386,00	271.386,00	-
Fremdleistung Dritter Kanalnetz	3.276,00		3.276,00
Fremdleistung Dritter Fuhrpark	1.220,00	1.159,00	61,00
Fremdleistung Dritter Kläranlage	54.765,00	54.765,00	-
Verwertung Sandfang und Rechengut	36.011,00	34.210,45	1.800,55
Unterhaltungsaufwand RÜB	90.530,00	-	90.530,00
Personalaufwendungen	369.949,00	351.451,55	18.497,45
Sonstige Ausgaben	213.764,00	203.075,80	10.688,20
sonstige Steuern	724,00	687,80	36,20
Summe	1.376.425,00	1.249.797,05	126.627,95
Umlageanteil am AV Albtl (1/3 EGW, 2/3 Menge)			
AV Unteres Albtl für Kläranlagen, RÜB und Sammler	53,35%		
AV Unteres Albtl für RÜB Fischweiher	72,20%		
Anteil BK AV Unteres Albtl am AV Albtl		666.725,07	67.887,38

Betriebskosten 2021

Betriebskosten des AV Mittl. Pfinz- u. Bocksbachtal (Stand 2020)			
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB
Sonstige Erträge	- 4.054,26	- 3.851,55	- 202,71
Zinserträge	-	-	-
Aufwand f. Waren	-	-	-
Betriebsmaterial Kläranlage	-	-	-
Betriebsmaterial Labor	16.694,07	16.694,07	-
Schlammbehandlung	94.130,91	94.130,91	-
Strom	192.318,94	182.702,99	9.615,95
Wassergebühren, Heizöl	20.173,38	20.173,38	-
Schlammabfuhr	262.932,94	262.932,94	-
Unterhaltung der Grundstücke	-	-	-
Unterhaltung techn. Anlagen u. Maschinen	25.915,23	25.915,23	-
Unterhaltung der Kläranlage	211.374,83	211.374,83	-
Unterhaltung der Sammler	4.534,20	-	4.534,20
Unterhaltung der RÜB	32.312,34	-	32.312,34
Fuhrpark	5.299,28	5.034,32	264,96
Sonstiger Aufwand Fremdunterhaltung	-	-	-
Personalaufwand	280.298,75	266.283,81	14.014,94
Sonstige betriebliche Aufwendungen	64.570,03	61.341,53	3.228,50
Abwasserabgabe	-	-	-
Sonstige Steuern	9,82	9,33	0,49
	1.206.510,46	1.142.741,79	63.768,67
Umlageanteil am AV Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal			
Karlsbad	36,87%		
Anteil BK Karlsbad am AV Mittl. Pfinz- und Bocksbachtal	1.206.510,46	421.328,90	23.511,51
Betriebskosten des AV Pfinz- und Rennachtal			
	Gesamt	Kläranlage	Sammler/RÜB
Betriebsaufwand Kläranlage (Anteil Karlsbad)		244.772,39	
Betriebsaufwand Regenbecken (Anteil Karlsbad)			20.429,63
Finanzerträge (Anteil Karlsbad)	- 81,43	- 75,16	- 6,27
Anteil BK Karlsbad am AV Pfinz- und Rennachtal		244.697,23	20.423,36

Anlagenachweise 2021

Bezeichnung	AHK 31.12.2021	Afa 2021	Restbuchwert 31.12.2021	kalk. Zins
Anlagenachweis Gemeinde Karlsbad				
Investitionen				
Mischwasserkanalisation	28.973.805,05	579.474,91	16.167.833,29	485.035,00
Schmutzwasserkanalisation	805.601,54	14.391,60	583.963,00	17.518,89
Regenwasserkanalisation	624.183,82	9.770,40	409.800,00	12.294,00
Hausanschlüsse	1.950.586,02	37.689,76	985.424,00	29.562,72
Sammler Mischwasser	2.657.871,46	57.063,00	1.020.039,00	30.601,17
RÜ / Speicherbecken / HW / PW	2.476.259,93	41.011,00	1.491.602,83	44.748,08
Retentionsbodenfilter	5.327.351,59	178.508,75	4.232.767,00	126.983,01
Oberflächenwasserbes. d. Grundstücke	948.939,89	18.019,00	507.409,00	15.222,27
Beteiligungen	3.489.846,39		3.489.846,39	
Summe Investitionen Gemeinde Karlsbad	47.254.445,69	935.928,42	28.888.684,51	761.965,14
Einnahmen				
Zuweisungen Mischwasserkanal	11.797.369,59	168.498,85	6.158.234,42	184.747,03
Kostensätze Hausanschlüsse	900.647,47	19.777,96	500.150,00	15.004,50
Entwässerungsbeitrag	1.689.495,40	36.320,00	846.303,00	25.389,09
Kanalbeitrag	1.006.949,83	25.307,00	705.065,00	21.151,95
Klärbeitrag	472.342,56	12.782,00	298.128,00	8.943,84
Zuweisungen Sammler	1.126.014,39	23.312,14	517.746,41	15.532,39
Zuweisungen RÜ/Speicherbecken	440.886,99	9.306,00	201.342,00	6.040,26
Zuweisungen Retentionsbodenfilter	641.558,03	16.265,00	351.731,00	10.551,93
Zuweisungen Kläranlage	502.857,61	5.151,00	185.428,17	5.562,85
Vgl. ErgR: Erträg. Aus Aufl. iHv.: 42592				
Summe Einnahmen Gemeinde Karlsbad	18.578.121,87	316.719,96	9.764.128,00	292.923,84

Anlagenachweise 2021

Bezeichnung	AHK 31.12.2021	Afa 2021	Restbuchwert 31.12.2021	kalk. Zins
Anlagenachweis AV Unteres Albtal				
Investitionen				
RÜB	11.961.620,08	229.471,40	4.459.512,91	133.785,39
Sammler	8.250.625,40	162.873,80	2.643.336,57	79.300,10
Anlagen im Bau - RÜB	7.840,12	-	7.840,12	
Summe Investitionen AV Unteres Albtal	20.220.085,60	392.345,20	7.110.689,60	213.085,48
Einnahmen				
RÜB	961.686,73	18.947,00	190.137,00	5.704,11
Sammler	3.597.487,59	70.870,00	695.746,00	20.872,38
Summe Einnahmen AV Unteres Albtal	4.559.174,32	89.817,00	885.883,00	26.576,49
Beteiligung Karlsbad am AZV Unteres Albtal	Baukosten (Verzins.) 13,69%	Finanzkosten (Afa) 12,04%		
Anlagenachweis AV Albtal				
Investitionen				
RÜB Fischweiher	390,88	-	390,88	11,73
	2.168.995,70	54.257,23	623.958,16	18.718,74
	8.181,83	-	1,00	0,03
	5.507,12	-	5.507,12	165,21
	295.329,05	5.544,67	29.344,38	880,33
Summe RÜB Fischweiher	2.478.404,58	59.801,90	659.201,54	19.776,05
Sammler	40.042,94	-	40.042,94	1.201,29
	14.575,04	-	14.575,04	437,25
	3.051.710,04	63.811,57	382.869,44	11.486,08
Summe Sammler Albtal	3.106.328,02	63.811,57	437.487,42	13.124,62
Kläranlage	4.263,30	-	4.263,30	127,90
	9.967.322,85	102.613,45	1.362.880,08	40.886,40
	370.361,52	5.094,89	8.952,53	268,58
	191.577,42	-	191.353,09	5.740,59
	6.355.046,09	81.103,88	795.301,29	23.859,04
	124.352,25	6.603,34	16.040,33	481,21
	450.926,40	15.614,29	79.008,25	2.370,25
	850,00	-	850,00	25,50
Anlagen im Bau	499.205,44		499.205,44	
Summe Kläranlage	17.963.905,27	211.029,85	2.957.854,31	73.759,47
Summe Anla AV Albtal	23.548.637,87	334.643,32	4.054.543,27	106.660,13

Anlagenachweise 2021

Bezeichnung	AHK 31.12.2021	Afa 2021	Restbuchwert 31.12.2021	kalk. Zins
Einnahmen				
Klärwerk	5.813.450,04	-	-	-
Sammler	923.546,53	-	-	-
RÜB Fischweiher	559.031,40	13.528,00	123.187,00	3.695,61
Summe Einnahmen AV Albtal	7.296.027,97	13.528,00	123.187,00	3.695,61
	Baukosten (Verzins.)	Finanzkosten (Afa)		
Beteiligung am RÜB Fischweiher des AV Albtal				
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal	13,69%	12,04%		
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal	72,20%	72,20%		
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad	9,89%	8,70%		
Beteiligung an den Sammlern des AV Albtal				
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal	13,69%	12,04%		
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal	66,13%	66,13%		
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad	9,05%	7,96%		
Beteiligung an der Kläranlage des AV Albtal				
Beteiligung Karlsbad am AV Unteres Albtal	13,69%	12,04%		
Beteiligung AV Unteres Albtal am AV Albtal	53,24%	53,24%		
Indirekte Beteiligung der Gemeinde Karlsbad	7,29%	6,41%		
Anlagenachweis AV Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal (Stand 2020, fortgeschrieben auf 2021)				
Investitionen				
RÜB	9.535.747,39	189.895,92	3.709.979,79	111.299,39
Sammler	7.323.331,57	178.735,24	1.706.358,73	51.190,76
Kläranlage	20.243.689,29	412.664,13	4.752.675,90	142.580,28
Summe AV Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal	37.102.768,25	781.295,29	10.169.014,42	305.070,43
Einnahmen				
RÜB (22,46%)	3.038.848,76	57.665,65	461.325,24	13.839,76
Sammler (17,87%)	2.416.894,59	45.863,36	366.906,87	11.007,21
Kläranlage (59,67%)	8.072.009,57	153.175,68	1.225.405,44	36.762,16
Summe Einnahmen AV Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal	13.527.752,92	256.704,69	2.053.637,55	61.609,13
Beteiligung am AV Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal	36,87%			

Anlagenachweise 2021

Bezeichnung	AHK 31.12.2021	Afa 2021	Restbuchwert 31.12.2021	kalk. Zins
Anlagenachweis AV Pfinz- und Rennachtal				
Investitionen (ohne AiB)	Anteil Karlsbad an den jeweiligen Einrichtungen			
RÜB (Anteil Karlsbad)	42,96%	24.556,18	134.996,09	4.049,88
Sammler (Anteil Karlsbad)	67,00%	9.636,29	180.943,65	5.428,31
Kläranlage (Anteil Karlsbad)	32,86%	54.877,61	1.011.528,81	30.345,86
Summe AV Pfinz- und Rennachtal		89.070,08	1.327.468,56	39.824,06
Einnahmen	Anteil Karlsbad an den jeweiligen Einrichtungen			
Zuschüsse RÜB (Anteil Karlsbad)	61,74%	2.392,05	21.909,75	657,29
Zuschüsse Sammler (Anteil Karlsbad)	74,38%	2.893,87	63.438,39	1.903,15
Zuschüsse Kläranlage (Anteil Karlsbad)	32,86%	62,19	-	-
Summe Einnahmen AV Pfinz- und Rennachtal		5.348,11	85.348,14	2.560,44

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/1383/2022

Verantwortung: Müller, Simon

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Wassergebühren für den Bemessungszeitraum 2023-2024, sowie die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Karlsbad

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	23.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat:

1. macht sich die Wassergebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 2023 bis 2024 zu eigen und beschließt die Wassergebühren für den Bemessungszeitraum 2023 bis 2024 auf **2,18 €/m³** festzusetzen.
2. beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser i. d. Fassung vom 18.11.2020 (Wasserversorgungssatzung - WVS) gültig ab 01.01.2023.
3. legt als Bemessungsgrundlage eine Wassermenge von 1.680.000 m³ (840.000 m³ pro Jahr) für den Bemessungszeitraum 2023 bis 2024 fest.
4. beschließt den Ausgleich der anteiligen Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2019 bis 2020 gemäß Anlage IV der Wassergebührenkalkulation von 361.380,13 €.
5. legt die Eigenkapitalverzinsung unverändert auf 3 % fest.
6. legt die Grundgebühren für die Jahr 2023 und 2024 unverändert wie nachfolgend fest:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Überlastdurchfluss (Q ₄)	Nennndurchfluss (Q _n)	Maximaldurchfluss (Q _{max})	Grundgebühr €/Monat
2,5 und 4	3,125 und 5	1,5 und 2,5	3 und 5	2,00
6,3 und 10	7,875 und 12,5	3,5 / 5 und 6	7 / 10 und 12	2,50
16	20	10	20	4,00
25 und 40	31,25 und 50	15 und 25	30 und 50	5,50
63	78,75	40	80	20,00
100	125,5	60	100 und 150	30,00

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
	Gebührenaufkommen von 1.995.000,00 € p. a.		
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Kostenträger: 533001 (Bereitstellung und Lieferung von Frischwasser) Kostenstelle: 7100000000 (Wasserversorgung)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Die in der Anlage beigefügte Kalkulation der Wassergebühren für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2024 (Bemessungszeitraum) wird seit dem Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit dem Büro Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH aus Tübingen durchgeführt.

Ermessen des Gemeinderat:

Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz).

Eine Ausnahme hiervon stellt § 14 Abs. 1 S. 2 KAG dar, wonach Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen können. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG.

Für den Ausgleich von Kostenunterdeckungen kann die Regelung des § 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz KAG zwar analog angewandt werden, jedoch gilt dann die fünfjährige Ausgleichsfrist. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG erlaubt jedoch nur den Ausgleich von Kostenunterdeckungen, die sich erst am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, nicht aber von Kostenunterdeckungen, die die Gemeinde bereits bei der Gebührensatzsetzung bewusst in Kauf genommen hat.

Die Höhe des Gebührensatzes muss der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen.

Ein Beurteilungsermessen ist dem Gemeinderat überall dort eingeräumt, wo die Kosten nicht rein rechnerisch, sondern nur über Schätzungen, Prognosen oder finanzpolitische Bewertungen (Kalkulatorischer Zinssatz, Abschreibungssätze, Verbrauchsprognosen) ermittelt werden können.

Für die Gebührenkalkulation 2023-2024 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Karlsbad wurden folgende Datengrundlagen und Prognosen herangezogen:

- *Planansätze*
Planansätze 2023 und 2024 lt. Teilergebnisplan für die laufenden Aufwand (Betriebs-/ Verwaltungskosten) und Erträge
- *Anlagenachweis/Abschreibungen*
Für die Abschreibungen des Leitungsnetzes wurden die Werte aus der Abschreibungsvorschau der Buchhaltungssoftware verwendet. Die Ertragszuschüsse werden entsprechend den Abschreibungssätzen passiviert (aufgelöst). Die Werte des Anlagenachweis Stand 31.12.2021, wurden mit den Zugängen des Investitionsprogramms für die Kalkulationsjahre 2023 und 2024, sowie den Investitionen des Jahres 2022 fiktiv fortgeschrieben.
- *Verzinsung*
Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,0 % festgelegt. Bis zum 31.12.2016 betrug die kalkulatorische Verzinsung 4,0 %. Ab dem 01.01.2017 beträgt die kalkulatorische Verzinsung 3,0 %. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde der durchschnittliche Eigenkapitalzinssatz, der durchschnittliche Fremdkapitalzins (abgeleitet aus den für die Finanzierung des Anlagevermögens in Anspruch genommenen Krediten) und eine Zinsprognose berücksichtigt.
- *Personalkosten, Betriebskosten, Unterhaltungskosten*

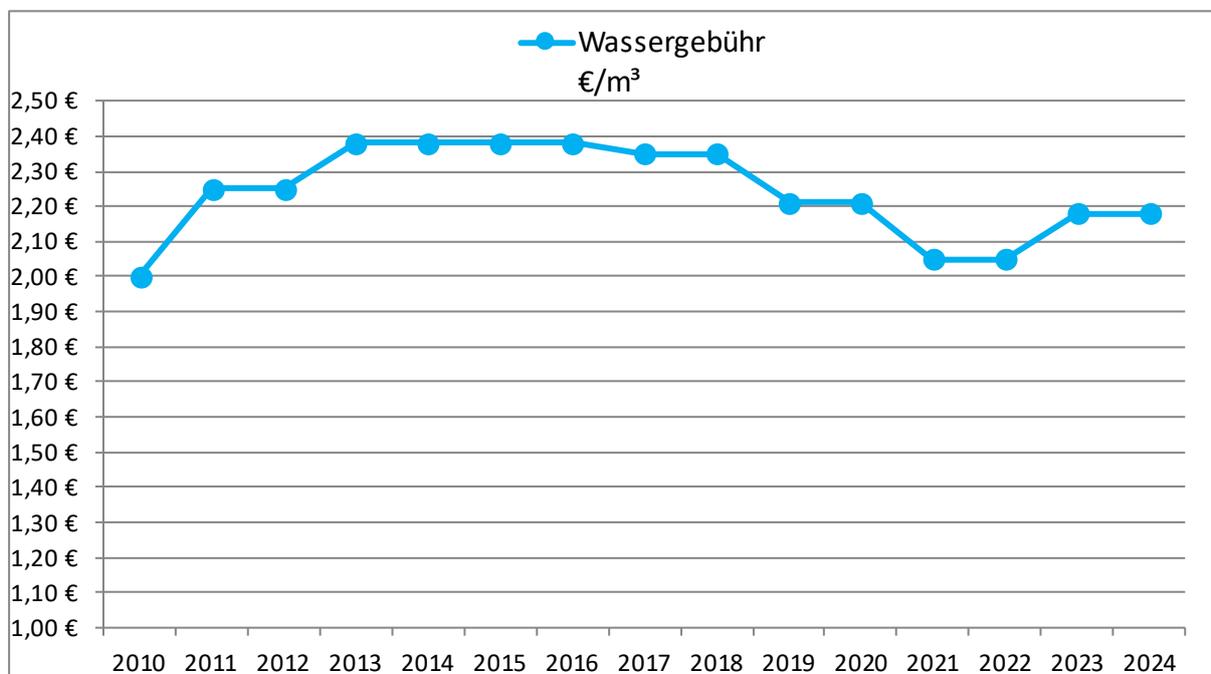
Die tariflichen Steigerungen sowie die allgemein zu erwartenden Preissteigerungen und Planvorhaben wurden hier berücksichtigt.

- *Frischwassermenge*

Für die Prognose des Wasserverbrauchs wurde der durchschnittliche Verbrauch der vergangenen Jahre sowie die Veränderung bei der Einwohnerzahl berücksichtigt. Als Wasserverbrauch wird für das Jahr 2023 und 2024 jeweils ein Verbrauch i. H. v. 840.000 m³ (Gesamt 1.680.000 m³) prognostiziert.

- *Grundgebühren*

Die Grundlagen für die Ermittlung bzw. Kalkulation der Grundgebühren haben sich nicht geändert. Eine Neukalkulation ist nicht erforderlich. Für die Erträge aus Grundgebühren wurde der Durchschnittswert der Jahre 2014 bis 2021 herangezogen.



Herr Franz vom Büro Heyder + Partner wird am Sitzungsabend einen Sachvortrag halten und für Fragen zur Gebührenkalkulation zur Verfügung stehen

Jens Timm
Bürgermeister.

Anlagenverzeichnis:

- Gebührenkalkulation Wasserversorgung 01.01.23 - 31.12.2024
- 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser i. d. Fassung vom 18.11.2020 (Wasserversorgungssatzung - WVS) gültig ab 01.01.2023.

**1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser i. d. Fassung vom
18.11.2020 (Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am _____._____ folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

§ 43 Verbrauchsgebühren - wird wie folgt angepasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,18 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,18 €**
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53 und Abwassergebühr gem. Abwassersatzung) pro Kubikmeter 5,00 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Karlsbad, den _____._____

Jens Timm
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

HEYDER + PARTNER

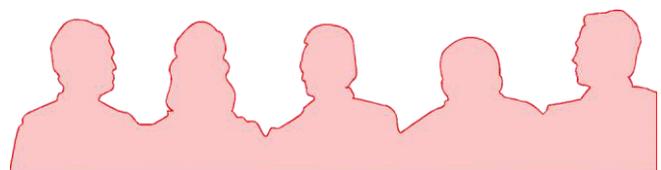
G E M E I N D E K A R L S B A D

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

W A S S E R V E R S O R G U N G

KALKULATIONSZEITRAUM 2023 - 2024

SCHLUSSFASSUNG 03. NOVEMBER 2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]
HEYDER + PARTNER

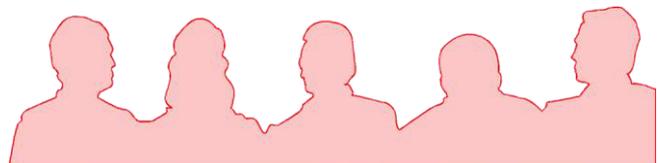
[REDACTED]
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]
KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

[REDACTED]
TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[REDACTED]
www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen.....	1
3. Kalkulatorische Verzinsung.....	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht	2
5. Kalkulationszeitraum.....	3
6. Datengrundlagen - Vorgehensweise.....	4
7. Ergebnis – Gebührenobergrenzen.....	5

Anlagenverzeichnis

Anlage I: Gebührensatz für die Wasserversorgung 2023 - 2024	6
Anlage II: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2023.....	8
Anlage III: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2024.....	9
Anlage IV: Ausgleich von Ergebnissen aus Vorjahren.....	10
Anlage V: Anlagenachweise	11
Anlage VI: Bemessungseinheiten.....	15

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren



Gemeinde Karlsbad

ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3. Kalkulatorische Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

In vorliegender Kalkulation wurde ein kalkulatorischer Zinssatz i.H.v. 3,0 % angesetzt.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer

Gemeinde Karlsbad

Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfbaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können.

Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2023 - 2024 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der



Gemeinde Karlsbad

folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen i.S.v. § 102 Gemeindeordnung (zu diesen zählt auch die Wasserversorgung) jedoch einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erzielen. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG.

Für den Ausgleich von Kostenunterdeckungen kann die Regelung des § 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz KAG zwar analog angewandt werden, jedoch gilt dann die fünfjährige Ausgleichsfrist (vgl. Andreas Bleile, "Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 KAG" in BWGZ 4/2003 - Punkt 3, S. 187).

6. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2023 - 2024 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Karlsbad wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Planansätze 2023 und 2024 lt. Teilergebnisplan für die laufenden Kosten (Betriebs-/ Verwaltungskosten) und Einnahmen
- Frischwassermenge 2018 -2021; Festlegung für Kalkulation: 840.000 m³ pro Jahr
- Anlagenachweis Stand 31.12.2021, die Werte wurden mit den Zugängen des Investitionsprogramms für die Kalkulationsjahre 2023 und 2024 fiktiv fortgeschrieben
- Erträge Grundgebühr der Jahre 2014 bis 2021
- Ergebnisrechnung der Jahre 2019 und 2020
- Kalkulatorischer Zinssatz von 3,0 %



7. Ergebnis – Gebührenobergrenzen

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2024 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Wasserverbrauchsgebühr **2,39 €/m³**

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich der Überdeckung aus Vorjahren, vgl. Anlage IV, S. 10)

Wasserverbrauchsgebühr **2,18 €/m³**

Hinweis: Die bisherige Wasserverbrauchsgebühr beträgt 2,05 €/m³.



Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe		
Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2023 - 2024		
		Planansätze
I. ERLÖSE		
Anlagenachweis	Aufgelöste Zuwendungen und Beiträge	61.533,96 €
	Einnahmen Grundgebühr	245.490,35 €
Erlöse		307.024,30 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
	Personalaufwendungen	447.985,19 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	761.420,00 €
	Umlagen an Zweckverbände	1.500.000,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	77.300,00 €
	Aufwendungen für interne Leistungen	200.000,00 €
Betriebsaufwand		2.986.705,19 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Anlagenachweis	Abschreibungen	836.800,12 €
Anlagenachweis	Verzinsung des Anlagekapitals	502.252,65 €
Kalkulatorische Kosten		1.339.052,77 €
Gesamtkosten		4.325.757,96 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		4.018.733,65 €

III. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT	
1. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum	4.018.733,65 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	1.680.000 m ³
3. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m ³ (1. / 2.) ohne Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren	2,39 €/m³
4. Ausgleich Kostenüberdeckung aus Vorjahren (vgl. Anlage IV, S. 10)	-361.380,13 €
5. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum (1. + 4.)	3.657.353,52 €
6. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m ³ (5. / 2.) mit Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahren	2,18 €/m³

Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe		
Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2023		
		Planansätze 2023
I. ERLÖSE		
Anlagenachweis	Aufgelöste Zuwendungen und Beiträge	30.516,98 €
	Einnahmen Grundgebühr	122.745,17 €
Erlöse		153.262,15 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
	Personalaufwendungen	223.888,18 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	379.768,00 €
	Umlagen an Zweckverbände	750.000,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	38.550,00 €
	Aufwendungen für interne Leistungen	100.000,00 €
Betriebsaufwand		1.492.206,18 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Anlagenachweis	Abschreibungen	412.344,44 €
Anlagenachweis	Verzinsung des Anlagekapitals	247.012,05 €
Kalkulatorische Kosten		659.356,49 €
Gesamtkosten		2.151.562,67 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		1.998.300,52 €

Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe		
Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2024		
		Planansätze 2024
I. ERLÖSE		
Anlagenachweis	Aufgelöste Zuwendungen und Beiträge	31.016,98 €
	Einnahmen Grundgebühr	122.745,17 €
Erlöse		153.762,15 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
	Personalaufwendungen	224.097,01 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	381.652,00 €
	Umlagen an Zweckverbände	750.000,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	38.750,00 €
	Aufwendungen für interne Leistungen	100.000,00 €
Betriebsaufwand		1.494.499,01 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Anlagenachweis	Abschreibungen	424.455,68 €
Anlagenachweis	Verzinsung des Anlagekapitals	255.240,60 €
Kalkulatorische Kosten		679.696,28 €
Gesamtkosten		2.174.195,29 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		2.020.433,14 €

Ausgleich (Verrechnung) von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Verrechnungsplan

Wasserversorgung				
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2023-2024	spätere Verrechnung
Kalkulationszeitraum 2019-2020				
2019	72.379,46	Überdeckung lt. Ergebnisrechnung 2019		
2020	79.092,32	Überdeckung lt. Ergebnisrechnung 2020		
	209.908,35	ausgegliche Überdeckung aus Vorjahren		
	361.380,13	gebührenrechtliches Ergebnis ¹	361.380,13	
Summe	361.380,13	Überdeckung	361.380,13	0,00

¹ Eine zwingende rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich besteht im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung nicht. Die Wasserversorgung unterliegt nicht dem gebührenrechtlichen Kostendeckungsgrundsatz (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Angemessene Gewinne können erzielt werden.

Anlagenachweis 2021

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK	Afa	Restbuchwert
		31.12.2021	Gesamt Afa HHJ	31.12.2021
Anlagenachweis Gemeinde				
Investitionen				
Lizenzen		19.608,95	852,00	13.644,95
Ähnliche Rechte		1.500,00	0,00	1.500,00
sonstige unbebaute Grundstücke		1.939,37	0,00	1.939,37
Gebäude		201.136,00	11.824,00	118.368,00
Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen		8.610.552,73	326.385,29	6.320.800,00
Gewinnungsanlagen		100.402,00	5.634,00	41.521,00
Speicheranlagen		1.101.247,00	48.063,00	577.751,00
Fahrzeuge		6.417,00	0,00	1,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.562,56	294,00	142,00
Messeinrichtungen		5,00	0,00	5,00
AiB Tiefbaumaßnahmen (Jan 23)	2,0%	139.058,77	0,00	139.058,77
Anteilsrechte Beteiligungen		1.719.476,98	0,00	1.719.476,98
Zugänge 2022 (Afa Mon/Jahr)				
Panoramastr./Fritz-Rau-Str. (Jan 22)	2,0%			
WL Im Steinig (Jan 23)	2,0%			
HB-Sallenjagen (nach 24)	2,0%			
WL Eichgasse (Jul 24)	2,0%			
HB Spielberg (Jan 23)	2,0%			
HB St. Barbara (Jan 23)	2,0%			
Geplante Zugänge (Afa Monat/Jahr)				
Hausanschlüsse Wasser (jew. Okt)	2,0%			
WL Im Steinig (Jan 23)	2,0%			
HB-Sallenjagen (Afa nach 2024)	2,0%			
HB St. Barbara (Jan 23)	2,0%			
HB Spielberg (Jan 23)	2,0%			
Bhf.Str. Lange Str. (Jul 24)	2,0%			
WL Eichgasse (Jul 24)	2,0%			
WL Wilhelm-Roet.-Str. (Jul 23)	2,0%			
WL Herrenalber Str. (Jul 24)	2,0%			
Transp.L. Sallenjagen (nach 24)	2,0%			
bewegl. Vermögen (jew. Jul)	10,0%			
Birkenstraße SchlussR. (Jul 23)	2,0%			
Summe Investitionen		11.908.906,36	393.052,29	8.934.208,07
Zuweisungen				
Hausanschlusskostenersätze		701.207,80	18.480,72	592.109,00
Zuweisungen vom Land		4.922,00	703,00	1,00
Wasserversorgungsbeiträge		398.261,75	10.652,00	358.455,00
Sonst. Sonderposten		121.147,00	4.100,00	15,00
Zugänge 2022				
Zuschuss (Jan 23)	2,0%			
Geplante Zugänge (Afa Monat/Jahr)				
HA-Kostenersätze (jew. Jul)	2,0%			
Beiträge (Jan 2023)	2,0%			
Summe Zuweisungen		1.225.538,55	33.935,72	950.580,00
Summe Anla Gemeinde		10.683.367,81	359.116,57	7.983.628,07

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2022

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2022
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Anlagenachweis Gemeinde						
Investitionen						
Lizenzen		19.608,95			852,00	12.792,95
Ähnliche Rechte		1.500,00			0,00	1.500,00
sonstige unbebaute Grundstücke		1.939,37			0,00	1.939,37
Gebäude		201.136,00			11.824,00	106.544,00
Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen		8.610.552,73			326.385,29	5.994.414,71
Gewinnungsanlagen		100.402,00			5.634,00	35.887,00
Speicheranlagen		1.101.247,00			48.063,00	529.688,00
Fahrzeuge		6.417,00			0,00	1,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.562,56			142,00	0,00
Messeinrichtungen		5,00			0,00	5,00
AiB Tiefbaumaßnahmen (Jan 23)	2,0%	139.058,77			2.781,18	136.277,59
Anteilsrechte Beteiligungen		1.719.476,98			0,00	1.719.476,98
Zugänge 2022 (Afa Mon/Jahr)						
Panoramastr./Fritz-Rau-Str. (Jan 22)	2,0%		10.680,26		213,61	10.466,65
WL Im Steinig (Jan 23)	2,0%		324.484,41			324.484,41
HB-Sallenjagen (nach 24)	2,0%		97.058,82			97.058,82
WL Eichgasse (Jul 24)	2,0%		20.772,73			20.772,73
HB Spielberg (Jan 23)	2,0%		47.460,51			47.460,51
HB St. Barbara (Jan 23)	2,0%		51.636,26			51.636,26
Geplante Zugänge (Afa Monat/Jahr)						
Hausanschlüsse Wasser (jew. Okt)	2,0%					
WL Im Steinig (Jan 23)	2,0%		76.690,50			76.690,50
HB-Sallenjagen (Afa nach 2024)	2,0%		38.098,78			38.098,78
HB St. Barbara (Jan 23)	2,0%		51.636,26			51.636,26
HB Spielberg (Jan 23)	2,0%		47.460,51			47.460,51
Bhf.Str. Lange Str. (Jul 24)	2,0%					
WL Eichgasse (Jul 24)	2,0%		13.950,97			13.950,97
WL Wilhelm-Roet.-Str. (Jul 23)	2,0%					
WL Herrenalber Str. (Jul 24)	2,0%					
Transp.L. Sallenjagen (nach 24)	2,0%					
bewegl. Vermögen (jew. Jul)	10,0%					
Birkenstraße SchlussR. (Jul 23)	2,0%					
Summe Investitionen		11.908.906,36	769.249,75	0,00	395.895,07	9.318.243,01
Zuweisungen						
Hausanschlusskostenersätze		701.207,80			18.480,72	573.628,28
Zuweisungen vom Land		4.922,00			1,00	0,00
Wasserversorgungsbeiträge		398.261,75			10.652,00	347.803,00
Sonst. Sonderposten		121.147,00			15,00	0,00
Zugänge 2022						
Zuschuss (Jan 23)	2,0%		10.680,26			10.680,26
Geplante Zugänge (Afa Monat/Jahr)						
HA-Kostenersätze (jew. Jul)	2,0%		22.571,55	225,72	225,72	22.345,83
Beiträge (Jan 2023)	2,0%		10.961,10	219,22	219,22	10.741,88
Summe Zuweisungen		1.225.538,55	44.212,91	444,94	29.593,66	965.199,25
Summe Anla Gemeinde		10.683.367,81	725.036,84	-444,94	366.301,41	8.353.043,76

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2023

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2023	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Anlagenachweis Gemeinde							
Investitionen							
Lizenzen		19.608,95			852,00	11.940,95	358,23
Ähnliche Rechte		1.500,00			0,00	1.500,00	45,00
sonstige unbebaute Grundstücke		1.939,37			0,00	1.939,37	58,18
Gebäude		201.136,00			11.824,00	94.720,00	2.841,60
Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen		8.610.552,73			326.385,29	5.668.029,42	170.040,88
Gewinnungsanlagen		100.402,00			5.634,00	30.253,00	907,59
Speicheranlagen		1.101.247,00			48.063,00	481.625,00	14.448,75
Fahrzeuge		6.417,00			0,00	1,00	0,03
Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.562,56			0,00	0,00	0,00
Messeinrichtungen		5,00			0,00	5,00	0,15
AiB Tiefbaumaßnahmen (Jan 23)	2,0%	139.058,77			2.781,18	133.496,42	4.004,89
Anteilsrechte Beteiligungen		1.719.476,98			0,00	1.719.476,98	51.584,31
Zugänge 2022 (Afa Mon/Jahr)							
Panoramastr/Fritz-Rau-Str. (Jan 22)	2,0%	10.680,26			213,61	10.253,05	307,59
WL Im Steinig (Jan 23)	2,0%	324.484,41			6.489,69	317.994,72	9.539,84
HB-Sallenjagen (nach 24)	2,0%	97.058,82				97.058,82	
WL Eichgasse (Jul 24)	2,0%	20.772,73				20.772,73	
HB Spielberg (Jan 23)	2,0%	47.460,51			949,21	46.511,30	1.395,34
HB St. Barbara (Jan 23)	2,0%	51.636,26			1.032,73	50.603,53	1.518,11
Geplante Zugänge (Afa Monat/Jahr)							
Hausanschlüsse Wasser (jew. Okt)	2,0%		60.000,00	300,00	300,00	59.700,00	1.791,00
WL Im Steinig (Jan 23)	2,0%	76.690,50			1.533,81	75.156,69	2.254,70
HB-Sallenjagen (Afa nach 2024)	2,0%	38.098,78	1.200.000,00			1.238.098,78	
HB St. Barbara (Jan 23)	2,0%	51.636,26			1.032,73	50.603,53	1.518,11
HB Spielberg (Jan 23)	2,0%	47.460,51			949,21	46.511,30	1.395,34
Bhf.Str. Lange Str. (Jul 24)	2,0%						
WL Eichgasse (Jul 24)	2,0%	13.950,97	295.000,00			308.950,97	
WL Wilhelm-Roet.-Str. (Jul 23)	2,0%		390.400,00		3.904,00	386.496,00	11.594,88
WL Herrenalber Str. (Jul 24)	2,0%						
Transp.L. Sallenjagen (nach 24)	2,0%		50.000,00			50.000,00	
bewegl. Vermögen (jew. Jul)	10,0%		2.000,00	100,00	100,00	1.900,00	57,00
Birkenstraße SchlussR. (Jul 23)	2,0%		30.000,00	300,00	300,00	29.700,00	891,00
Summe Investitionen		12.688.836,37	2.027.400,00	700,00	412.344,44	10.933.298,57	276.552,52
Zuweisungen							
Hausanschlusskostenersätze		701.207,80			18.480,72	555.147,56	16.654,43
Zuweisungen vom Land		4.922,00			0,00	0,00	0,00
Wasserversorgungsbeiträge		398.261,75			10.652,00	337.151,00	10.114,53
Sonst. Sonderposten		121.147,00			0,00	0,00	0,00
Zugänge 2022							
Zuschuss (Jan 23)	2,0%	10.680,26			213,61	10.466,65	314,00
Geplante Zugänge (Afa Monat/Jahr)							
HA-Kostenersätze (jew. Jul)	2,0%	22.571,55	50.000,00	500,00	951,43	71.394,40	2.141,83
Beiträge (Jan 2023)	2,0%	10.961,10			219,22	10.522,66	315,68
Summe Zuweisungen		1.269.751,46	50.000,00	500,00	30.516,98	984.682,27	29.540,47
Summe Anla Gemeinde		11.419.084,91	1.977.400,00	200,00	381.827,46	9.948.616,30	247.012,05

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2024	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Anlagenachweis Gemeinde							
Investitionen							
Lizenzen		19.608,95			852,00	11.088,95	332,67
Ähnliche Rechte		1.500,00			0,00	1.500,00	45,00
sonstige unbebaute Grundstücke		1.939,37			0,00	1.939,37	58,18
Gebäude		201.136,00			11.824,00	82.896,00	2.486,88
Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen		8.610.552,73			326.385,29	5.341.644,13	160.249,32
Gewinnungsanlagen		100.402,00			5.634,00	24.619,00	738,57
Speicheranlagen		1.101.247,00			48.063,00	433.562,00	13.006,86
Fahrzeuge		6.417,00			0,00	1,00	0,03
Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.562,56			0,00	0,00	0,00
Messeinrichtungen		5,00			0,00	5,00	0,15
AiB Tiefbaumaßnahmen (Jan 23)	2,0%	139.058,77			2.781,18	130.715,24	3.921,46
Anteilsrechte Beteiligungen		1.719.476,98			0,00	1.719.476,98	51.584,31
Zugänge 2022 (Afa Mon/Jahr)							
Panoramastr/Fritz-Rau-Str. (Jan 22)	2,0%	10.680,26			213,61	10.039,44	301,18
WL Im Steinig (Jan 23)	2,0%	324.484,41			6.489,69	311.505,03	9.345,15
HB-Sallenjagen (nach 24)	2,0%	97.058,82				97.058,82	
WL Eichgasse (Jul 24)	2,0%	20.772,73			207,73	20.565,00	616,95
HB Spielberg (Jan 23)	2,0%	47.460,51			949,21	45.562,09	1.366,86
HB St. Barbara (Jan 23)	2,0%	51.636,26			1.032,73	49.570,81	1.487,12
Geplante Zugänge (Afa Monat/Jahr)							
Hausanschlüsse Wasser (jew. Okt)	2,0%	60.000,00	30.000,00	150,00	1.350,00	58.350,00	1.750,50
WL Im Steinig (Jan 23)	2,0%	76.690,50			1.533,81	73.622,88	2.208,69
HB-Sallenjagen (Afa nach 2024)	2,0%	1.238.098,78	1.200.000,00			2.438.098,78	
HB St. Barbara (Jan 23)	2,0%	51.636,26			1.032,73	49.570,81	1.487,12
HB Spielberg (Jan 23)	2,0%	47.460,51			949,21	45.562,09	1.366,86
Bhf.Str. Lange Str. (Jul 24)	2,0%		136.000,00	1.360,00	1.360,00	134.640,00	4.039,20
WL Eichgasse (Jul 24)	2,0%	308.950,97			3.089,51	305.861,46	9.175,84
WL Wilhelm-Roet.-Str. (Jul 23)	2,0%	390.400,00			7.808,00	378.688,00	11.360,64
WL Herrenalber Str. (Jul 24)	2,0%		200.000,00	2.000,00	2.000,00	198.000,00	5.940,00
Transp.L. Sallenjagen (nach 24)	2,0%	50.000,00				50.000,00	
bewegl. Vermögen (jew. Jul)	10,0%	2.000,00	2.000,00	100,00	300,00	3.600,00	108,00
Birkenstraße SchlussR. (Jul 23)	2,0%	30.000,00			600,00	29.100,00	873,00
Summe Investitionen		14.716.236,37	1.538.000,00	3.610,00	424.455,68	12.046.842,89	283.850,56
Zuweisungen							
Hausanschlusskostenersätze		701.207,80			18.480,72	536.666,84	16.100,01
Zuweisungen vom Land		4.922,00			0,00	0,00	0,00
Wasserversorgungsbeiträge		398.261,75			10.652,00	326.499,00	9.794,97
Sonst. Sonderposten		121.147,00			0,00	0,00	0,00
Zugänge 2022							
Zuschuss (Jan 23)	2,0%	10.680,26			213,61	10.253,05	307,59
Geplante Zugänge (Afa Monat/Jahr)							
HA-Kostenersätze (jew. Jul)	2,0%	72.571,55			1.451,43	69.942,97	2.098,29
Beiträge (Jan 2023)	2,0%	10.961,10			219,22	10.303,43	309,10
Summe Zuweisungen		1.319.751,46	0,00	0,00	31.016,98	953.665,30	28.609,96
Summe Anla Gemeinde		13.396.484,91	1.538.000,00	3.610,00	393.438,70	11.093.177,60	255.240,60

Bemessungseinheiten Wasserversorgung

bisherige Frischwassermengen [m³]

	2018	2019	2020	2021	Mittelwert	Festlegung für Kalkulation
Frishwassermenge	840.722	830.888	884.651	848.806	851.267	840.000